



GEMEINDE HAGNAU

Gemeinde Hagnau

Im Hof 5

88709 Hagnau am Bodensee

Telefon: 07532 4300-0

Telefax: 07532 4300-20

rathaus@hagnau.de

standesamt@hagnau.de

bauamt@hagnau.de

Öffnungszeiten

Bauamt-Ordnungsamt-Sekretariat

Montag bis Donnerstag

08.00 bis 12.00 Uhr

Freitag

08.00 bis 12.30 Uhr

Nachmittags geschlossen!

Donnerstagnachmittag

14.00 bis 18.00 Uhr

Standesamt-Soziales- Einwohnermeldeamt

Montag bis Donnerstag

08.00 bis 12.00 Uhr

Freitag

08.00 bis 12.30 Uhr

Nachmittags geschlossen!

Donnerstagnachmittag

14.00 bis 18.00 Uhr

Tourist-Information

Im Hof 1, 88709 Hagnau am Bodensee

Telefon: 07532 430043

Telefax: 07532 430040

tourist-info@hagnau.de

Montag bis Freitag

09.00 bis 12.00 Uhr

Notfall-Rufnummern:

Gas-/Wasserversorgung Stadtwerk

am See: Telefon: 0800 5053333

Sterbefall/Bestattungsinstitut Vogt:

Telefon: 07544 8121

Stadtwerk am See - Kundenzentrum Hagnau Abteilung Privat- und Geschäftskunden

Daniel Schlachter

Telefon: 07541 505-591

NEU: Ihr Mitteilungsblatt als eBlättle

Liebe Bürgerinnen und Bürger,
Sie können Ihr Mitteilungsblatt auch
online lesen. Gehen Sie hierzu einfach
auf folgenden Link: www.myebllaettle.de/?group=1289 oder den unten stehen-
den Button „eBlättle“.

Sie können auch die dazugehörige App
„My eBlättle“ im AppStore iTunes oder
im Google Play Store herunterladen und
Ihr Mitteilungsblatt bequem auf dem
Mobiltelefon lesen.

Die Kosten hierfür tragen die Stadt
Meersburg und die Gemeinden Hagnau
a. B., Stetten und Daisendorf.

Für Sie entstehen, außer Ihren Netzver-
bindungskosten, keine weiteren Mehr-
kosten!

Wir freuen uns, dass wir Ihnen diese
Möglichkeit der online-Lesbarkeit in Zu-
sammenarbeit mit dem
Primo-Verlag anbieten können.

*Ihre Stadt Meersburg, Gemeinde Hagnau
a. B., Gemeinde Stetten und Gemeinde Dai-
sendorf*

AMTLICHES

Sie wollen verreisen ?

- Personalausweis oder Reisepass ?
- überprüfen Sie Ihre Dokumente
rechtzeitig auf Ihre Gültigkeit !
- oft muss ein Reisepass bei antreten
der Reise noch mindestens 6 Mona-
te gültig sein !
- das Dokument darf nicht während
einer Reise ablaufen !
- Beantragen Sie rechtzeitig Ihr neu-
es Dokument ! (Bearbeitungsdauer
bis zu 5 Wochen)
- auch Babys und Kinder brauchen
gültige Dokumente !

Wichtige Informationen für Ihre Reise
und welche Dokumente nötig sind, er-
fahren Sie unter:

www.auswaertiges-amt.de

Reise und Sicherheit

oder bei uns auf dem Einwohnermelde-
amt Hagnau am Bodensee
Tel. 07532/4300-18, Frau Natalie Probst

Infothek !

Informieren Sie sich bequem über neu-
estes aus Hagnau und Umgebung an
unserer Prospektauslage im Eingangs-
bereich Rathaus neben dem Aufzug.

Unsere neuesten Prospekte:

- Hilfen im Alter, ein Wegweiser für
ältere Menschen im Bodenseekreis
(Auflage 6/2018)
- Gepflegtes Leben, -Was tun wenn
man von der Pflege betroffen ist-
(Ausgabe 2018)
- Vorsorge Mappen
- Einkommenssteuererklärungs- Vor-
drucke für 2017
- VHS- Programm Frühjahr/Sommer
2018
und viele mehr...

Aufstellung eines Bebauungs- plans der Innenentwicklung mit der Bezeichnung „Seestra- ße - Ost, Dr. Fritz Zimmermann Straße - Süd, Strandbadstraße“ nach § 13 a Baugesetzbuch

2. Öffentliche Auslegung des Bebauungs- planentwurfs

Der Gemeinderat der Gemeinde Hagnau hat
über die Stellungnahmen der Bürger aus
der ersten öffentlichen Auslegung des Be-
bauungsplanentwurfs „Seestraße - Ost, Dr.
Fritz Zimmermann Straße - Süd, Strandbad-
straße“ sowie über die Stellungnahmen der
beteiligten Behörden zum Bebauungsplan-
entwurf in der öffentlichen Gemeinderats-
sitzung vom 20.02.2018 entschieden und
beschlossen, diesen nach § 13 a Abs. 2 des
Baugesetzbuchs (BauGB) i. V. m. § 13 Abs. 2
Ziffer 2 BauGB i. V. m. § 4 a Abs. 3 und § 3
Abs. 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) **erneut
öffentlich auszulegen**.

Der Planbereich wird begrenzt:

Im Norden durch die Strandbadstraße,

im Osten durch das Rathaus,

im Süden durch die östliche Seestraße und

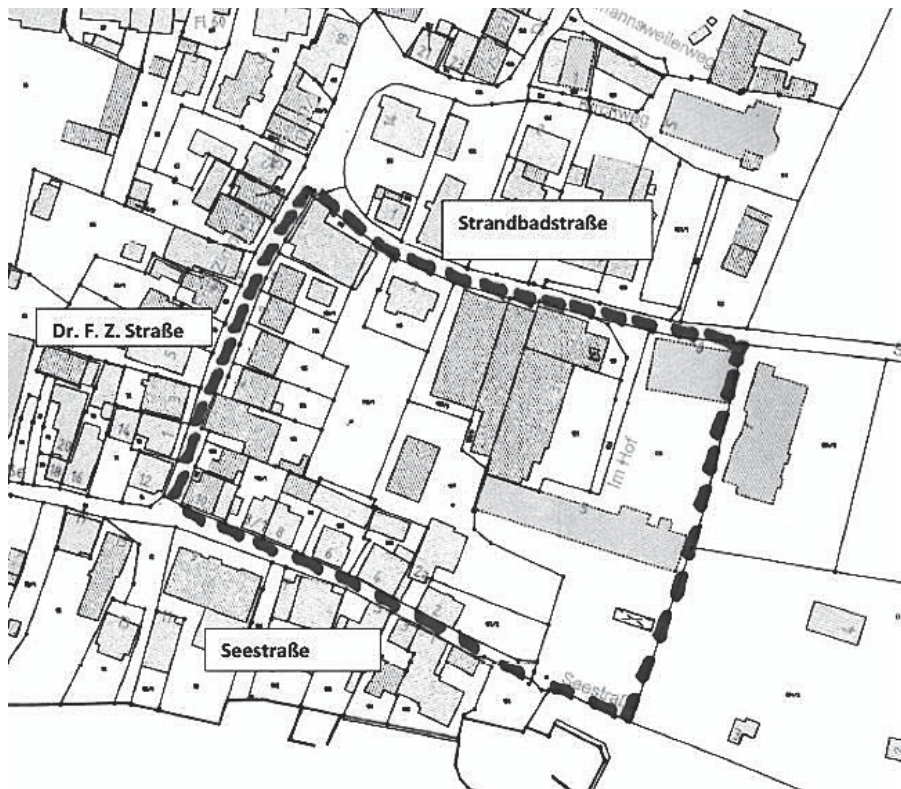
im Westen durch die südliche Dr. Fritz Zim-
mermann Straße.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebau-
ungsplanentwurfs ist in nachstehend abge-
druckter Lageplanskizze graphisch darge-
stellt.

Entsprechend dem vorgenannten Beschluss
wird der Bebauungsplanentwurf mit Lage-
plan, textlichen Festsetzungen, örtlichen
Bauvorschriften und Begründung in der
Zeit vom **09.03.2018 bis einschließlich
09.04.2018 erneut öffentlich ausgelegt**.
Maßgebend für den Geltungsbereich des
Bebauungsplans ist der Entwurf im Maßstab
1 zu 500 vom 20.02.2018.

Breitbandausbau beim Gemeindeverwaltungs- verband Meersburg (GVV)

Informationen zum Breitbandausbau beim GVV Meersburg finden Sie unter der Rubrik
Gemeindeverwaltungsverband Meersburg.



Geltungsbereich Bebauungsplan
Seestraße-Ost, Dr. Fritz Zimmermann Straße-Süd,
Strandbadstraße

Die Unterlagen können während der Dienststunden für die Dauer der Auslegungsfrist auf dem Rathaus Hagnau, Obergeschoss in Zimmer 4 oder 5, Im Hof 5, 88709 Hagnau eingesehen werden. Dabei besteht Gelegenheit zur Erörterung und Äußerung. Die Öffentlichkeit kann sich im Rahmen der Auslegung über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan gemäß § 13 a Abs. 2 Ziffer 1 BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird.

Stellungnahmen können bis einschließlich 09.04.2018 in schriftlicher Form oder mündlich zur Niederschrift auf dem Rathaus Hagnau, Im Hof 5, 88709 Hagnau eingereicht werden. Nach Ablauf dieser Frist eingehende Stellungnahmen können nach § 4 a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben. Ferner wird darauf hingewiesen, dass erneute Stellungnahmen gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB **nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen des Bebauungsplans** abgegeben werden können.

Weiterhin ist ein Antrag nach § 47 VwGO unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Im Zusammenhang mit dem Datenschutz wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Bauleitplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingegangenen Stellungnahmen in öffentlicher Sitzung beraten und entschieden werden, sofern sich nicht aus der Art der Einwände oder der betroffenen Personen ausdrückliche oder offensichtliche Einschränkungen ergeben.

Soll eine Stellungnahme anonym behandelt werden, ist dies auf derselben eindeutig zu vermerken.

Hagnau a. B., den 26.02.2018

Volker Frede
 Bürgermeister

Versuchsweise saisonale Verkehrsregelung Seestraße

Im vergangenen Jahr wurde erstmals eine saisonale Erprobung des Verkehrsverhaltens durchgeführt. In dem Zeitraum vom 08.04.2017 bis zum 30.09.2017 wurden die Bereiche mit den Zusatzzeichen „Anlieger frei“ und „Radfahrer absteigen“ gekennzeichnet. Der Radverkehr wurde um den Bereich herum über die Kapellenstraße – Hansjakobstraße – Dr. Fritz Zimmermannstraße umgeleitet.

Hintergrund dieser Maßnahme war das Zusammentreffen aller Verkehrsteilnehmer auf

engstem Raum vor allem im Bereich der Seestraße und während der Saison. Dies führte in den vergangenen Jahren zunehmend zu zahlreichen gefährlichen Konfliktsituationen und einer hohen Unzufriedenheit der Verkehrsteilnehmer. Da der Platz baulich begrenzt ist, bleibt als Lösung nur eine bessere Verteilung der Verkehre. In dem Versuch im vergangenen Jahr wurde ein möglicher Ansatz erprobt.

Eine Auswertung und Analyse der gemachten Erfahrungen nach Abschluss der Saison hat gezeigt, inwieweit die Maßnahmen bereits Wirkung gezeigt haben und wo optimiert werden sollte. Es fand am 16.10.2017 ein Bürgergespräch zu diesem Thema statt. Mitgewirkt hat dabei auch unsere Hagnauer Verkehrsinitiative VIHaB e. V.

Dabei gab es für die Bewohner und alle anderen Hagnauerinnen und Hagnauer die Möglichkeit, ihre Erfahrungswerte, Erkenntnisse sowie auch Anregungen für eine gute Lösung für die Zukunft einzubringen. In der Folge beschäftigte sich der Gemeinderat in einer Diskussionsrunde mit der VIHaB e.V. mit dem Thema und diskutierte anschließend innerhalb des Gremiums

In allen Gesprächsrunden zeigte sich, dass ein weiterer Versuch erfolgen sollte, dieser mehr Raum für die Fußgänger schaffen solle und der Radverkehr konsequenter umgeleitet werden solle.

Aus diesem Grund hat der Gemeinderat in der vergangenen Sitzung am 20.02.2018 für den Zeitraum vom 24.03.2018 bis zum 30.09.2018 als saisonalen Versuch die Einführung einer Fußgängerzone beschlossen. Die Seestraße wird mit Zusatzzeichen probeweise als Fußgängerzone gekennzeichnet. Der Radverkehr wird von 20-10 Uhr zugelassen und außerhalb dieser Zeit umgeleitet. Der Bodenseeradweg wird entsprechend umgeleitet. Der Lieferverkehr ist zugelassen von 6-12 Uhr. Anwohner und Übernachtungsgäste werden diesen Bereich mit einer Berechtigungskarte befahren dürfen. Zu den genaueren Modalitäten und um pragmatischen Antworten zu bestehenden Fragen zu finden wird es ein Informations- und Gesprächsangebot für alle Bewohnerinnen und Bewohner sowie alle 26 Gastgubern im Bereich Seestraße geben. Eine Auswertung und Bewertung des Versuches wird im weiteren Jahresverlauf erfolgen.

Ihr

Volker Frede
 Bürgermeister

Einrichtung einer Fahrradstraße im Bereich der Strandbadstraße



Seit Jahren beschäftigt uns in unserer Gemeinde der zunehmende Verkehr, nicht nur im hochfrequentierten Bereich der Seestraße, sondern beispielsweise auch zwischen Ortsmitte und Badestelle bzw. Campingplätze. Stetig steigende Gästezahlen und eine sehr deutliche Erhöhung des Radverkehrs auf engem Raum führt im Zusammentreffen mit Kraftfahrzeug-, Wohnwagen- und Wohnmobilverkehr zu kritischen Situationen. Vor diesem Hintergrund wurde auch ab dem Campingplatz bis zum eigentlichen Ortsbeginn am Gwandhaus eine Tempo 30 Regelung eingeführt. Voraussetzung hierfür war, dass ein Ortsschild bereits am Campingplatz steht, da nur so innerhalb einer geschlossenen Ortschaft eine Tempo 30 Zone errichtet werden konnte.

Ortsschilder entfalten rechtlich verbindliche Wirkungen nach der Straßenverkehrsordnung, daher sind dort auch die möglichen Standorte festgeschrieben. Sie dürfen nur an Standorten stehen, an denen eine feste Ortsbebauung beginnt. Ein Campingplatz erfüllt diese Voraussetzung nicht. Bei uns beginnt der zulässige Standort im Bereich des Gwandhauses.

In der vergangenen Sitzung am 20.02.2018 hat der Gemeinderat deshalb der Einrichtung einer Fahrradstraße zugestimmt. Zugleich hat er beschlossen, dort andere Verkehrsteilnehmer zuzulassen. Eine Fahrradstraße darf mit maximal Tempo 30 befahren werden, andere Verkehrsteilnehmer können zugelassen werden, dürfen die Radfahrer jedoch weder gefährden noch behindern.

Dies erhöht die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer weiter, da sich Autofahrer in einer Fahrradstraße mutmaßlich defensiver verhalten, als wenn sie auf einer „normalen“ Straße Kontakt mit Radfahrern haben.

Für unsere radfahrenden Gäste und Besucher ist dies ein sehr schönes Zeichen, dass sie in Hagnau willkommen sind und sogar extra Straßen eingerichtet werden. Dies ist gerade auch im Zusammenhang mit der saisonalen Verkehrserprobung im Bereich der Seestraße zu sehen; Radfahrer von Osten kommend werden in Hagnau direkt mit einer Fahrradstraße empfangen, diese geht in den (umgeleiteten) Bodeseeradweg über und führt über die Meersburger Straße wieder aus dem Ort heraus.

Das Ortsschild wird versetzt und steht künftig bei den Parkplätzen am Gwandhaus.

Ihr



Volker Frede
Bürgermeister

AUS GEMEINDERAT UND AUSSCHÜSSEN

Aus der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 20.02.2018

TOP 1

Bericht des Bürgermeisters

Bürgermeister Volker Frede lobte die durchweg sehr gelungenen diversen Fasnachtsveranstaltungen.

TOP 2

Bekanntgabe von nichtöffentlichen Beschlüssen des Gemeinderates

Der Kauf der Treppe zum Sonnenbühl sei inzwischen erfolgt, gab Bürgermeister Volker Frede bekannt.

TOP 3

Bebauungsplanverfahren „Seestraße-Ost, Dr. Fritz Zimmermann Straße-Süd, Strandbadstraße“

- **Beratung und Abwägung der Stellungnahmen aus der ersten öffentlichen Auslegung des Bebauungsplamentwurfs**
- **Beratung und Abwägung der Stellungnahmen aus der ersten Behördenbeteiligung**
- **Beschlussfassung einer erneuten eingeschränkten Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung**

Den umfangreichen Sachverhalt und die Pläne erläuterte Landschaftsarchitekt Helmut Hornstein vom Überlinger Planungsbüro in Anwesenheit zahlreicher interessierter Bürger. Drei Räte waren befangen. Etliche Stellungnahmen, Bedenken und Anregungen waren unter anderem seitens der Bürgerschaft eingegangen, die diskutiert und gegebenenfalls berücksichtigt wurden. Für jede einzelne Stellungnahme war gemäß dem rechtlichen Abwägungsgebot ein Abwägungsbeschluss erforderlich. Die anschließenden Abstimmungen verliefen zumeist einstimmig. Es folgt jetzt auf Grund dieser Beschlüsse eine erneute öffentliche Auslegung nebst nochmaliger Behördenbeteiligung, die nun geänderten/ergänzten Teile des Bebauungsplans betreffend. Die Räte stimmten dem Beschlussvorschlag zu.

TOP 4

Neugestaltung des Friedhofes der Gemeinde Hagnau am Bodensee

- **Vorstellung der Planung**
- **Beauftragung mit der weiteren Umsetzung**

Einigen Diskussions- und Abwägungsbedarf erforderte auch dieser Tagesordnungspunkt, dessen Inhalt Landschaftsarchitekt René Fregin aus Herdwangen/Schönach anhand von mehreren Planungsvorschlägen/Skizzen ausführlich darstellte, die verschiedene Varianten zur Neugestaltung des Friedhofs enthielten. Dieser soll nun an die heute gegebenen und künftigen Bedarfe angepasst werden, wofür es verschiedene Möglichkeiten gibt, unter anderem eine zusätzliche Bestattungsform, ein sogenanntes „grünes Gräberfeld“, was eine Bestattung auf einer Wiese beinhaltet, ohne dass wie

bisher die jeweilige Grabstelle unter anderem durch Einfassungen kenntlich gemacht wird. Angaben zu den Verstorbenen werden hierbei an einer zentralen Stelle angezeigt. Wichtiger Diskussionspunkt war die Gestaltung des Zuganges zum Friedhof, wobei dieser recht steil und nicht barrierefrei zu Fuß zu begehen ist. Infolgedessen fahren die Besucher derzeit mit Pkw in den Friedhof hinein, was unakzeptabel ist. Deshalb soll nun eine Neuplanung der Zugangsweg erfolgen. Nach ausgiebiger Diskussion der Vorschläge und des jeweiligen Finanzierungsaufwands votierten die Räte schließlich für den Vorschlag des Bürgermeisters für folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Vorstellung der Planungen zur Kenntnis und ermächtigt und beauftragt die Verwaltung mit der weiteren Umsetzung der vorgestellten Planung und der Beauftragung der Herstellung

- a) des grünen Gräberfeldes in der kleinen Variante, die von Herrn Hafen gestalteten Entwürfe nach dem Überlinger Modell werden nochmals zur Beschlussfassung gebracht.
- c) der neuen Zufahrt im östlichen Bereich
- d) der Anlage von Parkplätzen und gegebenenfalls der Verlegung des Container-Standortes mit der Maßgabe einer Überplanung und einer möglichen Verschlankung der Variante.

TOP 5 Vergabe von Bootsliedgeplätzen

Der Vergabe eines freien Liegeplatzes im Bojenfeld an Fabian Dimmeler stimmte der Gemeinderat zu.

TOP 6 Beitritt zur Regionaler Kompensationspool Bodensee-Oberschwaben GmbH (ReKo)

• Gesellschaftervertrag

In der Ratssitzung vom 25.07.2017 hatte das Gremium den Beitritt als Gesellschafter der ReKo beschlossen. Da sich inzwischen noch mehr Gemeinden als zunächst vorgesehen daran beteiligen, sind die Einzahlungsbeträge noch deutlich günstiger geworden. Dem daraufhin ausgearbeiteten künftigen Gesellschaftervertragsentwurf hatten alle Gesellschafter Ende November 2017 zugestimmt. Dem formellen Abschluss dieses Gesellschaftervertrags stimmte das Gremium nun einhellig zu.

TOP 7 Zahlen, Daten, Fakten aus dem Einwohnermeldeamt und Standesamt im Jahr 2017

Einige aktuelle und für die Gemeinde wichtige Zahlen gab Bürgermeister Volker Frede bekannt: 1.436 Einwohner verzeichnet man derzeit, davon sind 52,2 % Frauen und 47,8 % Männer. 9 Hagnauer wurden geboren, 14 Hagnauer sind verstorben. 24 Ehen wurden geschlossen davon 5 von Hagnauern, 9 Kirchenaustritte gab es. 217 Personen sind neu zugezogen, 45 zogen innerhalb Hagnau um, 193 sind weggezogen, 129 Personalausweise, 85 Reisepässe, 21 Kinderausweise, 6 vorläufige Dokumente und 91 Führungszeugnisse, davon 56 für ehrenamtliche Zwecke,

wurden ausgestellt. In der Flüchtlingsunterkunft waren maximal 76 Personen untergebracht, Ende Dezember waren es 50 folgender Nationen: Syrien, Irak, Afghanistan und China. Die älteste Person darf nächstes Jahr hoffentlich das 100ste Lebensjahr vollenden.

TOP 8

Verkehr

Weitere Ausführungen zum Thema Verkehr finden Sie in diesem Mitteilungsblatt

8.1 Saisonale Verkehrsregelung für 2018 im Bereich der Seestraße

Der Bürgermeister stellte diesen Tagesordnungspunkt vor. Nach mehreren Wortmeldungen und Diskussion verschiedener Aspekte wurde folgender Beschluss gefasst: Der Gemeinderat beschließt, dass in dem Bereich Seestraße ab der Kapellenstraße bis zum Rathausplatz eine saisonale Erprobung des Verkehrsverhaltens nach § 45 Abs. 1 Nr. 6 StVO durchgeführt wird.

In dem Zeitraum vom 24.03.2018 bis zum 30.09.2018 werden die Bereiche mit Zusatzzeichen gekennzeichnet. Der Liefer- und Radverkehr wird zu bestimmten Zeiten zugelassen: der Radverkehr von 20-10 Uhr und der Lieferverkehr von 6-12 Uhr. Der Radverkehr wird außerhalb dieser Zeit umgeleitet. Der Bodenseeradweg wird neu geführt.

8.2 Einrichtung einer Fahrradstraße im Bereich der Strandbadstraße

Auch dieser Tagesordnungspunkt wurde durch Bürgermeister Volker Frede vorgestellt und ausgiebig diskutiert. Der Gemeinderat hat hier folgenden Beschluss gefasst: Der Gemeinderat beschließt, dass in dem Bereich Strandbadstraße ab dem Fußweg nach dem Parkplatz oberhalb des Gwandhauses bis zum Ende der Gemarkung Hagnau am Bodensee eine Fahrradstraße eingeführt wird. Der Kraftfahrzeugverkehr wird zugelassen. In diesem Zusammenhang wird das Ortsschild in die Strandbadstraße oberhalb des Gwandhauses versetzt.

TOP 9

Kenntnisnahme der Niederschrift zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 23.01.2018

Die Räte nahmen von dieser Niederschrift Kenntnis.

TOP 10

Verschiedenes

- Ein Ratsmitglied sprach nochmals das Problem der TI-Öffnungszeiten an: Hier sollte es zu den meist frequentierten Zeiten eine Neuregelung geben. Es werde eine akzeptable und vertretbare Lösung gesucht, so der Bürgermeister.
- Ein Bürger beanstandete, dass auch Einheimische sich oft nicht an die (neuen) Verkehrsregelungen halten.
- Schulkinder durch geeignete Kennzeichnungen besser schützen regte eine weitere Bürgerin an.

Hartmut Rieble

ABFALL- BESEITIGUNG MÜLLTERMINE

Herausgabe von Gelben Säcken an Gewerbetreibende

Wir möchten die Gewerbetreibende in der Gemeinde Hagnau am Bodensee darauf aufmerksam machen, dass größere Mengen an Gelben Säcke direkt bei der Firma ALBA Oberschwaben, Allmannsweilerstraße 78, 88046 Friedrichshafen, Tel. 07541/952 86 11, E-Mail: sebastian.loeschner@alba.info, geordert werden können.

Bürgermeisteramt

Probleme mit der Müllabfuhr?

Müllabfuhr Bodenseekreis
Tel. 07541/401 093

Papierabfuhr, Firma ALBA
Tel. 07541/952 860

Gelber Sack, Firma ALBA
Tel. 07541/952 86 11

Abfallberatung
Tel. 07541/204-51 99

Gebührenveranlagung
Tel. 07541/204-5100

Mülltermine

Freitag, 02.03.2018
Biomüll

Montag, 05.03.2018
Gartenabfall

Freitag, 09.03.2018
Restmüll (4-wöchig)

Freitag, 16.03.2018
Biomüll

Donnerstag, 22.03.2018
Gelber Sack

Freitag, 23.03.2018
Restmüll

Papier, Montag, 26.03.2018 (!!!)
Papier

Donnerstag, 29.03.2018 (!!!)
Biomüll

Bitte achten Sie darauf, dass die Bereitstellung der Abfälle und Wertstoffe frühestens am Vortag erfolgt.

Kunststoff und Kartonagen (in haushaltsüblichen Mengen) werden bei den umliegenden Wertstoffhöfen angenommen:

- Stetten, Dysenbachweg (Freitag: 15:00-17:00 Uhr, Samstag: 9:00-12:00 Uhr)
- Meersburg, Dr.-Zimmermann-Straße (Mittwoch und Freitag: 15:00-17:00 Uhr, Samstag: 07:00-12:00 und 14:00-17:00 Uhr)
- Immenstaad, Herrenweilerweg 1 (Freitag: 15:00-17:00 Uhr und Samstag: 9:00-12:00 Uhr)

Einsatz der Kehrmaschine

Am **Donnerstag, 08.03.2018** wird die Kehrmaschine die Straßen in unserer Gemeinde befahren.

Die Verkehrsteilnehmer werden gebeten, die Ortsstraßen möglichst nicht zum Parken zu benutzen, um der Kehrmaschine das ungehinderte Arbeiten zu gewährleisten.

Ihre Gemeindeverwaltung

Gartenabfälle werden abgeholt

Am **Montag, 05.03.2018** werden in **Hagnau Gartenabfälle** abgeholt. Das kompostierbare Material muss am Abfuhrtag bis spätestens 6:00 Uhr morgens am Straßenrand bereitgestellt werden.

Damit die Mitarbeiter des Abfuhrunternehmens den Abfall abtransportieren und entsorgen können, sind folgende Regeln zu beachten:

Was wird gesammelt?

Baum-, Hecken-, Strauchschnitt (keine Roudungen), Rasenschnitt, Laub, Stroh, Heu, Stauden, Abraum von Beeten, Blumen, Balkonpflanzen, Abdeckreisig usw.

Wie müssen die Gartenabfälle an der Straße bereitgestellt werden?

Äste und sonstiger Baum- und Strauchschnitt bitte auf eine Länge von maximal 1,5 m kürzen und **unbedingt bündeln (nur verrottbare Schnüre verwenden)**. Kleinstmaterial in gut einsehbare und entleerbare Behälter füllen (z. B. Plastikwannen, Kunststoffbehälter, feste Kartons oder stabile Säcke). Aufgeweichte Papiersäcke werden mit entsorgt. Bitte keine „Gelben Säcke“ oder andere dünnwandige Säcke benutzen. Die Gebinde und Behälter dürfen jeweils nicht

schwerer als 20 kg sein. Abgefahren werden nur Gartenabfälle in haushaltsüblichen Mengen.

Was wird nicht mitgenommen?

Gartenabfälle, denen Metall- oder Plastikteile anhaften und solche, die nicht gebündelt sind. Baum- und Strauchschnitt mit einer Astlänge von mehr als **1,5 m** und Äste mit einer Stärke von **über 10 cm** im Durchmesser. Verschnürte Säcke und zweckentfremdete Gelbe Säcke können nicht entleert werden. Alle Termine und Infos gibt es auch unter www.abfallwirtschaftsamt.de

Abfallwirtschaftsamt
Landratsamt Bodenseekreis

KINDERGARTEN

Baby-Teff in Hagnau

„Das Kind muss nicht erst Mensch werden, es ist schon einer.“
Janusz Korczak

WER...

... ein Baby erwartet, oder ein Kind im Alter von 0-14 Monaten hat

UND...

... mit seinem Neugeborenen singen und spielen möchte und es mit Fingerspielen, Kniereitern, Reimen und Singspielen in seiner Entwicklung begleiten und unterstützen will

... sich gerne mit anderen Eltern austauscht und Begegnung sucht

... seinem Baby Kontakt zu Gleichaltrigen ermöglichen möchte

... Informationen rund ums „Baby“ braucht

... sich mit Ideen und als Mutter oder Vater einbringen möchte

... DER ist herzlich willkommen!

i.d.R. montags von 9:30 Uhr - 10:45 Uhr, außer in den Schulferien

Nebenraum der ev. Kirche in der Neugartenstraße Hagnau

Ansprechperson und Infos:

Manuela Leitgib (Erzieherin)
Hauptstr. 19/1
88709 Hagnau
Tel.: 07532/807755

VERSCHIEDENE MITTEILUNGEN

Redaktionsschluss für das Mitteilungsblatt

Beiträge für das Mitteilungsblatt sind bis spätestens

Freitag, 12.30 Uhr,

beim Bürgermeisteramt einzureichen.

Später eingehende Nachrichten für die aktuelle Woche können leider nicht mehr berücksichtigt werden.

E-Mail-Adresse:
mitteilungsblatt@hagnau.de

energieagentur
Bodenseekreis

Kostenlose und unabhängige Energieberatungen vor Ort

Ab sofort haben auch die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Hagnau die Möglichkeit an der Energieberatung teilzunehmen.

Mehr Informationen zu den nächsten Beratungsterminen und zu der erforderlichen Terminvereinbarung finden Sie unter der Rubrik **Meersburg**.



Freiwillige Feuerwehr Hagnau

Liebe Feuerwehrkameraden,
am **Dienstag, 06.03.2018, 19:30 Uhr,** findet eine Feuerwehrübung zum Thema „Technische Hilfe Teil 1“ (Praxis) statt. Ich bitte um Vormerkung/Beachtung und vollzähliges Erscheinen.

gez. Edgar Bader
FW-Kommandant



BERICHTE UNSERER VEREINE



Kinder- und Jugend - Förderverein Hagnau e.V.

Einladung zur Mitgliederversammlung des Kinder- und Jugendfördervereins Hagnau e.V. (KiJuFö) am Mittwoch, 07.03.2018 um 19.30 Uhr im Jugendtreff, Gwandhaus Hagnau

Sehr geehrte Mitglieder,
im Namen des Vereinsvorstands des KiJuFö möchte ich Sie zur jährlichen Mitgliederversammlung einladen.

Tagesordnung

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden
2. Bericht des Schriftführers
3. Bericht der Kassiers
4. Bericht der Kassenprüfer

5. Entlastung des Vorstands
6. Ausblick auf die Aktivitäten des Vereins im Jahr 2018
7. Wünsche und Anträge

Auf Ihr Kommen freut sich der Vorstand des Kinder- und Jugendfördervereins Hagnau.

Hubert Ehrlinspiel
1. Vorsitzender



Verkehrsinitiative Hagnauer Bürger e.V.

Die Untersuchungen und Planungen zur B31neu laufen auf vollen Touren. In 2018/2019 fallen weitreichende Entscheidungen zu Grundsatzfragen wie Trassenverlauf und Ausbauqualität bzw. Leistungsfähigkeit der Verkehrsachse.

Die Verkehrsinitiative Hagnau im B31NEU BÜNDNIS PRO 7.5 PLUS lädt deshalb alle Bürgerinnen und Bürger zu Info-Veranstaltungen zur Situation B31neu ein. Es gibt in der Region strittige Positionen zur B31 in wichtigen Fragen mit weitreichenden Konsequenzen für alle Betroffenen. Die Initiativen von Hagnau, Immenstaad und Stetten präsentieren und erläutern ihre gemeinsame Position zur B31neu pro 7.5 und ihre Forderung nach einer leistungsfähigen Ausbauqualität der Straße.

INFO- VERANSTALTUNG zur B31NEU



Positionen & Argumente
der Verkehrsinitiativen im
B31NEU BÜNDNIS PRO 7.5 PLUS

Mittwoch, 07.03.2018
19.00 Uhr
Rathaus Hagnau

Weitere Info-Veranstaltungen
des Bündnisses

Mo., 05.03.2018, 19.00 Uhr
in Stetten/Rathaus
Di., 06.03.2018, 18.30 Uhr
in Immenstaad/Rathaus

VIHaB e.V. – Geschäftsstelle

Vors. Bernd Saible
Ittendorfer Straße 2
88709 Hagnau / Bodensee
Tel. +49 7532 414962
info@verkehrsinitiative-hagnau.de
www.verkehrsinitiative-hagnau.de
www.verkehrsinitiative-hagnau.de

DRK-Seniorengymnastik in Hagnau

Liebe Sportler-Senioren,
immer donnerstags von 15.00-16.00 Uhr
findet im Gwandhaus die Seniorengymnastik statt (außer in den Schulferien).

Willkommen sind alle motivierte Senioren.
Fühlen Sie sich angesprochen, kommen Sie einfach dazu und machen Sie mit!

Gerne gebe ich Ihnen auch persönlich Auskunft:
Übungsleiterin Brigitte Happel,
Tel.: 07532/470 59



Narrenverein "Eule" Hagnau

Einladung zur Mitgliederversammlung 2018

Die Versammlung findet am **Freitag, 09.03.2018, 19:30 Uhr** in der Eulenküche im Rathaus statt. Alle aktiven und passiven Mitglieder sowie alle Freunde der Hagnauer Fastnacht sind zu der Versammlung eingeladen.

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Protokollverlesung
3. Kassenbericht
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung
6. Wahl 1.Vorstand
7. Berichte der Maskengruppen
8. Verschiedenes, Wünsche und Anträge

Der Elferrat



RSV Hagnau am Bodensee e.V.

Aktuelle Informationen sowie wissenswertes über unseren Verein online auf www.rsv-hagnau.de

Einladung zur Generalversammlung des RSV Hagnau e.V.

Am **Freitag, 23.03.2018** findet um **19:00 Uhr** im Vereinsheim am Sportplatz die ordentliche Generalversammlung des RSV Hagnau statt. Dazu laden wir alle aktiven und passiven Mitglieder sowie Freunde und Gönner des Vereins herzlich ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Bericht des Schriftführers
3. Berichte der Übungsleiter
4. Bericht des Kassiers
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Entlastung des Kassiers und der Vorstandschaft
7. Neuwahlen
8. Verschiedenes
9. Wünsche und Anträge

Anträge zur Tagesordnung müssen bei dem 1. Vorsitzenden bis **14.03.2018** eingegangen sein.

gez. 1. Vorsitzender
C. Theurich

Einladung zur Generalversammlung des Fördervereins RSV Hagnau e.V.

Am **Freitag, 23.03.2018** findet im Anschluss an die Generalversammlung des RSV Hagnau e.V. die ordentliche Generalversammlung des Fördervereins RSV Hagnau statt. Dazu laden wir alle aktiven und passiven Mitglieder sowie Freunde und Gönner des Vereins herzlich ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Bericht des Kassiers

3. Entlastung
4. Neuwahlen
5. Verschiedenes
6. Wünsche und Anträge

Anträge zur Tagesordnung müssen bei dem 1. Vorsitzenden bis **14.03.2018** eingegangen sein.

gez. 1. Vorsitzender
O. Gassenbauer



Weitere Informationen und Anmeldung unter den Kontaktdaten:
www.vhs-bodenseekreis.de
oder bei Ihrer vhs-Außenstelle Hagnau
Katrin Bennett, Tel.: 07532/445630
hagnau@vhs-bodenseekreis.de

Bitte stimmen Sie regelmäßig mit den Dozenten die Terminserie und den Ort der Veranstaltung ab, damit Sie jederzeit über Ausfälle (wegen Krankheit oder Halbenbelegung etc.) informiert sind!

Kundalini-Yoga

Für Anfänger und Fortgeschrittene geeignet.
Daniel Graze, 11 Abende,
27.02.2018 - 12.06.2018
Dienstag, 20:00 - 21:15 Uhr
Rathaus, Fanfarenzugraum im Dachboden,
Im Hof 5 – **ab April Gwandhaus, Hagnau**
TA301115HA / 60,50 EUR (gültig ab 9 Teilnehmenden)

Persönlich und handgemacht - Zeichnen mit dem SkizzenbuchNeu!

Mit einfachen Zeichenübungen in Bleistift und Farbe werden wir uns dem Thema „Skizzenbuch“ nähern, Möglichkeiten des künstlerischen Ausdrucks aufzeigen und ausprobieren. Wir experimentieren von der kleinen Notiz bis zur großen Skizze, von der Skizze zum Aquarell. Bei gutem Wetter gehen wir auch zwischendurch ins Freie und üben an schönen Motiven der Umgebung. Es sind keine Vorkenntnisse erforderlich. Bitte mitbringen: Blei- oder Graftstifte, Skizzenbuch, Aquarellfarben und eine Zeichenunterlage.

Werner Merk, 2 Tage

Freitag, 02.03.2018, 18:00 - 20:00 Uhr
Samstag, 03.03.2018, 11:00 - 15:00 Uhr (8 UE)
Rathaus, Im Hof 5

TA205332HA* / 37,20 EUR

(gültig ab 6 Teilnehmenden)

* kostenfreier Rücktritt bis eine Woche vor Kursbeginn

Englisch „light“, Niveau A2

„English Elements 4“ (Hueber Verlag, ISBN 978-3-19-202497-9)

In diesem Kurs arbeiten wir in legerem Tempo mit dem Lehrbuch. Darüber hinaus nehmen wir uns ausreichend Zeit für zusätzliches Übungsmaterial. Hörverstehen und freies Sprechen stehen im Mittelpunkt unseres Unterrichts, daneben gibt es aber

auch Schreib- und Grammatikübungen. Bei all dem steht immer die Freude am Umgang mit der englischen Sprache im Mittelpunkt, so come and have fun in our group! Bei Fragen zum Kurs können Sie sich gerne per E-Mail an die Dozentin wenden: Karin_hildebrand@t-online.de.

Karin Hildebrand, 15 Vormittage,
07.03.2018 - 11.07.2018

Mittwoch, 08:30 - 10:00 Uhr (30 UE)

Rathaus, Im Hof 5

TA406010HA / 90,00 EUR (gültig ab 9 Teilnehmenden)

Talking is Fun, Niveau B1

Dieser Kurs ist ein Angebot an alle, die zwar Englisch verstehen können, sich aber beim Sprechen schwer tun. Do you want to speak more fluently? Then you should join this course. In fröhlich entspannter Runde werden wir zum Einen alltägliche Sprechsituationen trainieren, die sich auf Reisen ergeben können. Zum Andern werden wir auch über verschiedene Themen wie Bücher, Filme, Landeskunde, Politik oder Kultur diskutieren. You will get a lot of topics to choose from. Natürlich sind auch Vorschläge der Teilnehmer willkommen. Come and see, you will enjoy talking English! Teilnehmer erhalten das Unterrichtsmaterial von der Kursleiterin und benötigen kein Kursbuch. Bei Fragen zum Kurs können Sie sich gerne per E-Mail an die Dozentin wenden:

Karin_hildebrand@t-online.de.

Karin Hildebrand, 15 Vormittage,

07.03.2018 - 11.07.2018

Mittwoch, 10:00 - 11:30 Uhr (30 UE)

Rathaus, Im Hof 5

TA406306HA / 90,00 EUR (gültig ab 9 Teilnehmenden)

Neu!

Kids Dance für Kinder von 5 bis 7 Jahren

Für alle Kinder, die Spaß am Tanzen haben, die gerne Musik hören und sich gerne bewegen. Du lernst einfache Tanzschritte zu toller Musik und kannst dabei richtig stolz auf dich sein. Der Kurs vereint Elemente aus Zumba, Hip Hop und Bewegungsspielen. Bitte bequeme Sportkleidung und Sportschuhe mitbringen.

Judith Forbrich, 9 Nachmittage,

07.03.2018 - 16.05.2018

Mittwoch, 14:15 - 15:00 Uhr (9 UE)

Gwandhaus, Festsaal, Im Hof 7

TA209251HA / 27,00 EUR (gültig ab 9 Teilnehmenden)

Neu!

Kids Dance

für Kinder von 8 bis 10 Jahren

Für alle Kinder, die Spaß am Tanzen haben, die gerne Musik hören und sich gerne bewegen. Du lernst einfache Tanzschritte zu toller Musik und kannst dabei richtig stolz auf dich sein. Der Kurs vereint Elemente aus Zumba, Hip Hop und Bewegungsspielen. Bitte bequeme Sportkleidung und Sportschuhe mitbringen.

Judith Forbrich, 9 Nachmittage,

07.03.2018 - 16.05.2018

Mittwoch, 15:15 - 16:15 Uhr (12 UE)

Gwandhaus, Festsaal, Im Hof 7

TA209252HA / 36,00 EUR (gültig ab 9 Teilnehmenden)

Singen... singen... singen

Rock- & Popsongs singen und interpretieren. Einen Nachmittag der Stimme widmen und mit Gleichgesinnten in lockerer Runde moderne Stücke singen und interpretieren - über Schlager zu Deutsch-Pop - einmal durch die musikalische Bundesrepublik. Unter professioneller Anleitung die eigene Stimme neu kennen und genießen lernen. Mitzubringen sind nur Freude und Spaß am gemeinsamen Musizieren.

Franziska Restle, 1 Tag

Samstag, 10.03.2018, 13:00 - 16:00 Uhr (4 UE)

Rathaus, Im Hof 5

TA208750HA* / 14,80 EUR

(gültig ab 8 Teilnehmenden)

* kostenfreier Rücktritt bis eine Woche vor Kursbeginn

Neu!

Rund um Fit

Ein abwechslungsreicher Mix, unterlegt mit Musik, der Spaß macht. Zu Beginn der Stunde ein leichtes Aufwärmtraining mit einem Cardioteil. Bodystyling, zum Teil mit Hilfsmitteln wie Bänder, Pezzibälle, Hantel usw. zur Kräftigung der gesamten Muskulatur. Koordinations- und Gleichgewichtsübungen für die Fitness des Gehirns. Eine Dehn- und Entspannungsphase rundet die Stunde ab. Daniela Zapkau-Arnold, 10 Abende,

11.04.2018 - 27.06.2018

Mittwoch, 20:15 - 21:15 Uhr (13.33 UE)

Gwandhaus, Festsaal, Im Hof 7

TA302420HA / 40,00 EUR (gültig ab 9 Teilnehmenden)

Freitag der Dreizehnte -

Aberglaube in Oberschwaben Neu!

Ein Vortrag in oberschwäbischer Mundart mit Gruselfaktor

Sind Sie abergläubisch? Während dieses Vortrags erfahren Sie vieles über den Aberglauben in Oberschwaben aus alter und neuer Zeit.

Böse Leute, Schrättele, Hexen und sogar der Teufel sollen hier in der Gegend ihr Unwesen getrieben haben. Hexen, die als schwarze Katzen das Vieh krank machten oder den Kühen die Milch genommen haben. Leute die mit ihrem Blut dem Teufel einen Vertrag unterzeichneten und dabei ihre Seele verkauften. Mit allerlei Gegenzauber versuchten die Menschen damals wie heute das Böse abzuwehren. Während des Vortrags werden mündlich überlieferte, teilweise haarsträubende Geschichten zu diesen Themen erzählt. Die Besucher können auch eigene Erfahrungen und Geschichten zum Besten geben.

Paul Sägmüller, 1 Abend

Freitag, 13.04.2018, 19:00 - 21:15 Uhr (3 UE)

Rathaus, Im Hof 5

TA203402HA* / 11,00 EUR

* kostenfreier Rücktritt bis eine Woche vor Kursbeginn

Wer erbt meine persönlichen Daten im Internet, wenn ich sterbe?

Was geschieht mit meinen Daten im Internet nach meinem Tod?

Das deutsche Erbrecht bestimmt, dass nach dem Tod der gesamte Nachlass ohne Einschränkung auf den bzw. die Erben

übergeht. Soweit der Nachlass aus Sachen, Forderungen oder sonstigen Vermögenswerten besteht, ergeben sich insoweit im Regelfall keine Probleme. Was aber geschieht mit meinen persönlichen Daten, die ich im Hinblick auf die „digitale Welt“ im Internet hinterlasse? Können meine Erben auf diese Daten Zugriff nehmen? Können meine Erben ferner von den Anbietern verlangen, dass meine Daten gelöscht werden? Die Geschäftsbedingungen der Anbieter, z. B. Google, Facebook etc. schränken diese Möglichkeiten im Regelfall ein. Bis dato gibt es zu dieser Problematik lediglich zwei Urteile, und zwar ein Urteil des Landgerichts Berlin vom 17.12.2015 und das daraufhin aufgrund der eingelegten Berufung von Facebook ergangene Urteil des Kammergerichts Berlin vom 31.05.2017. In diesem Urteil wurde den Eltern der Zugriff auf den Facebook-Account ihrer verstorbenen minderjährigen Tochter verweigert unter Hinweis auf das Fernmeldegeheimnis. Die Entscheidung des Kammergerichts deckt sich nicht mit den Rechten der Erben nach dem aktuellen Erbrecht. Der Vortrag soll vor dem Hintergrund der aktuellen Entscheidung des Kammergerichts Berlin die Probleme der digitalen Welt im Zusammenhang mit der Nachlassregelung erläutern und mögliche Lösungen aufzeigen, die bei der Testamentsgestaltung zu berücksichtigen sind.

Peter Slieper, Rechtsanwalt und Notar a.D., Fachanwalt für Erbrecht, Fachanwalt für Familienrecht, 1 Abend, 18.04.2018

Mittwoch, 19:00 - 21:15 Uhr (3 UE)

Rathaus, Im Hof 5

TA105016HA* / 9,00 EUR

(gültig ab 7 Teilnehmenden)

* kostenfreier Rücktritt bis eine Woche vor Kursbeginn

Missbrauch? Keine Chance! - So schütze ich mein Kind vor sexuellen Übergriffen

Für Eltern, Pädagogen und Erzieher/innen mit Kindern ab Kindergartenalter. Vortragsabend passend zum Kurs „Sag nein! - Selbstbehauptung für Grundschulkinder“.

Die elterliche Erziehung bildet die Grundlage für ein selbstbewusstes Handeln und Auftreten der Kinder. Sie ist damit ein zentraler Pfeiler, der zur Prävention von gewalttätigen Übergriffen auf das Kind beitragen kann. Erste Anzeichen und mögliche Muster erkennen, Wissen um Verhaltensmuster und Strategien der Täter/-innen vermitteln, Erscheinungsbild der potentiellen Opfer aufzeigen sind wesentliche Inhalte dieses Informationsabends. Aufzeigen allgemeiner Vorsichtsmaßnahmen und Verhaltensregeln im Alltag, Berührungsängste im Umgang mit diesem Thema auch gegenüber dem eigenen Kind abzubauen erhöht die eigene Wehrhaftigkeit und die des Kindes gegen gewalttätige Übergriffe jeglicher Art. Das Anliegen der Referentin ist es, die Eltern für das Thema zu sensibilisieren, um offen und sachlich damit umzugehen - besonders im Umgang mit dem Kind.

Manuela Dirolf, Kriminalbeamtin, 1 Abend

Mittwoch, 18.04.2018,

19:30 - 21:45 Uhr (3 UE)

Rathaus, Im Hof 5

TA106213HA* / 11,70 EUR (gültig ab 9 Teil-

nehmenden)

* kostenfreier Rücktritt bis eine Woche vor Kursbeginn

Stress und Burn-out

Samstagsseminar

Stressmuster erkennen und hinter sich lassen. Was ist Stress? Wie wirkt er im Körper? Was ist mein persönliches Stressmuster? Sage ich zum Beispiel „ja“, obwohl ich lieber „nein“ sagen möchte? Was kann ich selber tun, um mit Stresssituationen besser umzugehen? Antworten auf diese Fragen finden Sie im Kurs. Außerdem lernen Sie gezielte Atem-, Entspannungs- und Selbstregulationstechniken, die auch der Stressvorbeugung dienen, den Burnout verhindern helfen und mehr innere Ruhe und Gelassenheit bewirken.

Katja Eigendorf, 1 Tag, 21.04.2018

Samstag, 09:00 - 15:00 Uhr (8 UE)

Rathaus, Im Hof 5

TA301915HA* / 39,60 EUR

(gültig ab 6 Teilnehmenden)

* kostenfreier Rücktritt bis eine Woche vor Kursbeginn

Sag nein! - Selbstbehauptung für Grundschulkind (2. bis 4. Klasse)

Der Täter nähert sich in der Regel schüchtern, leicht beeinflussbaren Kindern, die nie gelernt und erfahren haben, dass sie keinem ungebrochenen Gehorsam gegenüber Erwachsenen folgen müssen. Sie laufen Gefahr, Opfer einer Straftat zu werden. Die Erörterung des Themas „Sexueller Missbrauch“ und das präventive Verhalten, damit ein solcher Übergriff erst gar nicht geschieht, ist Schwerpunkt dieses Kurses. Kindern soll hier Selbstbewusstsein vermittelt werden. Sie sollen begreifen lernen, dass sie ein Selbstbestimmungsrecht haben. Wer sich diesem widersetzt, dem gegenüber

darf sich das Kind wehren, verbal und physisch, egal welcher „Überredungsmethoden“ und Einschüchterungstechniken sich der „böse“ Mensch bedient. Kindgerecht wird mit den Mädchen und Jungen malend, in Rollenspielen und Gruppengesprächen das Thema bearbeitet. Einfache Selbstverteidigungstechniken, das Erkennen und die Abwehr von Gefahren, Ablegen klischeehafter Denkmuster über den „schwarzen“ Mann als Bösewicht, Einholen von Hilfe und bestimmte Verhaltensstrategien sind Inhalte des Trainings.

Hinweis: Für Eltern, Pädagogen und Erzieher/innen mit Kindern ab Kindergartenalter gibt es ergänzend zum Kinderkurs einen Vortragsabend „Missbrauch? Keine Chance! - So schütze ich mein Kind vor sexuellen Übergriffen“.

Manuela Dirolf, Kriminalbeamtin, 1 Vormittag

Samstag, 21.04.2018, 10:00 - 13:00 Uhr (4 UE)

Rathaus, Im Hof 5

TA106217HA* / 15,00 EUR

(gültig ab 9 Teilnehmenden)

* kostenfreier Rücktritt bis eine Woche vor Kursbeginn

Lernen im Alter - warum uns Kinder gut tun!

Einmal ausgebildet und ein Leben lang davon gezehrt – dieses Modell funktioniert immer weniger. Lebenslanges Lernen ist angesagt – doch vielfach funktionieren die Lernstrategien, die wir aus unserer Schulzeit kennen, im Alter nicht mehr. Warum das so ist, was trotzdem funktioniert und warum uns der Umgang mit Kindern beim Lernen wie auch beim Erhalt unserer geistigen Leistungsfähigkeit hilft, ist Thema dieses Vortrags.

Dr. Alexander Reuter, Neurobiologe,

1 Abend

Donnerstag, 26.04.2018,

19:30 - 21:00 Uhr (2 UE)

Rathaus, Im Hof 5

TA106041HA* / 8,00 EUR

* kostenfreier Rücktritt bis eine Woche vor Kursbeginn

Babysitter - Job und Aufgabe

Für Jugendliche ab 14 Jahren. Vermittlung von Grundkenntnissen über die Pflege und Entwicklung von Babys, Klein-, Kindergarten- und Grundschulkindern, über den richtigen Umgang und das Spielen mit Kindern verschiedener Altersstufen. Die Jugendlichen lernen, Verantwortung zu übernehmen und auch schwierigen Situationen gewachsen zu sein. Der Kurs wird nach den Richtlinien des Deutschen Kinderschutzbundes durchgeführt. Nach bestandenen Abschlusstest wird eine Teilnahmebescheinigung ausgestellt. Bitte Vesper und Getränk für die Mittagspausen mitbringen. Wir bitten um Altersangabe bei der Anmeldung. Jungs sind ebenfalls herzlich willkommen. Jugendliche, die ein Babysitter-Zertifikat des Kinderschutzbundes erhalten möchten, absolvieren anschließend noch ein 2-tägiges Praktikum in einem Kindergarten/ Kinderhort ihrer Wahl. Nur Jugendliche mit Babysitter-Zertifikat können über eine Babysitterliste des Kinderschutzbundes oder der Familientreffs des Bodenseekreises vermittelt werden.

Michaela Meier, 2 Tage

Samstag, 28.04.2018, 09:00 - 15:00 Uhr

Sonntag, 29.04.2018,

09:00 - 15:00 Uhr (13.33 UE)

Rathaus, Im Hof 5

TA106113HA* / 44,00 EUR zzgl. Nebenkosten für Unterrichtsmaterial (gültig ab 7 TN)

* kostenfreier Rücktritt bis eine Woche vor Kursbeginn



Regelmäßig direkt ins Haus

Lesespaß für jedermann!

- › Die wichtigsten Termine und Veranstaltungstipps
- › Online-Ausgaben zum Blättern auf www.primo-stockach.de
- › Lokal und seriös

Ihr Primo-Mitteilungsblatt – informativ & unterhaltsam

› Verlag und Anzeigen: Meßkircher Straße 45, 78333 Stockach, Tel. 07771/9317-11 | www.primo-stockach.de

**primo
verlag**
Fachverlag für Amts-
 Mitteilungs- und Infoblätter
 + Individual-Print



GEMEINDE STETTEN

AMTLICHES

Gemeinde Stetten

Bürgermeisteramt
 Schulstraße 18
 88719 Stetten

Tel. 07532/6095
 Fax 07532/6199

www.gemeinde-stetten.de
rathaus@gemeinde-stetten.de

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag 8.30 bis 12.00 Uhr
 Donnerstagnachmittag 15.30 bis 18.30 Uhr
 (abweichende Termine sind nach telefonischer Anmeldung möglich)

Sperrhotline für den neuen Personalausweis 116 116

Informationsveranstaltung B31 neu Bündnis pro 7.5 plus

Liebe Stettener Bürgerinnen und Bürger, am Montag den 05.03.2018 findet eine Informationsveranstaltung des im letzten Jahr gegründeten *B31neu Bündnis pro 7.5 plus* statt. Wir informieren über den aktuellen Sachstand des Planungsverlaufs zur B31, über die unterschiedlichen Interessen und Gruppierungen und stellen unsere Position für eine neue Trasse der B31 vor. Das Bündnis ist eine Kooperation aus den Gemeinden Stetten, Hagnau und Immenstaad.

Diese Veranstaltung findet deshalb auch in allen drei Gemeinden statt.

- Stetten: Montag, 05.03.2018 ab 19:00; Gemeindesaal Rathaus Stetten
- Immenstaad: Dienstag, 06.03.2018 ab 18:30; Bürgersaal Rathaus Immenstaad
- Hagnau: Mittwoch, 07.03.2018 ab 19:00; Rathaus Hagnau.

teamB31 (www.teamB31-Stetten.de)

SCHUL- NACHRICHTEN

Liebe Eltern der künftigen Schulanfänger,

Ihr Kind darf jetzt das letzte Jahr im Kindergarten als „Großer“ genießen und freut sich vielleicht schon auf die Schulzeit, die ja gar nicht mehr so weit entfernt ist. Natürlich sind wir Lehrerinnen zusammen mit den Erzieherinnen bemüht, den Übergang vom Kindergarten zur Grundschule so reibungslos wie möglich zu gestalten.

Breitbandausbau beim GVV Meersburg

Informationen zum Breitbandausbau beim GVV Meersburg finden Sie unter der Rubrik *Gemeindeverwaltungsverband Meersburg*.

Wohnraum für Flüchtlinge gesucht

Liebe Bürgerinnen und Bürger von Stetten,

Bitte helfen Sie mit!

Haben Sie eine leer stehende Wohnung, ein leer stehendes Haus oder eine andere Unterbringungsmöglichkeit, melden Sie sich bitte umgehend bei der Gemeindeverwaltung Stetten. Telefon: 07532/6095, E-Mail rathaus@gemeinde-stetten.de

Herzlichen Dank.

Daniel Heß
 Bürgermeister

Und auch Sie haben sich vielleicht schon gefragt:

„Wie kann ich mein Kind gut auf die Schule vorbereiten, was kommt in der Schule auf uns zu, ist mein Kind schon reif, zur Schule zu gehen ...?“

Wir laden Sie daher ganz herzlich zu unserem

Informationsabend mit Schulanmeldung am Mittwoch, den 21.03.2018 um 19.30 Uhr in die Grundschule Stetten ein.

Dort erhalten Sie Informationen:

- zu den Grundschulen Stetten und Hagnau,
- zur Kooperation Schule und Kindergarten,
- zu Schulfähigkeit, Fördermöglichkeiten Ihres Kindes, Einschulungsverfahren etc.

Und wir beantworten natürlich gerne Ihre individuellen Fragen.

An diesem Abend ist auch die **Schulanmeldung**. Bitte bringen Sie hierzu Ihren **Personalausweis oder Pass und die Geburtsurkunde Ihres Kindes** mit.

Bei Alleinerziehenden zusätzlich noch den **Sorgeberechtigungsnachweis**.

Schulpflichtig sind alle Kinder, die **bis zum 30.09.2018 das sechste Lebensjahr** vollendet haben.

Angemeldet werden können auch alle Kinder, die bis zum 30.06.2019 sechs Jahre alt werden, schulfähig sind und deren Eltern die Einschulung wünschen (KANN-Kinder).

Die Schulleitung geht davon aus, dass die Anmeldungen **verbindlich vorgenommen** werden, um für die **Klassenbildungen** zum neuen Schuljahr eine **verlässliche Grundlage** zu haben.

Eltern, die abweichend hiervon einen **Antrag auf Rückstellung** für schulpflichtige Kinder stellen möchten, werden gebeten, ebenfalls diesen Informationsabend wahrzunehmen.

Über Ihr zahlreiches Erscheinen freuen sich die Schulleiterinnen, Kooperationslehrerinnen und die Erzieher/innen der örtlichen Kindergärten.

Silke Schönfelder, Schulleitung



Freiwillige Feuerwehr Stetten

Am Dienstag, den 06. März 2018, trifft sich der Ausschuss um 19.00 Uhr zur ersten Ausschusssitzung.

Um pünktliche und vollzählige Teilnahme wird gebeten.

Einladung zur Generalversammlung 2018

am **17.03.2018 um 19.00 Uhr** findet die Generalversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Stetten im Schulungsraum des Gerätehauses statt.

Hierzu sind alle Aktiven, Kameraden der Altersmannschaft und die Jugendfeuerwehr eingeladen, möglichst vollzählig teilzunehmen.

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Tätigkeitsbericht
3. Bericht der Jugendfeuerwehr
4. Kassenbericht
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Entlastungen
7. Verschiedenes
8. Wünsche und Anträge
9. Ausblick und Schlusswort

Ab 20:15 Uhr sind alle Partner und Partnerinnen zum gemeinsamen Abendessen herzlich eingeladen.

Mit den besten Grüßen

Dagobert Heß, Kdt.

Jugendfeuerwehr



Am Freitag, den 02. März 2018, trifft sich die Jugendfeuerwehr um 18:00 Uhr zum Thema „Erste Hilfe“. Wir bitten Euch vollzählig zu erscheinen. Natürlich kann auch jeder Jugendliche ab 10 Jahren bei unseren Übungen vorbeischaun. Weitere Informationen und den Dienstplan findet ihr unter www.jugendfeuerwehr-stetten.de

Einladung zur Generalversammlung der Jugendfeuerwehr Stetten

am **Samstag, den 17. März 2018 um 17:00 Uhr** im Feuerwehrhaus in Stetten. Im Anschluss findet die Generalversammlung der Aktiven Wehr statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Bericht des Schriftführers
3. Kassenbericht
4. Bericht der Kassenprüfer

5. Entlastung der Jugendleitung
6. Wahlen
 - 2. Stellv. Jugendwart
 - 1. Jugendsprecher
 - 2. Kassenprüfer
7. Grußworte
8. Wünsche und Anträge

Anzugsordnung: JF T-Shirt, JF Pulli, dunkle Hose, dunkle Schuhe



ABFALL- BESEITIGUNG MÜLLTERMINE

Donnerstag, den 01. März
Abfuhr Papier

Montag, den 05. März
Abfuhr Biomüll

Donnerstag, den 08. März
Abfuhr Gartenabfälle

Einwurfzeiten an den Containern:

werktags, jeweils von 8.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 19.00 Uhr
an den beiden Standplätzen
- am Bauhof
- am Kinderspielplatz
zur Entsorgung von Altglas - farblich sortiert
weiß/grün/braun.

Öffnungszeiten des Recyclinghofs:

Freitag von 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Samstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Gartenabfälle werden abgeholt

Am **Donnerstag, den 08. März** werden in **Stetten Gartenabfälle** abgeholt. Das kompostierbare Material muss am Abfuhrtag bis spätestens 6 Uhr morgens am Straßenrand bereitgestellt werden.

Damit die Mitarbeiter des Abfuhrunternehmens den Abfall abtransportieren und entsorgen können, sind folgende Regeln zu beachten:

Was wird gesammelt?

Baum-, Hecken-, Strauchschnitt (keine Rodungen), Rasenschnitt, Laub, Stroh, Heu, Stauden, Abraum von Beeten, Blumen, Balkonpflanzen, Abdeckreisig usw.

Wie müssen die Gartenabfälle an der Straße bereitgestellt werden?

Äste und sonstiger Baum- und Strauchschnitt bitte auf eine Länge von maximal 1,5 m kürzen und **unbedingt bündeln (nur verrottbare Schnüre verwenden)**. Kleinmaterial in gut einsehbare und entleerbare Behälter füllen (z. B. Plastikwannen, Kunststoffbehälter, feste Kartons oder stabile Säcke). Aufgeweichte Papiersäcke werden mit entsorgt. Bitte keine „Gelben Säcke“ oder andere dünnwandige Säcke benutzen. Die Gebinde und Behälter dürfen jeweils nicht schwerer als 20 kg sein. Abgefahren werden nur Gartenabfälle in haushaltsüblichen Mengen.

Was wird nicht mitgenommen?

Gartenabfälle, denen Metall- oder Plastikteile anhaften und solche, die nicht gebündelt sind. Baum- und Strauchschnitt mit einer Astlänge von **über 1,5 m** sowie Äste mit einer Stärke von **über 10 cm** im Durchmesser. Verschnürte Säcke und zweckentfremdete Gelbe Säcke können nicht entleert werden. Alle Termine und Infos gibt es auch unter www.abfallwirtschaftsamts.de

Probleme mit der Müllabfuhr?

Müllabfuhr/ Bodenseekreis
Tel.: 07541/401-093

Papierabfuhr/ Firma Alba
Tel.: 07541/952-860

Gelber Sack/ Firma Alba
Tel.: 07541/952-8611

Abfallberatung
Tel.: 07541/204-5199

Gebührenveranlagung
Tel.: 07541/204-5100



BERICHTE UNSERER VEREINE

Redaktionsschluss Mitteilungsblatt

Der Redaktionsschluss für das nächste Mitteilungsblatt ist:

Freitag, 12.00 Uhr.

Bitte achten Sie darauf, Anzeigen bzw. Berichte rechtzeitig über www.primo-redaktion.de oder bachmann@gemeinde-stetten.de einzustellen.

Später eingehende Textbeiträge können für die aktuelle Woche leider nicht mehr berücksichtigt werden.



Narrengemeinschaft Hasle-Maale Stetten am Bodensee

Einladung zur Ordentlichen Generalversammlung

Am **Freitag, den 9. März 2018** findet um **20:00 Uhr** im Gemeindesaal Stetten die Ordentliche Generalversammlung der Narrengemeinschaft Hasle-Maale e.V. statt. Alle Mitglieder und Freunde der Narrengemeinschaft sind hierzu herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Bericht der Schriftführerin
3. Bericht des Kassierers
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Bericht des Zunftmeisters
6. Entlastung
7. Wahlen (1. Zunftmeister, Schriftführer, 1. Beisitzer, Kassenprüfer)
8. Wünsche und Anträge
9. Ehrungen durch die NG und Vertreter des Alemannischen Narrenrings
10. Verschiedenes

Anträge sind spätestens 6 Tage zuvor schriftlich beim Zunftmeister Michael Weißenrieder einzureichen.

Der Zunftmeister würde sich freuen, möglichst viele Mitglieder, Freunde und Gönner der NG Hasle-Maale bei der Jahreshauptversammlung begrüßen zu können.

Häs und Maskenabgabe

Bitte vergesst nicht, die vereinseigenen Masken und Häser wieder abzugeben. Frisch gewaschen, beziehungsweise gereinigt versteht sich von selbst. Wir bitten dringend, den Termine wahr zu nehmen und unsere Häswartin bei ihrer Arbeit zu unterstützen. Wie Euch bekannt ist, ist eine verspätete Abgabe mit Kosten verbunden. Die Möglichkeit zur Abgabe besteht für die **Waldgeister und Bauern am Samstag, 3. März und Sonntag, 4. März jeweils von 18:00 bis 19:00 Uhr.**

Die Zunftstube hat geöffnet



Am Freitag, den 02. März 2018 hat die Zunftstube wieder wie gewohnt ab 20:00 Uhr für Mitglieder und Freunde der NG geöffnet. Wir freuen uns auf Euren Besuch.

Folgende **Tagesordnung** ist vorgesehen:

1. Begrüßung
 2. Bericht der Schriftführerin
 3. Kassenbericht
 4. Bericht der Kassenprüfer
 5. Tätigkeitsberichte der Abteilungsleiter
 6. Entlastung von Vorstand und der Vorstandschaft
 7. Wahlen
 8. Ehrungen
 9. Anpassung der Mitgliedsbeiträge
 10. Wünsche und allgemeine Aussprache
- Anträge zur Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte müssen bis spätestens 5 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich mit Begründung beim Vorstand eingereicht werden.

Alle Mitglieder, Freunde und Gönner des Turn- und Sportvereins sind zu dieser Jahreshauptversammlung herzlich eingeladen. für die Vorstandschaft
Y. Akkaya, Schriftführerin



Christlicher Verein junger Menschen CVJM Stetten e. V.

Gruppen:

Jungschar:

Freitag, den 2. März für Jungen und Mädchen im Alter von 9-13 Jahren im Jugendraum von 18.00-20.00 Uhr

Jugendkreis:

Dienstag, den 6. März für alle Jugendlichen im Alter von 14-17 Jahren um 19.30-21.30 Uhr im Jugendraum

Sommerfreizeit „Diepoldsburg“

Jetzt ist es soweit: der Flyer für die Sommerfreizeit ist draußen und ab sofort in der Jungschar erhältlich oder auf der homepage www.cvjm-stetten.de zum downloaden bereit.

Die Mitarbeiter stehen bereits in den Startlöchern und beginnen die Vorbereitungen für das diesjährige Lager. Das Team steht und jetzt fehlen nur noch unsere Freunde: die Jungen und Mädchen im Alter von 9-13 Jahren, die, unabhängig der Konfession, herzlich eingeladen sind. Wir sind in diesem Jahr in einem wunderschönen Haus auf der Schwäbischen Alb zwischen Ulm und Stuttgart, eingebettet von Burgen, Wäldern, Wiesen.

Das Gelände bietet ausreichend Platz für Sport und Spiel. In den Zimmern ist Platz für 55 Kinder. Das ist nicht allzuviel, deshalb ist eine frühzeitige Anmeldung zu empfehlen. Silvia Engel

Gruppen:

Jungschar:

Freitag, den 9. März für Jungen und Mädchen im Alter von 9-13 Jahren im Jugendraum von 18.00-20.00 Uhr

Jugendkreis:

Dienstag, den 13. März für alle Jugendlichen im Alter von 14-17 Jahren um 19.30-21.30 Uhr im Jugendraum

Kinderstunde:

Dienstag, den 6. März für Kinder im Alter von 4-8 Jahren von 16.00-17.15 Uhr in der Grundschule in Stetten

Bibelgesprächskreis:

Donnerstag, den 15. März um 20.00 Uhr bei Christiane Bosch-Schrapp
Delegiertenversammlung:
Samstag, den 17. März von 10.00-17.00 Uhr beim CVJM Spielberg

Sommerfreizeit „Diepoldsburg“

Jetzt ist es soweit: der Flyer für die Sommerfreizeit ist draußen und ab sofort in der Jungschar erhältlich oder auf der homepage www.cvjm-stetten.de zum downloaden bereit.

Die Mitarbeiter stehen bereits in den Startlöchern und beginnen die Vorbereitungen für das diesjährige Lager. Das Team steht und jetzt fehlen nur noch unsere Freunde: die Jungen und Mädchen im Alter von 9-13 Jahren, die, unabhängig der Konfession, herzlich eingeladen sind. Wir sind in diesem Jahr in einem wunderschönen Haus auf der Schwäbischen Alb zwischen Ulm und Stuttgart, eingebettet von Burgen, Wäldern, Wiesen.

Das Gelände bietet ausreichend Platz für Sport und Spiel. In den Zimmern ist Platz für 55 Kinder. Das ist nicht allzuviel, deshalb ist eine frühzeitige Anmeldung zu empfehlen. Silvia Engel

Kinderstunde

Tamara und Carolin freuen sich über alle Kinder, auch über die, die noch nicht da waren und mal schnuppern möchten. Sie singen, spielen, erzählen eine biblische Geschichte und machen den Kindern immer wieder ein schönes Programm und eine erlebnisreiche Stunde.

Bibelgespräch

Herzliche Einladung zum Bibelgespräch am Donnerstag, den 15. März um 20.00 Uhr bei Christiane Bosch-Schrapp. Gemeinsam am Tisch sitzen, Tee trinken und sich miteinander in biblischen Texte fallen lassen, bohren, suchen, fragen, nachdenken und dabei kostbare Schätze entdecken, die alltags- und lebensfreundlich sind. Wir haben das Buch Samuel begonnen, in dem wir die Lebensgeschichte des Propheten Samuel betrachten. Wir laden alle interessierten Menschen dazu ein und heißen herzlich willkommen.



Turn- u. Sportverein Stetten

EINLADUNG

zur Jahreshauptversammlung des Turn- und Sportvereins Stetten am

Montag, den 12. März 2018, um 19:30 Uhr in der „Alten Brennerlei“ in Stetten.



Musikverein Daisendorf/Stetten e.V.

Die diesjährige **Generalversammlung** des Musikvereins Daisendorf / Stetten e.V. findet am **Freitag** den **02.03.2018** um **20.00 Uhr** im Gasthof „Grüner Baum“ in Stetten statt.

Folgende Punkte stehen auf der Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Gedenken an die Verstorbenen
3. Tätigkeitsberichte
4. Kassenbericht
5. Bericht der Kassenprüfer und Entlastung
6. Ehrungen
7. Antrag auf Satzungsänderung bezgl. Wahlmodus der Vorstandschaft
8. Ausblicke auf das kommende Jahr
9. Wünsche und Anträge

Der Musikverein Daisendorf / Stetten möchte die Bevölkerung bereits heute auf diese Veranstaltung hinweisen und bittet um Vormerkung des Termins.

Etwaige Anträge sind bis eine Woche vorher der Vorstandschaft schriftlich bekannt zu geben.

Wir freuen uns über eine rege Beteiligung unserer Mitglieder und der Bevölkerung.

Ihr Musikverein DS

Bibelgesprächskreis für Erwachsene



Jeweils Donnerstag
von 20.00-21.30 Uhr

19. April bei Familie Reimund, Meersburg

17. Mai bei Fam. Kaufmann, Markdorf

14. Juni bei Fam. Tepper, Markdorf

12. Juli bei Fam. Gallenkämper, Friedrichshafen

Herzlich willkommen !

Veranstalter: CVJM Stetten

Ansprechpartner: Stefan Tepper (07544/912658)



Du hast Lust auf...

jeden zweiten Dienstag von
16:00- 17:15 Uhr
in der Grundschule in Stetten
für Kinder von 4-8 Jahren

...Spielen



...Action



...Basteln



Dann
komm zur
Kinderstunde!

...Singen



...Gott



Termine 2018 bis zum Sommer

09. Januar / 16. Januar / 30. Januar / 20. Februar / 27. Februar / 13. März / 20. März /
10. April / 24. April / 08. Mai / 15. Mai

Caro, Tamara, Jack und Mona (07532/7992)

Wir freuen uns auf DICH!





GEMEINDE DAISENDORF

AMTLICHES

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Daisendorf

Montag bis Freitag 08.30 - 12.00 Uhr
 Montag und Dienstag 14.00 - 16.30 Uhr
 Donnerstag 14.00 - 18.00 Uhr

Abweichende Termine sind nach vorheriger telefonischer Vereinbarung möglich.

Ortsstraße 22, 88718 Daisendorf

Telefon 07532/5464
 Fax 07532/47157
 E-Mail info@daisendorf.de
 Internet <http://www.daisendorf.de>

Sperrhotline für den neuen Personalausweis 116 116

Bitte beachten Sie auch die Informationen unter der Rubrik Gemeindeverwaltungsverband im hinteren Teil dieser Ausgabe.

Breitbandausbau beim GVV Meersburg

Informationen zum Breitbandausbau beim GVV Meersburg finden Sie unter der Rubrik *Gemeindeverwaltungsverband Meersburg*.

Schöffenwahl 2018

Im ersten Halbjahr 2018 werden bundesweit die Schöffen für die Amtszeit von 2019 bis 2023 gewählt. Gesucht werden in unserer Gemeinde Frauen und Männer, die am Amtsgericht und Landgericht als Vertreter des Volkes an der Rechtsprechung in Strafsachen teilnehmen. Die Gemeindevertretung schlagen doppelt so viele Kandidaten vor, wie an Schöffen benötigt werden.

Aus diesen Vorschlägen wählt der Schöffenwahlausschuss beim Amtsgericht in der zweiten Jahreshälfte 2018 die Haupt- und Hilfsschöffen. Gesucht werden Bewerberinnen und Bewerber, die in der Gemeinde wohnen und am 1.1.2019 mindestens 25 und höchstens 69 Jahre alt sein werden. Wählbar sind deutsche Staatsangehörige, die die deutsche Sprache ausreichend beherrschen. Wer zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt wurde oder gegen wen ein Ermittlungsverfahren wegen einer schweren Straftat schwebt, die zum Verlust der Übernahme von Ehrenämtern führen kann, ist von der Wahl ausgeschlossen. Auch hauptamtlich in oder für die Justiz Tätige (Richter, Rechtsanwälte, Polizeivollzugsbeamte, Bewährungshelfer, Strafvollzugsbedienstete usw.) und Religionsdiener sollen nicht zu Schöffen gewählt werden. Schöffen sollten über soziale Kompetenz verfügen, d. h. das Handeln eines Menschen in seinem sozialen Umfeld beurteilen können. Von ihnen werden Lebenserfahrung und Menschenkenntnis erwartet. Die ehrenamtlichen Richter müssen Beweise würdigen, d. h. die Wahrscheinlichkeit, dass sich ein bestimmtes Geschehen wie in der Anklage behauptet ereignet hat oder nicht, aus den vorgelegten Zeugenaussagen, Gutachten oder Urkunden ableiten können. Die Lebenserfahrung, die ein Schöffe mitbringen muss, kann aus beruflicher Erfahrung und/oder gesellschaftlichem Engagement resultieren. Dabei steht nicht der berufliche Erfolg im Mittelpunkt, sondern die Erfahrung, die im Umgang mit Menschen erworben wurde. Schöffen in Jugendstrafsachen sollen in der Jugenderziehung über besondere Erfahrung verfügen. Das verantwortungsvolle Amt eines Schöffen verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbstständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit und – wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes – gesundheitliche Eignung. Juristische Kenntnisse irgendwelcher Art sind für das Amt nicht erforderlich. Schöffen müssen ihre Rolle im Strafverfahren kennen, über Rechte und Pflichten informiert sein und sich über die Ursachen von Kriminalität und den Sinn und Zweck von Strafe Gedanken gemacht haben. Sie müssen bereit sein, Zeit zu investieren, um sich über ihre Mitwirkungs- und Gestaltungsmöglichkeiten weiterzubilden. Wer zum Richten über Menschen berufen ist, braucht Verantwortungsbewusstsein für den Eingriff in das Leben anderer Menschen durch das Urteil. Objektivität und Unvoreingenommenheit müssen auch in schwierigen Situationen gewahrt werden, etwa wenn der Angeklagte aufgrund seines Verhaltens oder wegen der vorgeworfenen Tat zutiefst unsympathisch ist oder die öffentliche Meinung bereits eine Vorverurteilung ausgesprochen hat. Schöffen sind mit den Berufsrichtern gleichberechtigt.

Für jede Verurteilung und jedes Strafmaß ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit in dem Gericht erforderlich. **Gegen beide Schöffen kann niemand verurteilt werden.** Jedes Urteil – gleichgültig ob Verurteilung oder Freispruch – haben die Schöffen daher mit zu verantworten. Wer die persönliche Verantwortung für eine mehrjährige Freiheitsstrafe, für die Versagung von Bewährung oder für einen Freispruch wegen mangelnder Beweislage nicht übernehmen kann, sollte das Schöffenamt nicht anstreben. In der Beratung mit den Berufsrichtern müssen Schöffen ihren Urteilsvorschlag standhaft vertreten können, ohne besserwisserisch zu sein, und sich von besseren Argumenten überzeugen lassen, ohne opportunistisch zu sein. Ihnen steht in der Hauptverhandlung das Fragerecht zu. Sie müssen sich verständlich ausdrücken, auf den Angeklagten wie andere Prozessbeteiligte eingehen können und an der Beratung argumentativ teilnehmen. Ihnen wird daher Kommunikations- und Dialogfähigkeit abverlangt.

Interessenten bewerben sich für das **Schöffenamt in allgemeinen Strafsachen** (gegen Erwachsene) bis zum 31.03.2018 bei der Gemeinde Daisendorf, Ortsstraße 22, 88718 Daisendorf, Tel.: 07532/5464. Ein Bewerbungsformular kann von der Gemeinde zur Verfügung gestellt werden.

Informationen zum Bundesmeldegesetz

Mit dem neuen Bundesmeldegesetz, das am **1. November 2015** in Kraft getreten ist, wurde erstmals das Melderecht in Deutschland vereinheitlicht.

Es bleibt bei der allgemeinen Meldepflicht. Wer eine Wohnung bezieht, muss sich bei der Meldebehörde des neuen Wohnortes anmelden. Die Frist zur Anmeldung wurde allerdings von einer auf zwei Wochen nach Einzug verlängert.

Wieder eingeführt wurde die im Jahr 2002 abgeschaffte Mitwirkungspflicht des Wohnungsgebers bzw. des Wohnungseigentümers bei der Anmeldung und bei der Abmeldung (z. B. beim Wegzug ins Ausland). Sie wurde wieder eingeführt, um sog. Scheinmeldungen wirksamer verhindern zu können. **Künftig muss bei der Anmeldung in der Meldebehörde eine vom Wohnungsgeber bzw. vom Wohnungseigentümer ausgestellte Bescheinigung vorgelegt werden, mit der der Einzug in die anzumeldende Wohnung bestätigt wird!**

Die Wohnungsgeberbestätigung kann über die Homepage unter www.daisendorf.de -Neuigkeiten- heruntergeladen, ausgefüllt und dem Mieter zur Anmeldung mitgegeben werden.

Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser

(Wasserversorgungssatzung – WVS)

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde am 20.02.2018 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde betreibt die Wasserversorgung als eine öffentliche Einrichtung zur Lieferung von Trinkwasser. Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmt die Gemeinde.
- (2) Die Gemeinde kann die Wasserversorgung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

§ 2 Anschlussnehmer, Wasserabnehmer

- (1) Anschlussnehmer ist der Grundstückseigentümer, dem Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen.
- (2) Als Wasserabnehmer gelten der Anschlussnehmer, alle sonstigen zur Entnahme von Wasser auf dem Grundstück Berechtigten sowie jeder, der der öffentlichen Wasserversorgung tatsächlich Wasser entnimmt.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann abgelehnt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage

des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Gemeinde erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.

- (4) Die Gemeinde kann im Falle der Absätze 2 und 3 den Anschluss und die Benutzung gestatten, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

§ 4 Anschlusszwang

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.
- (2) Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.

§ 5 Benutzungszwang

- (1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, haben die Wasserabnehmer ihren gesamten Wasserbedarf aus dieser zu decken. Ausgenommen hiervon ist die Nutzung von Niederschlagswasser für Zwecke der Gartenbewässerung.
- (2) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Wasserabnehmer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
- (3) Die Gemeinde räumt dem Wasserabnehmer darüber hinaus im Rahmen des ihr wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.
- (4) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.

- (5) Der Wasserabnehmer hat der Gemeinde vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigeanlage keine Rückwirkungen in die öffentliche Wasserversorgungsanlage möglich sind.

§ 6 Art der Versorgung

- (1) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für Trinkwasser entsprechen. Die Gemeinde ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Sie ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Wasserabnehmers möglichst zu berücksichtigen.
- (2) Stellt der Wasserabnehmer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 7 Umfang der Versorgung, Unterrichtung bei Versorgungsunterbrechungen

- (1) Die Gemeinde ist verpflichtet, das Wasser jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,
 1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind,
 2. soweit und solange die Gemeinde an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Gemeinde/ Stadt hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (3) Die Gemeinde hat die Wasserabnehmer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Unterrichtung entfällt, wenn sie
 1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Gemeinde dies nicht zu vertreten hat oder

2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 8 Verwendung des Wassers, sorgsamer Umgang

- (1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Anschlussnehmers, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde zulässig. Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- (2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Die Gemeinde kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.
- (3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist bei der Gemeinde vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken.
- (4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre der Gemeinde mit Wasserzählern zu benutzen.
- (5) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit der Gemeinde zu treffen.
- (6) Mit Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgung ist sorgsam umzugehen. Die Wasserabnehmer werden aufgefordert, wassersparende Verfahren anzuwenden, soweit dies insbesondere wegen der benötigten Wassermenge mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt zumutbar und aus hygienischen Gründen vertretbar ist.

§ 9 Unterbrechung des Wasserbezugs

- (1) Will ein Anschlussnehmer den Wasserbezug länger als drei Monate einstellen, so hat er dies der Gemeinde mindestens zwei Wochen vor der Einstellung schriftlich mitzuteilen. Wird der Wasserverbrauch ohne rechtzeitige schriftliche -Mitteilung eingestellt, so haftet der Anschlussnehmer der -Gemeinde für die Erfüllung sämtlicher sich aus der -Satzung ergebenden Verpflichtungen.

- (2) Der Anschlussnehmer kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen.

§ 10 Einstellung der Versorgung

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Wasserabnehmer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
 1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
 2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld trotz Mahnung, ist die Gemeinde berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Wasserabnehmer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Wasserabnehmer seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Gemeinde kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
- (3) Die Gemeinde hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Wasserabnehmer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

§ 11 Grundstücksbenutzung

- (1) Die Anschlussnehmer haben zur örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Anschlussnehmer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Anschlussnehmer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

- (2) Der Wasserabnehmer oder Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.

- (3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde zu tragen. Dienen die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks, so hat der Anschlussnehmer die Kosten zu tragen.

- (4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen der Gemeinde noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 12 Zutrittsrecht

Der Wasserabnehmer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Gemeinde, im Rahmen des § 44 Abs. 6 Wassergesetz für Baden-Württemberg und des § 99 der Abgabenordnung, den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 24 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtung, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung insbesondere zur Ablesung, zum Austausch der Messeinrichtungen (Wasserzähler) oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung erforderlich ist.

II. Hausanschlüsse, Anlage des Anschlussnehmers, Messeinrichtungen

§ 13 Anschlussantrag

Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Hausanschlusses ist vom Anschlussnehmer unter Benutzung eines bei der Gemeinde erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück zu beantragen. Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag selbst ergeben:

1. ein Lageplan nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage des Anschlussnehmers (Wasserverbrauchsanlage);
2. der Name des Installationsunternehmens, durch das die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll;

3. eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (zum Beispiel von Gewerbebetrieben usw.), für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll, sowie die Angabe des geschätzten Wasserbedarfs;
4. Angaben über eine etwaige Eigengewinnungsanlage;
5. im Falle des § 3 Abs. 4 die Verpflichtungserklärung zur Übernahme der mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten.

§ 14 Haus- und Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des Anschlussnehmers. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung. Hausanschlüsse werden ausschließlich von der Gemeinde hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.
- (2) Hausanschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Regelung im Eigentum der Gemeinde.
- (3) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Gemeinde bestimmt. Die Gemeinde stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Hausanschlüsse bereit.
- (4) Die Gemeinde kann auf Antrag des Anschlussnehmers weitere Anschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Anschlüsse gelten auch Hausanschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragspflicht (§ 37) neu gebildet werden.
- (5) Hausanschlüsse dürfen nicht überbaut werden, die Freilegung muss stets möglich sein; sie sind vor Beschädigung zu schützen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

§ 15 Kostenerstattung

- (1) Der Anschlussnehmer hat der Gemeinde zu erstatten:
 1. Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der notwendigen Hausanschlüsse.

2. Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der weiteren, vorläufigen und vorübergehenden Hausanschlüsse (§ 14 Abs. 4). Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.

- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Hausanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.
- (3) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Hausanschlussleitung, so ist für die Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstücks ersatzpflichtig. Soweit Teile der Hausanschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dienen, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke als Gesamtschuldner ersatzpflichtig.

§ 16 Private Anschlussleitungen

- (1) Private Anschlussleitungen hat der Anschlussnehmer selbst zu unterhalten, zu ändern und zu erneuern. Die insoweit anfallenden Kosten sind vom Anschlussnehmer zu tragen.
- (2) Entspricht eine solche Anschlussleitung nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den Bestimmungen der DIN 1988 und etwaigen zusätzlichen Bestimmungen der Gemeinde, und verzichtet der Anschlussnehmer schriftlich auf seine Rechte an der Leitung, so ist die Anschlussleitung auf sein Verlangen von der Gemeinde zu übernehmen. Dies gilt nicht für Leitungen im Außenbereich (§ 35 BauGB).
- (3) Unterhaltungs-, Änderungs- und Erneuerungsarbeiten an privaten Grundstücksanschlüssen sind der Gemeinde vom Anschlussnehmer mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

§ 17 Anlage des Anschlussnehmers

- (1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss – mit Ausnahme der Messeinrichtungen der Gemeinde – ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördli-

cher Bestimmungen sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Gemeinde oder ein von der Gemeinde zugelassenes Installationsunternehmen erfolgen. Die Gemeinde ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

- (3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Anschlussnehmers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Gemeinde zu veranlassen.
- (4) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

§ 18 Inbetriebsetzung der Anlage des Anschlussnehmers

- (1) Die Gemeinde oder deren Beauftragte schließen die Anlage des Anschlussnehmers an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.
- (2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist bei der Gemeinde über das Installationsunternehmen zu beantragen.

§ 19 Überprüfung der Anlage des Anschlussnehmers

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Anlage des Anschlussnehmers vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Sie hat den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, die die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Gemeinde berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib und Leben ist sie dazu verpflichtet.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassen der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die Gemeinde keine Haftung für die Mangelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.

§ 20 Technische Anschlussbedingungen

Die Gemeinde ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes, notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung der Gemeinde abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

§ 21 Messung

- (1) Die Gemeinde stellt die verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen (Wasserzähler) fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung nicht im Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.
- (2) Die Gemeinde hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Sie bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe der Gemeinde. Sie hat den Anschlussnehmer anzuhören und dessen berechtigte Interessen zu wahren. Sie ist verpflichtet, auf Verlangen des Anschlussnehmers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.
- (3) Der Anschlussnehmer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn daran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.
- (4) Der Einbau von Zwischenzählern in die Verbrauchsleitung ist dem Wasserabnehmer gestattet. Alle den Zwischenzähler betreffenden Kosten gehen zu seinen Lasten. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, das Anzeigeergebnis eines Zwischenzählers der Wasserzinsberechnung zugrunde zu legen.

§ 22 Nachprüfung von Messeinrichtungen

- (1) Der Wasserabnehmer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle nach § 39 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Stellt der Wasserabnehmer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Gemeinde, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.
- (2) Die Kosten der Prüfung fallen der Gemeinde zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Wasserabnehmer.

§ 23 Ablesung

- (1) Die Messeinrichtungen sind nach Aufforderung der Gemeinde vom Anschlussnehmer selbst abzulesen. Die Ableseergebnisse sind in den von der Gemeinde hierfür übermittelten Vordruck einzutragen. Der ausgefüllte Vordruck ist an die Gemeinde zurückzusenden. Alternativ kann der Zählerstand elektronisch über die Internetseite der Gemeinde übermittelt werden.
- (2) Geht der ausgefüllte Vordruck nicht innerhalb einer von der Gemeinde gesetzten, angemessenen Frist bei dieser ein, darf sie den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. § 12 bleibt davon unberührt.

§ 24 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- (1) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
 1. das Grundstück unbebaut ist oder
 2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
 3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- (2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.
- (3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

III. Wasserversorgungsbeitrag

§ 25 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen einen Wasserversorgungsbeitrag.

§ 26 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

§ 27 Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (3) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.

§ 28 Beitragsmaßstab

Maßstab für den Wasserversorgungsbeitrag ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche (§ 29) mit einem Nutzungsfaktor (§ 30); das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 29 Grundstücksfläche

- (1) Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
2. soweit ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 S. 1 BauGB nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 40 Metern von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze.

Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung, zuzüglich der baurechtlichen Abstandsflächen, bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Zur Nutzung zählen auch angelegte Grünflächen oder gärtnerisch genutzte Flächen.

- (2) Teilflächenabgrenzungen gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleiben unberührt.

§ 30 Nutzungsfaktor

- (1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche (§ 29) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:
 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit 1,00,
 2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,25,
 3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 1,50,
 4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit 1,75,
 5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit 2,00.
- (2) Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 zugrundegelegt. Dasselbe gilt für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (zum Beispiel Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen). Die §§ 31 bis 34 finden keine Anwendung.

§ 31 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt

Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der Landesbauordnung (LBO) in der im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl zulässig, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

§ 32 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

- (1) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch [3,5]; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.
- (2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch [3,5]; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 33 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

- (1) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch
 1. [3,0] für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
 2. [4,0] für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sons-

tige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete;

das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

- (2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. [2,7] für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
2. [3,5] für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete;

das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

- (3) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 oder 2 in eine Geschosszahl umzurechnen.
- (4) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Traufhöhe [alternativ: Firsthöhe] gemäß Abs. 2 [alternativ: Abs. 1] und 3 in eine Geschosszahl umzurechnen.

§ 34 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzung im Sinne der §§ 31 bis 33 bestehen

- (1) Bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten bzw. in beplanten Gebieten, für die der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach den §§ 31 bis 33 enthält, ist maßgebend:
 1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,

2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.

- (2) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist maßgebend:

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse;

2. bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, die Zahl der genehmigten Geschosse.

- (3) Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der LBO in der im Entstehungszeitpunkt (§ 37) geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosshöhe vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

- (4) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss i.S. der LBO gilt als Geschosshöhe die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch [3,5], mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosshöhe; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 35 Nachveranlagung, weitere Beitragspflicht

- (1) Von Grundstückseigentümern, für deren Grundstück eine Beitragsschuld bereits entstanden ist oder deren Grundstücke beitragsfrei angeschlossen worden sind, werden weitere Beiträge erhoben,

1. soweit die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung zulässige Zahl bzw. genehmigte höhere Zahl der Vollgeschosse überschritten oder eine größere Zahl von Vollgeschossen allgemein zugelassen wird;

2. soweit in den Fällen des § 34 Abs. 2 Nr. 1 und 2 eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen wird;

3. wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist;

4. soweit Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragsschuld bereits entstanden ist, neu gebildet werden.

- (2) Wenn bei der Veranlagung von Grundstücken Teilflächen gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1

Satz 2 KAG unberücksichtigt geblieben sind, entsteht eine weitere Beitragspflicht, soweit die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung entfallen.

§ 36 Beitragssatz

Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt je Quadratmeter (m²) Nutzungsfläche (§ 28) 2,20 Euro.

§ 37 Entstehung der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht:

1. in den Fällen des § 26 Abs. 1, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann;

2. in den Fällen des § 26 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung;

3. in den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 2 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem Inkrafttreten des Bebauungsplans oder einer Satzung i.S. von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB;

4. in den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 3, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist;

5. in den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 4, wenn das neugebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist;

6. in den Fällen des § 35 Abs. 2, mit dem Wegfall der Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG, insbesondere mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB, der Bebauung, der gewerblichen Nutzung oder des tatsächlichen Anschlusses von abgegrenzten Teilflächen, jedoch frühestens mit der Anzeige einer Nutzungsänderung gemäß § 49 Abs. 3.

- (2) Für Grundstücke, die schon vor dem 01.04.1964 an die öffentliche Wasserversorgungsanlagen hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens mit dessen Genehmigung.

- (3) Mittelbare Anschlüsse (zum Beispiel über bestehende Hausanschlüsse) stehen dem unmittelbaren Anschluss an öffentliche Wasserversorgungsanlagen gleich.

§ 38 Fälligkeit

Der Wasserversorgungsbeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids fällig.

§ 39 Ablösung

- (1) Die Gemeinde kann, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung des Wasserversorgungsbeitrages vereinbaren.

- (2) Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld; die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.

- (3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

IV. Benutzungsgebühren

§ 40 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 41 Gebührenschuldner

- (1) Schuldner der Benutzungsgebühren ist der Anschlussnehmer. Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührenschuldner über.

- (2) In den Fällen des § 43 Abs. 3 ist Gebührenschuldner der Wasserabnehmer.

- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 42 Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben. Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngroße von:

Dauerdurchfluss (Q ₃)	4	10	16
Euro/Monat	1,74	3,49	6,99

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.

- (2) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.

- (3) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.

§ 43 Verbrauchsgebühren

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 2,24 Euro.
- (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 2,24 Euro.

§ 44 Gemessene Wassermenge

- (1) Die nach § 21 gemessene Wassermenge gilt auch dann als Gebührenbemessungsgrundlage, wenn sie ungenutzt (etwa durch schadhafte Rohre, offenstehende Zapfstellen oder Rohrbrüche hinter dem Wasserzähler) verlorengegangen ist.
- (2) Ergibt sich bei einer Zählerprüfung, dass der Wasserzähler über die nach der Eichordnung zulässigen Verkehrsfehlergrenzen hinaus falsch anzeigt, oder ist der Zähler stehen geblieben, so schätzt die Gemeinde den Wasserverbrauch gemäß § 162 Abgabenordnung.

§ 45 Verbrauchsgebühr bei Bauten

- (1) Wird bei der Herstellung von Bauwerken das verwendete Wasser nicht durch einen Wasserzähler festgestellt, wird eine pauschale Verbrauchsgebühr erhoben.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist folgender pauschaler Wasserverbrauch:
 1. Bei Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten von Gebäuden werden je 100 Kubikmeter umbautem Raum 10 Kubikmeter als pauschaler Wasserverbrauch zugrundegelegt; Gebäude mit weniger als 100 Kubikmeter umbautem Raum bleiben gebührenfrei. Bei Fertigbauweise werden der Ermittlung des umbauten Raumes nur die Keller- und Untergeschosse zugrundegelegt.
 2. Bei Beton- und Backsteinbauten, die nicht unter Nr. 1 fallen, werden je angefangene 10 Kubikmeter Beton- oder Mauerwerk 4 Kubikmeter als pauschaler Wasserverbrauch zugrundegelegt; Bauwerke mit weniger als 10 Kubikmeter Beton- oder Mauerwerk bleiben gebührenfrei.

§ 46 Entstehung der Gebührenschuld

- (1) In den Fällen der §§ 42 und 43 Abs. 1 entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.

- (2) In den Fällen des § 41 Abs. 1 Satz 2 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Anschlussnehmer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats, für den neuen Anschlussnehmer mit Ablauf des Kalenderjahres.
- (3) In den Fällen des § 43 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld mit der Beendigung der Baumaßnahme, spätestens mit Einbau einer Messeinrichtung nach § 21.
- (4) In den Fällen des § 45 entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Bauarbeiten.
- (5) Die Gebührenschuld gemäß § 42 und § 43 ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i.V. mit § 27 KAG).

§ 47 Vorauszahlungen

- (1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner zum 30.06. eines jeden Jahres Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlung entsteht mit Beginn des Kalenderhalbjahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Kalenderhalbjahres.
- (2) Der Vorauszahlung wird die Hälfte des Jahreswasserverbrauchs des Vorjahres und der Grundgebühr (§ 42) zugrunde gelegt. Beim erstmaligen Beginn der Gebührenpflicht wird die Vorauszahlung auf der Grundlage der Grundgebühr, des Verbrauchsgebührensatzes und des geschätzten Jahreswasserverbrauchs des laufenden Jahres ermittelt.
- (3) Die für den Veranlagungszeitraum errichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.
- (4) In den Fällen des § 43 Abs. 2 und 3 sowie des § 45 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

§ 48 Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 47) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.

- (2) Die Vorauszahlungen gemäß § 47 werden mit Ende des Kalendervierteljahres zur Zahlung fällig.
- (3) In den Fällen des § 43 Abs. 3 wird die Gebührenschuld mit der Wasserentnahme fällig.

V. Anzeigepflichten, Ordnungswidrigkeiten, Haftung

§ 49 Anzeigepflichten

- (1) Binnen eines Monats sind der Gemeinde anzuzeigen:
 1. der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Grundstücks; entsprechendes gilt beim Erbbaurecht sowie beim Wohnungs- und Teileigentum;
 2. Erweiterungen oder Änderungen der Verbrauchsanlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen, soweit sich dadurch die Größen für die Gebührenbemessung ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.
- (2) Anzeigepflichtig nach Abs. 1 Nr. 1 sind Veräußerer und Erwerber, nach Abs. 1 Nr. 2 der Anschlussnehmer.
- (3) Binnen eines Monats hat der Anschlussnehmer der Gemeinde mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für Teilflächenabgrenzungen gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG entfallen sind, insbesondere abgegrenzte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen oder auf ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden.
- (4) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Abs. 1 Nr. 1 der bisherige Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige bei der Gemeinde entfallen.

§ 50 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 4 ein Grundstück nicht an die öffentliche -Wasserversorgung anschließt,
 2. entgegen § 5 nicht seinen gesamten Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung entnimmt,

3. entgegen § 8 Abs. 1 Wasser an Dritte ohne schriftliche Zustimmung der Gemeinde weiterleitet,
 4. entgegen § 14 Abs. 5 Beschädigungen des Hausanschlusses nicht unverzüglich der Gemeinde mitteilt,
 5. entgegen § 17 Abs. 2 Anlagen unter Missachtung der Vorschriften der Satzung, anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie der allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, ändert oder unterhält,
 6. entgegen § 17 Abs. 4 Anlagen und Verbrauchseinrichtungen so betreibt, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde bzw. Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers eintreten.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Mitteilungspflichten nach § 21 Abs. 3 Satz 2 und § 49 Abs. 1 bis 3 dieser Satzung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 51 Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Für Schäden, die ein Wasserabnehmer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die Gemeinde aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle
1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Wasserabnehmers, es sei denn, dass der Schaden von der Gemeinde oder einem ihrer Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist;
 2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde oder eines ihrer Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist;
 3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs der Gemeinde verursacht worden ist. § 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.
- (2) Abs. 1 ist auch auf Ansprüche von Wasserabnehmern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Gemeinde ist verpflichtet, den Wasserabnehmern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
- (3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 Euro.
- (4) Ist der Anschlussnehmer berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten (§ 8 Abs. 1) und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet die Gemeinde dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Wasserabnehmer aus dem Benutzungsverhältnis.
- (5) Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass der Dritte aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Die Gemeinde weist den Anschlussnehmer darauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hin.
- (6) Der Wasserabnehmer hat den Schaden unverzüglich der Gemeinde oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 52 Haftung von Wasserabnehmern und Anschlussnehmern

- (1) Der Wasserabnehmer haftet für schuldhaft verursachte Schäden, die insbesondere infolge einer unsachgemäßen Benutzung oder den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderlaufenden Benutzung oder Bedienung der Anlagen zur Wasserversorgung entstehen. Der Anschlussnehmer haftet für Schäden, die auf den mangelhaften Zustand seiner Anlage (§ 17) zurückzuführen sind.
- (2) Der Haftende hat die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Sind Ansprüche auf Mängel an mehreren Verbrauchsanlagen zurückzuführen, so haften die Wasserabnehmer als Gesamtschuldner.

VI. Steuern, Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 53 Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostensätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 54 Inkrafttreten

- (1) Soweit Abgabeansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.
- (2) Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserabgabebesatzung vom 11.12.2007 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO bei Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn diese nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:
Daisendorf, 20.02.2018

Gez. Jacqueline Alberti
Bürgermeisterin

Satzung über die Erhebung der Hundesteuer

(Hundesteuersatzung)

vom 23.01.2018

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Daisendorf am 23.01.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

- (1) Die Gemeinde Daisendorf erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.

- (2) Der Steuer unterliegt das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Gemeinde- / Stadtgebiet, soweit es nicht ausschließlich der Erzielung von Einnahmen dient.
- (3) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten, so ist die Gemeinde Daisendorf steuerberechtigt, wenn der Hundehalter seine Hauptwohnung in Daisendorf hat.

§ 2 Steuerschuldner und Haftung, Steuerpflichtiger

- (1) Steuerschuldner und Steuerpflichtiger ist der Halter eines Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder seinem Wirtschaftsbetrieb für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens drei Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- (3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsmitgliedern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (5) Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt am ersten Tag des auf den Beginn des Haltens folgenden Kalendermonats, frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Beginnt die Hundehaltung bereits am 1. Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird. § 10 Abs. 2 und § 11 Abs. 5 bleiben unberührt.

§ 4 Erhebungszeitraum; Entstehung der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerschuld für das Kalenderjahr entsteht am 1. Januar für jeden an diesem Tag im Gemeindegebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.
- (3) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalenderjahr mit dem Beginn der Steuerpflicht.

§ 5 Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 96,00 €. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.
- (2) Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 192,00 €. Hierbei bleiben Hunde, die ausschließlich der Erzielung von Einnahmen dienen und steuerfreie Hunde nach § 6 außer Betracht.
- (3) Die Zwingersteuer für Zwinger im Sinne von § 7 Abs. 1 beträgt das 3-fache des Steuersatzes nach Absatz 1. Werden in dem Zwinger mehr als 5 Hunde gehalten, so erhöht sich die Steuer für jeweils bis zu 5 weitere Hunde um die Zwingersteuer nach Satz 1.

§ 6 Steuerbefreiungen

Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen dienen. Sonst hilfsbedürftig nach Satz 1 sind Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen,
2. Hunden, die die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen.
3. Hunde, die ausschließlich dem Schutz von Epileptikern oder Diabetikern dienen, wenn nachgewiesen wird, dass sie hierzu geeignet sind.

§ 7 Zwingersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag für die Hunde dieser Rasse nach § 5 Abs. 3 erhoben, wenn der Zwinger, die Zuchttiere und die gezüchteten Hunde in das Zuchtbuch einer von der Gemeinde anerkannten Hundezüchtervereinigung eingetragen sind.

- (2) Die Ermäßigung ist nicht zu gewähren, wenn in den letzten drei Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet worden sind.

§ 8 Allgemeine Bestimmungen über Steuervergünstigungen

- (1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung (Steuervergünstigung) sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres, in den

Fällen des § 3 Abs. 1 diejenigen bei Beginn der Steuerpflicht maßgebend.

- (2) Die Steuervergünstigung ist zu versagen, wenn
1. die Hunde, für die eine Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind,
 2. in den Fällen des § 7 keine ordnungsmäßigen Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt werden oder wenn solche Bücher der Gemeinde Daisendorf nicht bis zum 31. März des jeweiligen Kalenderjahres vorgelegt werden. Wird der Zwinger erstmals nach dem Beginn des Kalenderjahres betrieben, so sind die Bücher bei Antragstellung der jeweiligen Ermäßigung vorzulegen.
 3. in den Fällen des § 6 Nr. 2 die geforderte Prüfung nicht innerhalb von zwölf Monaten vor dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt von den Hunden mit Erfolg abgelegt wurde.

§ 9 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (2) In den Fällen der §§ 3 und 4 Abs. 3 ist die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.
- (3) Endet die Steuerpflicht im Laufe des Jahres (§ 3 Abs. 2) und war die Steuer bereits festgesetzt, ergeht ein Änderungsbescheid.

§ 10 Anzeigepflicht

- (1) Wer im Gemeindegebiet einen über drei Monate alten Hund hält, hat dies innerhalb eines Monats nach dem Beginn der Haltung oder nachdem der Hund das steuerbare Alter erreicht hat, der Gemeinde Daisendorf schriftlich anzuzeigen.
- (2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Gemeinde Daisendorf innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (3) Eine Verpflichtung nach Absatz 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, beendet wird.
- (4) Wird ein Hund veräußert, so ist in der Anzeige nach Abs. 2 der Name und die Anschrift des Erwerbers anzugeben.

§ 11 Hundesteuermarken

- (1) Für jeden Hund, dessen Haltung im Gemeindegebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Gemeinde Daisendorf bleibt, ausgegeben.
- (2) Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Hundehaltung gültig. Die Gemeinde Daisendorf kann durch öffentliche Bekanntmachung Hundesteuermarken für ungültig erklären und neue Hundesteuermarken ausgeben.
- (3) Hundezüchter, die zur Zwingersteuer nach § 7 herangezogen werden, erhalten zwei Hundesteuermarken.
- (4) Der Hundehalter hat die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes laufenden anzeigepflichtigen Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke zu versehen.
- (5) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb eines Monats an die Gemeinde Daisendorf zurückzugeben.
- (6) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Steuermarke; die unbrauchbar gewordene Steuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Marke unverzüglich an die Gemeinde Daisendorf zurückzugeben.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i.S. von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Verpflichtung nach §§ 10 oder 11 zuwiderhandelt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 05.11.1996 in der Fassung vom 11.12.2001 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO bei Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn diese nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn

die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:
Daisendorf, 20.02.2018

gez. Jacqueline Alberti
Bürgermeisterin

Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Wohrenberg 2018“

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 20.02.2018 unter Zugrundelegung der §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen

§ 1 Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung wird für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Wohrenberg 2018“ eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Wohrenberg 2018“, welcher dem Geltungsbereich des bestehenden Bebauungsplanes „Wohrenberg“ entspricht. Der Geltungsbereich ist im Übersichtsplan, der Bestandteil der Satzung ist, dargestellt.

§ 3 Inhalt und Rechtswirkung der Veränderungssperre

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
 - a. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden
 - b. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4 Inkrafttreten und Geltungsdauer

- (1) Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung gem. § 16 i. V. m. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

- (2) Die Geltungsdauer der Veränderungssperre bemisst sich nach § 17 BauGB.

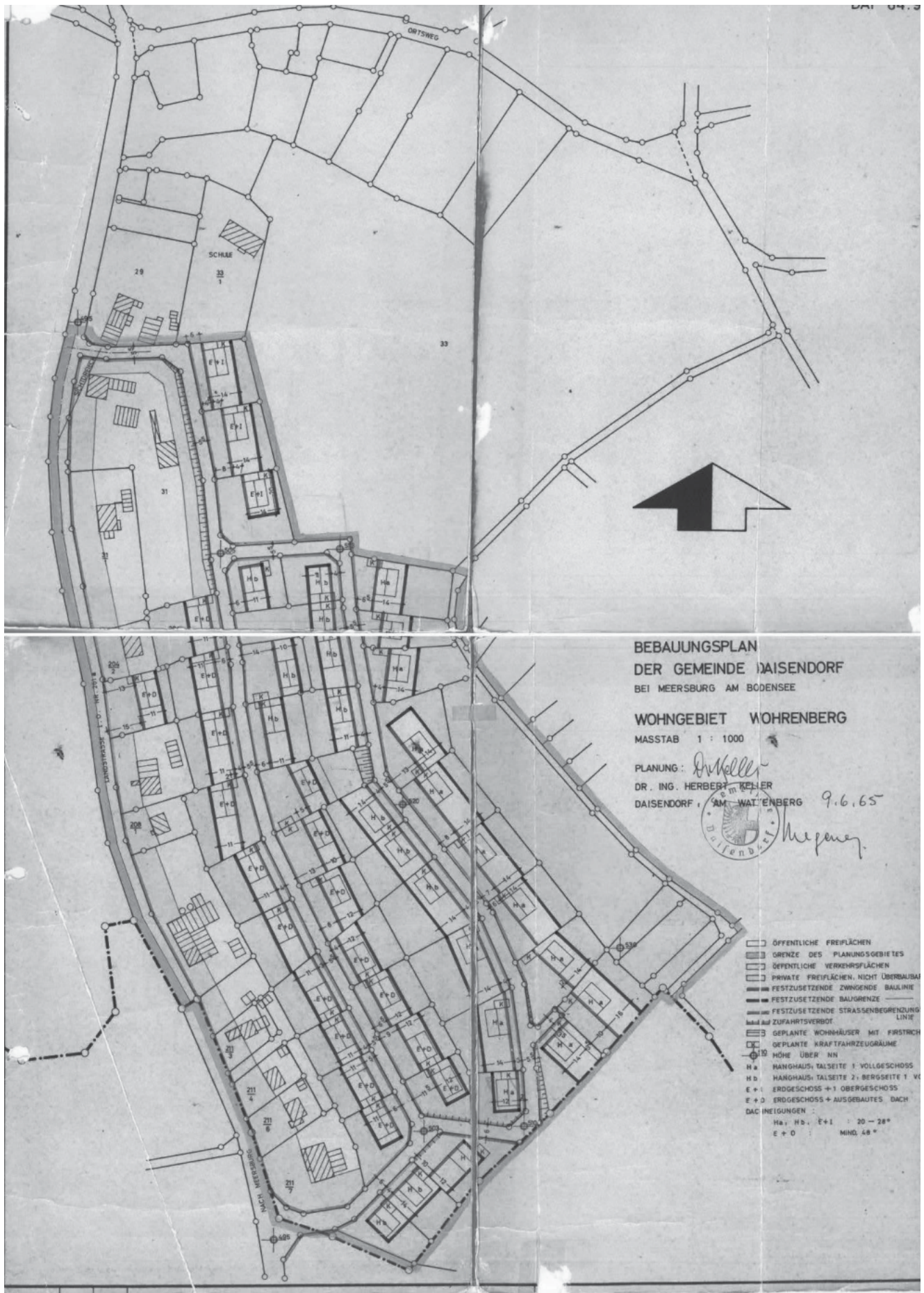
Hinweis:

Die Satzung ist unter Einhaltung der im BauGB und der LBO vorgeschriebenen Verfahren nach dem Willen des Gemeinderates der Gemeinde Daisendorf zustande gekommen. Der Inhalt der Satzung stimmt mit dem Inhalt des Satzungsbeschlusses überein. Die Satzung wird vom Tag ihrer Veröffentlichung an zu jedermanns Einsicht im Rathaus Daisendorf, Ortsstraße 22, 88718 Daisendorf, während der Dienststunden Montag bis Freitag 08.30 - 12.00 Uhr, Montag und Dienstag 14.00 - 16.30 Uhr und Donnerstag 14.00 - 18.00 Uhr bereitgehalten. Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften bei Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn diese nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:
Daisendorf, 21.02.2018

gez. Jacqueline Alberti
Bürgermeisterin





Landratsamt Bodenseekreis, Verkehrszug
Statistische Auswertung der Geschwindigkeitsüberwachung
Dienststelle: LRA BSK mobil
Zeitraum: 08.02.2018, 12:56 bis 15:36 Uhr

Datum: 21.02.2018 14:37:39

Es wurden alle Anzeigen des o. g. Zeitraums berücksichtigt.

Bewertet wurden die Geschwindigkeitsbereiche der an der Messung beteiligten Fahrzeuge.

Standort	Limit km/h	max. km/h	Durch- fahrten	Anzahl gültige	Anzahl VG	Anzahl BG	<11 km/h	11-15 km/h	16-20 km/h	21-25 km/h	26-30 km/h	31-40 km/h	41-50 km/h	51-60 km/h	61-70 km/h	>70 km/h
0201 Daisendorf Meersburger Straße, K 7783	50	81	249	32	30	2	20	9	1	1	1	0	0	0	0	0
Summe			249	32	30	2	20	9	1	1	1	0	0	0	0	0

GEMEINDE- MITTEILUNGEN

Seniorenberatung und Hilfen im Alter

Wir halten für Sie im Rathaus stets eine Broschüre unseres Landratsamtes Bodenseekreis bereit, die unter dem Titel

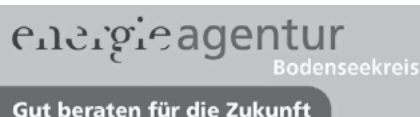
„Ein Wegweiser für ältere Menschen im Bodenseekreis“

Auskunft und Beratung zu einer Vielzahl wichtiger Themen für ältere Menschen gibt.

Sie erhalten Hinweise und Antworten auf Fragen wie: Wie lebe ich im Alter? Welche Alternativen gibt es, falls ich Unterstützung brauche? Welche Vorsorgeregelungen sind wichtig?

Eine Auswahl der komplexen Themenkreise die in der Broschüre behandelt werden und zu denen Ansprechpartner und Kontaktdaten genannt werden:

- Seniorenberatung
- Wohnberatung
- Telefonseelsorge
- Ambulante und Mobile Dienste
- Betreuungsangebote für demenzkranke Menschen
- Mittagstisch, Essen auf Rädern
- Hausnotruf
- Fahrdienste
- Tagespflege
- Wohnraumanpassung
- Betreutes Wohnen
- Alten- und Pflegeheime
- Selbsthilfeeinrichtungen
- Hospize
- Testament und Todesfall



Kostenlose und unabhängige Energieberatungen vor Ort

Ab sofort haben auch Bürger der Gemeinden Hagnau und Daisendorf die Möglichkeit an der Energieberatung teilzunehmen.

Mehr Informationen zu den nächsten Beratungsterminen und zu der erforderlichen Terminvereinbarung finden Sie unter der Rubrik **Meersburg**.



Erfolgreich(er) durch Netzwerken - Forum Fit für die Selbstständigkeit am 06. März 2018 in Salem

Bodenseekreis: Der nächste Vortrag in der Reihe „Forum Fit für die Selbstständigkeit“ der Wirtschaftsförderung Bodenseekreis (WFB) findet am Dienstag, den 6. März 2018 im Gewerbepark Salem statt. Der Referent Guido Hunke beschäftigt sich mit der Frage wie Startups und Kleinunternehmen mit der richtigen Netzwerkstrategie erfolgreich(er) werden können.

Netzwerken gewinnt in der Wirtschaft zunehmend an Bedeutung. Viele Unternehmer erkennen, dass sie durch starke Netzwerke ihren Erfolg steigern können. Durch den gezielten Aufbau und die Pflege von Netzwerken können insbesondere Startups und kleine Unternehmen erfolgreich(er) werden. Ein strategisches und strukturiertes Vorgehen ist dabei – analog zur Planung und Entwicklung von Geschäftsprozessen im Unternehmen – von entscheidender Bedeutung. Wie das gelingen kann, stellt der Referent Guido Hunke beim nächsten Vortrag der WFB-Reihe „Forum Fit für die Selbstständigkeit“ am Dienstag, den 6. März 2018 im Gewerbepark Salem dar. Anhand ausgewählter Studienergebnisse und Best-Practice-Beispielen erläutert er konkrete Netzwerk-Tipps für die Praxis.

Guido Hunke, beschäftigt sich seit 2001 mit dem Themenfeld „Netzwerke & Kooperationen“. Seit 2008 betreibt er mit seinem Team bundesweit mehrere regionale Wirtschaftsnetzwerke. Im November 2016 führte er mit der Universität St. Gallen eine Studie zum Thema „Welche Bedeutung hat Netzwerken für Unternehmen und deren Führungskräfte“ bei rund 5.000 Unternehmen in Deutschland, Österreich und der Schweiz durch. Das „Forum Fit für die Selbstständigkeit“ ist eine fest etablierte Kommunikationsplattform der WFB mit dem Ziel, Existenzgründern/-innen, Selbstständigen und Klein(st)unternehmern/-innen Wissen zu vermitteln sowie die Kontaktaufnahme und den Erfahrungsaustausch untereinander zu erleichtern. Die Teilnahme ist kostenlos. Um Anmeldung wird gebeten. Weitere Termine und Anmeldung zur kostenlosen Teilnahme unter <http://wf-bodenseekreis.de/wirtschaftsnews/veranstaltungen/> oder per Mail an info@wf-bodenseekreis.de.

AUS GEMEINDERAT UND AUSSCHÜSSEN

Bericht zur öffentlichen Gemeinderatssitzung am 20. Februar 2018

Der Gemeinderat bearbeitete die Tagesordnung:

1. Allgemeine Informationen und Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Beratung

- Die Vorsitzende teilte mit, dass auf Wunsch aus der Bürgerschaft die Gemeinderatssitzungen künftig visuell attraktiver in Form einer PowerPoint Präsentation dargestellt werden.
- Die Vorsitzende informierte über eine am 22.01.2018 durchgeführte Geschwindigkeitsmessung
- Die Vorsitzende teilte mit, dass für den Breitbandausbau in der Nähe des Umspannwerks/Säntisblick Boden für die Einrichtung eines Lagerplatzes abgetragen wurde. Der Lagerplatz sollte bis Mitte Mai wieder geräumt sein.
- Die Vorsitzende wies darauf hin, dass die Protokolle der Gemeinderatssit-

zungen aus Platzgründen künftig im Amtsblatt in gekürzter Version erscheinen

- Die Vorsitzende lud das Gremium, sowie die Bürgerschaft zur Informationsveranstaltung „Breitbandausbau“ am 22.02.2018 um 19.30 Uhr in den Bürgersaal ein
- Die Vorsitzende lud den Gemeinderat zur Informationsveranstaltung „Wasserleitungserneuerung“ am 22.02.2018 um 18.30 Uhr in den Bürgersaal ein

2. Bürgerfragestunde

Folgende Fragen/Anregungen wurden von Bürgern/Bürgerinnen angebracht:

- Die Kontaktdaten der Gemeinderäte sollen dem Amtsblatt zu entnehmen sein. Die Vorsitzende erklärte, dass die Kontaktdaten auf der Homepage der Gemeinde Daisendorf zu finden seien.
- Es wurde vorgeschlagen, nicht zwei Mal jährlich eine Bürgerversammlung, sondern monatlich eine Bürgerfragestunde durchzuführen. Die Vorsitzende teilte mit, dass derzeit eine monatliche Bürgerfragestunde nicht erforderlich sei, da jeder Bürger bei einem Anliegen kurzfristig einen Termin bei ihr bekommen werde.
- Es wurde auf die „Wildparkerei“ in der Gemeinde und auf bei Abbiegevorgängen nicht mehr sichtbare Verkehrsschilder hingewiesen, sowie um die Prüfung eines Parkverbotes im Alpenblick gebeten. Die Vorsitzende erklärte, dass eine Verkehrsschau unter Teilnahme des Gemeinderats geplant sei und man die Anregungen aus der Bürgerschaft berücksichtigen und prüfen werde.

3. Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2018 – Beratung und Beschlussfassung

Frau Sonntag, Leitung Fachbereich Finanzen, GVV Meersburg stellte die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2018 vor. Gemäß § 79 Gemeindeordnung (GemO) hat jede Gemeinde für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen. Der Entwurf des Haushaltsplans für 2018 wurde in der Gemeinderatssitzung vom 23.01.2018 vorbereitet. Der Gemeinderat beschloss gemäß § 79 GemO Baden-Württemberg einstimmig die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 entsprechend TOP 3 Anlage 1. Die Finanzplanung 2017 – 2021 wurde mit dem zugrunde liegenden Investitionsprogramm einstimmig gemäß § 85 GemO in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift zur Gemeindeordnung beschlossen.

4. Gebührenkalkulation der Wassergebühren für die Jahre 2018 – 2020 – Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Wasserversorgungssatzung

Frau Sonntag, Leitung Fachbereich Finanzen, GVV Meersburg und Frau Irmgard Denk, Firma Schneider & Zajontz Consult GmbH, Heilbronn stellten die Gebührenkalkulation vor. Die Wassergebühren wurden letztmalig für den Zeitraum 2014 kalkuliert. Eine An-

passung der Wasserverbrauchsgebühr fand letztmalig zum 01.01.2014 statt. Die Grund- oder Zählergebühren sind mindestens seit 2002 unverändert. Die bisherigen Gebührensatzungen sind unter Berücksichtigung einer Subventionierung des Wasserpreises aus den Einspeisevergütungen der Photovoltaikanlagen erfolgt. Über die Notwendigkeit der auf die Wasserversorgung bezogenen kostendeckenden Festsetzung wurde im Rahmen der Haushaltsberatungen am 23.01.2018 berichtet.

Der Gemeinderat traf daraufhin folgende Beschlüsse:

1. Der vorgelegten Gebührenkalkulation vom Februar 2018 wurde einstimmig zugestimmt.
2. Die Gemeinde Daisendorf beabsichtigt weiterhin Gebühren für die öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung zu erheben und wählte als Bemessungsmaßstab den Maßstab Frischwassermergen in der Ausgestaltung der Mustersatzung des Gemeindetags Baden-Württemberg für die Verbrauchsgebühr aus.
3. Bei der Gebührenbemessung wurden die Kosten und Erlöse in einem Zeitraum von drei Jahren berücksichtigt. Somit liegen der Gebührenbemessung die Wirtschaftsplanansätze 2018 und die Finanzplanung für die Jahre 2019 und 2020 zugrunde.
4. Zu den ansatzfähigen Kosten in der Gebührenkalkulation gehören nach § 14 Abs. 3 Satz 1 Kommunalabgabengesetz auch die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen. In die Gebührenkalkulation wurde eine kalkulatorische Verzinsung einbezogen. Der Zinssatz beträgt 1%.
5. Den gebührenfähigen Gesamtkosten der öffentlichen Einrichtung, welche in die Gebührenkalkulation eingestellt wurden, wurde einstimmig zugestimmt.
6. Es werden keine Kostenunterdeckungen aus Vorjahren ausgeglichen. Der Gemeinderat behielt sich vor, die Kostenunterdeckungen in einer künftigen Kalkulation einzustellen.
7. Der Gemeinderat beschloss einstimmig, dass zukünftig eine Kostendeckung von 10 % an Vorhaltekosten für die Kalkulation der Grundgebühr ange-setzt wird.
8. Der Gemeinderat beschloss einstimmig die Neufassung der Wasserversorgungssatzung laut TOP 4 Anlage 3.

5. Hundesteuersatzung – Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Hundesteuersatzung

Am 05. November 1996 beschloss der Gemeinderat die „Satzung über die Erhebung der Hundesteuer“. Laut § 5 dieser Satzung betrug die Steuer im Kalenderjahr für jeden Hund 120 DM. Bei mehreren Hunden erhöhte sich der Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 240 DM. Mit der „Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro“ vom 12. Dezember 2001

wurden die Gebühren zum 01. Januar 2002 angepasst. Dabei kam es jedoch zu keiner Gebührenerhöhung. Vielmehr wurden die Gebühren entsprechend des damaligen Umrrechnungskurses geändert. Seitdem beträgt die Hundesteuer 60,- € im Jahr. Bei mehreren Hunden erhöht sich die Gebühr für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 120,- €. Nach 22 Jahren ist eine Erhöhung der Hundesteuer um 3,- € pro Monat angemessen. Dies hat zur Folge, dass sich die Hundesteuer für den Ersthund von 60,- € auf 96,- €, für den Zweithund von 120,- € auf 192,- € und die Zwingersteuer von 180,- € auf 288,- € im Jahr erhöht. Die Mehreinnahmen hierdurch betragen 3.100,- € pro Jahr. Die Hundesteuer ist eine örtliche Aufwandssteuer gemäß § 3 Abs. 1 KAG i.V.m. Art. 105 Abs. 2 a GG. In erster Linie soll somit ein „besonderer Aufwand“ besteuert werden. In den letzten Jahren wurden durch die Gemeinde etliche Hundekotbeutelspender aufgestellt. Zudem werden die Hundekotbeutel den Hundehaltern kostenlos durch die Gemeinde zu Verfügung gestellt und die Mülleimer durch die Bauhofmitarbeiter regelmäßig geleert. Dieser „Mehraufwand“ der Gemeinde wurde bisher nicht auf die Hundebesitzer umgelegt. Daher ist eine Anpassung der Hundesteuergebühren dringend erforderlich. Der Gemeinderat beschloss einstimmig die Neufassung der Hundesteuersatzung laut Anlage TOP 5 Anlage 1.

6. Änderung des Bebauungsplanes „Wohrenberg“ durch Aufstellung des Bebauungsplanes „Wohrenberg 2018“ – Beratung und Beschlussfassung

Gemeinderat Hucht erklärte sich bei dem Tagesordnungspunkt für befangen und verließ den Ratstisch.

In der Gemeinderatssitzung vom 11.08.1965 wurde der Teilbepauungsplan „Wohrenberg“ beschlossen. Bestandteile dieses Bebauungsplanes sind:

1. **Straßen- und Baulinienplan**
2. **Gestaltungsplan**
3. **Bebauungsvorschriften**

In § 6 der Bebauungsvorschriften heißt es zum zulässigen Maß der baulichen Nutzung:

- (1) Die Festsetzung der Grundflächen und der Zahl der Vollgeschosse erfolgt durch Eintragung im Gestaltungsplan. [...]
- (2) Die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse ist zwingend.

Eine Maximalhöhe mit Bezugspunkten im hängigen Gelände ist im bestehenden Bebauungsplan nicht festgesetzt. Aufgrund eines derzeit anhängigen Bauantrages wurde im Jahre 2017 die Straße „Am Wohrenberg“ durch das Regierungspräsidium Tübingen besichtigt. Mit Schreiben vom 15.01.2018 teilte das Landratsamt Bodenseekreis – Amt für Kreisentwicklung und Baurecht – der Gemeindeverwaltung Daisendorf mit, dass das Regierungspräsidium Tübingen die Ansicht vertritt, dass die ursprünglichen Festsetzungen zur zulässigen Vollgeschossigkeit inzwischen offenkundig funktionslos seien. Um einer ausufernden Bebauung entgegen-

zuwirken und den bestehenden Charakter dieses Bebauungsgebietes zu erhalten ist daher eine Überplanung erforderlich. In diesem Zusammenhang soll für das gesamte Gebiet des Bebauungsplanes „Wohrenberg“ auf der Basis einer Bestandaufnahme überprüft werden, welche städtebaulichen Maßgaben für dieses Gebiet in Zukunft gelten sollen. Die Aufstellung eines geänderten Bebauungsplanes „Wohrenberg 2018“, ist daher erforderlich.

Auf Nachfragen aus dem Gremium wurde seitens der Vorsitzenden erklärt, dass die Überplanung ca. 1 – 2 Jahre in Anspruch nehme. Im Haushalt 2018 seien die finanziellen Mittel nicht vorhanden, weswegen eine Überplanung des Gebietes durch ein Planungsbüro erst im Haushalt 2019 finanziell berücksichtigt werden könne. Auf Nachfrage eines Gemeinderats, ob dann auch keine kleineren Baugesuche möglich seien, teilte die Vorsitzende mit, dass es sich bei der Aufstellung des neuen Bebauungsplanes „Wohrenberg 2018“ nicht um die Veränderungssperre handle. Aktuell gäbe es 2 Bauanträge, welche von der Überplanung und der Veränderungssperre betroffen seien. Einen Katalog, welche Ausnahmen in welcher Form vertretbar seien gibt es nicht. Die Kosten der Überplanung richten sich nach der Hektargröße und würden erst im Haushalt 2019 berücksichtigt werden. Der Gemeinderat beauftragte bei 6 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung die Gemeindeverwaltung für das Gebiet des bestehenden Bebauungsplanes „Wohrenberg“ einen geänderten Bebauungsplan „Wohrenberg 2018“ aufzustellen, um die weitere städtebauliche Entwicklung dieses Bereiches planungsrechtlich zu regeln. Der Aufstellungsbeschluss ist nach § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

7. Satzung über die Veränderungssperre zum Bebauungsplan „Wohrenberg“ – Beratung und Beschlussfassung über den Erlass einer Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplanes „Wohrenberg“

Gemeinderat Hucht erklärte sich bei dem Tagesordnungspunkt befangen und verließ den Ratstisch.

Der Bebauungsplan „Wohrenberg“ soll überprüft und geändert neu aufgestellt werden. Zur Sicherung der Planung hat der Gemeinderat beschlossen, eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Wohrenberg 2018“ zu erlassen. Der Geltungsbereich der Veränderungssperre sowie des geändert aufzustellenden Bebauungsplanes „Wohrenberg 2018“ entspricht dem Geltungsbereich des bestehenden Bebauungsplanes „Wohrenberg“ auf der Gemarkungsfläche Daisendorf. Die Satzung über die Veränderungssperre ist gemäß § 16 Abs. 1 BauGB als Satzung zu beschließen. Auf den beiliegenden Satzungstext sowie den in der Satzung enthaltenen Übersichtsplan des bestehenden Bebauungsplanes „Wohrenberg“ wird verwiesen (TOP 7 Anlage 1 und 2). Die Vorsitzende erklärte auf Nachfrage, dass die Veränderungssperre ab Bekanntmachung gelte. Durch die Ausnahmeregelung in der Satzung über die Veränderungssperre wer-

den aktuelle Bauanträge weiter behandelt. Der Gemeinderat hat allerdings ein absolutes Vetorecht, so dass eine Ersetzung eines versagten Einvernehmens durch die Baurechtsbehörde des Landratsamtes Bodenseekreis nicht möglich ist. Der Gemeinderat beschloss bei 6 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung die Satzung über die Veränderungssperre zum Bebauungsplan „Wohrenberg 2018“. Die Satzung über die Veränderungssperre ist gemäß § 16 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

8. Stellungnahme zu Baugesuchen

8.1 Neubau Doppelhaus mit Garagen und Stellplätzen, Am Fehrenberg, Flst.-Nr. 121/Teil – Tektur – erneute Entscheidung über die Erteilung des Einvernehmens

Das Baugesuch wurde dem Gremium erläutert. Der Gemeinderat versagte das Einvernehmen einschließlich der erforderlichen Ausnahmen/Befreiungen

- Überschreitung der südwestlichen Baugrenze
- Doppelhaus statt Einzelhaus
- Überschreitung der max. zulässigen Firsthöhe um 8 cm (Änderungsvorschlag der Verwaltung: Änderung der Dachneigung um die Überschreitung der Firsthöhe aufzuheben)
- Überschreitung der festgesetzten EFH um 80 cm
- Garagen der festgesetzten Flächen (Änderungsvorschlag der Verwaltung: Versetzung der Garage um 0,5 m in das Grundstück um den Abstand zur Straße zu vergrößern“ mit 4 Nein-Stimmen und 4 Ja-Stimmen.

8.2 Abbruch Bestand; Neubau eines Einfamilienhauses mit Schwimmhalle und Tiefgarage, Am Wohrenberg 15, Flst.-Nr.: 211/15 – erneute Entscheidung über die Erteilung des Einvernehmens

Das Baugesuch wurde dem Gremium erläutert. Der Gemeinderat versagte einstimmig das Einvernehmen zum Baugesuch.

8.3 Nutzungsänderung der Einliegerwohnung zur Naturheilpraxis, Waldweg 10, Flst.-Nr.: 120/6 – Entscheidung über die Erteilung des Einvernehmens

Das Baugesuch wurde dem Gremium erläutert. Der Gemeinderat erteilte bei 6 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen das Einvernehmen zum Baugesuch inklusive der Ausnahmen/Befreiungen.

9. Wasserversorgung Daisendorf – Austausch Wasserzähler – Beratung, Beschlussfassung und Auftragsvergabe

Aufgrund personeller Veränderungen konnten im Jahre 2017 die Wasserzähler nicht ausgetauscht werden. Dabei handelt es sich um 64 Wasserzähler die turnusmäßig zum Austausch fällig sind. Dies ist eine zwingende Aufgabe der Gemeinde. Bei Nichterfüllung dieser Aufgabe läuft die Gemeinde Gefahr, mittels Auferlegung von Geldbußen zu dieser Aufgabe gezwungen zu werden. Daher besteht hier akuter Handlungsbedarf. Die Gemeindeverwaltung hat zwei Angebote eingeholt. Laut dem Angebot vom 02.02.2018 können bei Auftragsvergabe die

Wasserzähler zu einem Preis von 5.896,96 € (7.017,38 € brutto) zeitnah ausgetauscht werden. Laut dem Angebot vom 20.02.2018 können bei Auftragsvergabe die Wasserzähler zu einem Preis von 4.968,40 € (5.912,40 € brutto) zeitnah ausgetauscht werden. Die Vorsitzende teilte auf Nachfrage mit, dass nur die Wasserzähler aus dem Jahr 2017 auszutauschen sind. Die in den Jahren 2015 und 2016 auszutauschenden Wasserzähler wurden ausgetauscht. Ein Gemeinderatsmitglied wies darauf hin, dass die auszubauenden Wasserzähler 2 Jahre aufbewahrt werden müssen. Die Vorsitzende teilte mit, dass entstehende Mehrkosten z.B. durch einen defekten Hausanschlussschieber über einen Kostenersatz beim jeweiligen Eigentümer geltend gemacht werden können. Die Dokumentation der Zählerstände erfolge beim Gemeindeverwaltungsverband Meersburg. Der Gemeinderat beschloss bei 7 Ja-Stimmen und einer Enthaltung den wirtschaftlichsten Bieter, die Firma Sanitär & Blechnerei Uwe Löchle, Daisendorf, zum Preis in Höhe von 4.968,40 € netto (5.912,40 € brutto) mit dem Austausch von 64 Wasserzählern, die turnusmäßig im Jahr 2017 zum Austausch fällig waren, zu beauftragen.

10. Errichtung der Anstalt ITEOS durch Beitritt der Zweckverbände KDRS, KIRU und KIVBF zur Datenzentrale Baden – Württemberg und Vereinigung der Zweckverbände KDRS, KIRU und KIVBF zum Gesamtzweckverband 4IT am 01.07.2018 - Beratung und Beschlussfassung

Ziel des Beitritts der Zweckverbände KDRS, KIRU und KIVBF zur DZ BW und der Fusion der Zweckverbände zum Gesamtzweckverband 4IT ist der Erhalt einer wettbewerbs- und zukunftsfähigen kommunalen IT in Baden-Württemberg. Dabei liegt der Fokus auf der dauerhaften Verbesserung von Leistungen (Qualität, Service und Kosten) für Bestands- und Neukunden, indem die lokalisierten Synergien in den Leistungsprozessen sukzessive realisiert werden. Eine gemeinsame Trägerschaft durch den Gesamtzweckverband 4IT und das Land Baden-Württemberg sichert ITEOS, und damit der kommunalen IT, eine zukunftsfähige Neustruktur. Die Kooperation zwischen dem Land und den Kommunen im Bereich der Informationstechnik und die Anbindung kommunaler Verfahren an die Verfahren der Landesbehörden sind wesentlich für den Ausbau einer bürgerfreundlichen digitalisierten Verwaltung. Auf Nachfrage aus dem Gremium erklärte die Vorsitzende, dass die Gemeinde Daisendorf stimmberechtigtes Mitglied ist, weswegen eine Beauftragung der Vorsitzenden seitens des Gremiums erforderlich ist. Der Gemeinderat nahm einstimmig den Sachverhalt zur Kenntnis und stimmte dem Beitritt des Zweckverbands Kommunale Informationsverarbeitung Reutlingen -Ulm (KIRU) zur Datenzentrale Baden-Württemberg und der Vereinigung mit den Zweckverbänden Kommunale Informationsverarbeitung Region Stuttgart (KDRS) und Kommunale Informationsverarbeitung Baden-Franken (KIVBF) zum Gesamtzweckverband 4IT zu. Der Gemeinderat

beauftragte einstimmig die Bürgermeisterin, in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kommunale Informationsverarbeitung Reutlingen-Ulm (KIRU) die Organe des Zweckverbands zum Vollzug aller hierzu notwendigen Handlungen zu bevollmächtigen.

11. Beauftragung der Gemeindeverwaltung zur Überarbeitung des Daisendorfer Leitbildes aus dem Jahr 2001 – Beratung und Beschlussfassung

Mit dem Grundsatzbeschluss vom 19.09.2000 wurde der Bürgermeister a.D. Helmut Keser durch den Gemeinderat beauftragt, in Daisendorf eine Lokale Agenda zu erarbeiten. Ergebnis dieser Beauftragung war die Erstellung des „Daisendorfer Leitbildes“ am 12. Juni 2001. In diesem Leitbild wurde festgeschrieben, welche Dorfentwicklung die Bürgerinnen und Bürger des Ortes anstreben. Daraus sind zudem diverse Projekte wie z.B. „Energiesparmaßnahmen und Einsatz von umweltfreundlichen Energien im Privathaushalt“ oder „Radwegnetz in und um Daisendorf“ entstanden. Nach nunmehr 17 Jahren ist es an der Zeit, die damals vereinbarten Ziele und Leitlinien zu überdenken und zu überarbeiten. Fragen wie;

1. Wurden die angestrebten Ziele erreicht?
2. Gibt es zu bereits festgelegten Zielen weiteren Handlungsbedarf?
3. Sind neue Ziele hinzugekommen?

sollen in diesem Zusammenhang beantwortet werden. Für die Überarbeitung des Leitbildes ist die Bürgerbeteiligung essenziell wichtig. So ist geplant dieses Projekt mit einer Bürgerversammlung im März 2018 zu beginnen. In dieser soll den Bürgerinnen und den Bürgern das Daisendorfer Leitbild aus dem Jahr 2001 nochmals vorgestellt werden. Im Anschluss daran sollen Themenbereiche gesammelt werden, die nach Ansicht der Bürger in das neue Leitbild gehören. Dabei soll noch nicht in die Tiefe gegangen werden. Vielmehr soll die Bürgerversammlung einem „Brainstorming“ dienen. Für die gesammelten Themenbereiche sollen anschließend Arbeitskreise gebildet werden. Bereits nach der Bürgerversammlung sollen die Bürger die Möglichkeit haben, sich in Listen einzutragen, soweit sie Interesse an der Teilnahme in einem Arbeitskreis zu den vorgeschlagenen Themenbereichen haben. Der Gemeinderat legt anschließend in einer öffentlichen Sitzung fest, welche Arbeitskreise gebildet werden. Zu diesen Arbeitskreisen sollen die Bürger nochmals über das Amtsblatt eingeladen werden. Die Bürger, welche bereits in der Bürgerversammlung ihr Interesse bekundet haben, werden von der Gemeindeverwaltung direkt eingeladen. Die Arbeitskreise bearbeiten eigenständig ihre Themenbereiche. Sie legen dabei ihren Sprecher bzw. Moderator und ihren Schriftführer selbst fest. Die eventuelle Hinzuziehung von externen Beratern wird mit dem Bürgermeister abgestimmt. Idealerweise ist in jedem Arbeitskreis mindestens ein Mitglied der Gemeindeverwaltung oder des Gemeinderates vertreten. Die Arbeitskreise beraten öffentlich in monatlichen Sitzungen. Sie

dokumentieren die Arbeitsergebnisse in schriftlicher Form. Bei Themen die mehrere Arbeitskreise tangieren, sind Termine für themenübergreifende Sitzungen zu vereinbaren. Ziel soll es sein, dass die Arbeitskreise konkrete Vorstellungen über die zukünftige Entwicklung unserer Gemeinde in ihrem Themenbereich formulieren. Das Projekt soll maximal 6 Monaten dauern. Die Ergebnisse der Arbeitskreise werden als neues Leitbild zusammengefasst. Dieses soll anschließend der Allgemeinheit in einer zweiten Bürgerversammlung mit Beteiligung der einzelnen Arbeitskreise vorgestellt werden. Dass sich aus den Arbeitskreisen Gruppen bilden, die einzelne Projekte in der Umsetzung fördern und unterstützen, ist dabei wünschenswert. Das Gremium stand der Überarbeitung des Daisendorfer Leitbildes positiv gegenüber, da Themen wie Tourismus und Kultur in den letzten Jahren nicht vorangetrieben werden konnten. Der Gemeinderat beauftragte einstimmig die Gemeindeverwaltung zur Überarbeitung des Daisendorfer Leitbildes aus dem Jahre 2001 mit einer Bürgerbeteiligung in Form von Bürgerversammlungen und der Bildung von Arbeitskreisen.

12. Bürgerfragen zur Tagesordnung

Auf Nachfrage eines Bürgers, an welchen Bieter der Auftrag zum Austausch der Wasserschalter ging, teilte die Vorsitzende mit, dass die Fa. Sanitär & Blechnerei, Uwe Löchle aus Daisendorf der wirtschaftlichste Bieter gewesen sei.

Ein Bürger wies hinsichtlich der Baugesuche darauf hin, dass die Gemeinde bei drohendem Ersetzen des Einvernehmens seitens des Landratsamtes Bodenseekreis, Baurechtsbehörde, nicht nachgeben dürfe.

Auf Nachfrage einer Bürgerin, seit wann der Bebauungsplan Silberberg 1, 2. Änderung Gültigkeit habe, teilte die Vorsitzende mit, dass sie dies nicht auswendig wisse, aber jederzeit Einsicht in die Bebauungspläne der Gemeinde Daisendorf genommen werden dürfe.

13. Anfragen und Anregungen aus dem Gemeinderat

Vom Gemeinderat wurden folgende Anfragen und Anregungen vorgebracht:

- Eine Tür in der Männertoilette im Rathaus sei beschädigt. Die Vorsitzende erklärte, dass die Reparatur bereits beauftragt wurde.
- Es wurde darauf hingewiesen, dass nicht vergessen werden dürfe, die Kindergartengebühren im Jahr 2018 anzupassen. Die Vorsitzende erklärte, dass dies bereits vermerkt wurde.

VERSCHIEDENE MITTEILUNGEN

Gruppe für Angehörige von Menschen mit Demenz

Ein Angebot von Deutschem Roten Kreuz, Kreisverband Bodenseekreis e.V. und Caritasverband Linzgau e.V.

Das nächste Treffen findet statt am Dienstag, 06. März 2018 von 14.30 bis 16.30 Uhr in den Räumen des DRK Ortsvereins Überlingen, Helltorstr.8.

Thema: Wie beeinflusst mich die Betreuung und Pflege meines Angehörigen? - Informations- und Erfahrungsaustausch

Neue Teilnehmer sind herzlich willkommen. Wenn Sie die Gruppe kennenlernen möchten, kommen Sie einfach unverbindlich zum Treffen. Wir freuen uns auf Sie!

Kontakt: Caritasverband Linzgau e.V., Frau Dindorf, 07551/8303-12 und DRK Kreisverband Bodenseekreis, Frau Wernet, 07541/504-126

ABFALL-BESEITIGUNG MÜLLTERMINE

Öffnungszeiten des Recyclinghofes

**Freitag von 15.00 bis 17.00 Uhr
Samstag von 9.00 bis 12.00 Uhr
am Bauhof, Ortsstraße 14**

Es wird an alle Benutzer appelliert, die Beratung der Hofaufsicht anzunehmen und die Behälter nicht unkontrolliert zu bedienen. Nur sortenreine Wertstoffe können wiederverwertet werden. Es werden nur haushaltsübliche Mengen angenommen. Wertstoffe aus Gewerbebetrieben dürfen nicht angenommen werden.

Probleme mit der Müllabfuhr?

Müllabfuhr Bodenseekreis
Tel. 07541/401 093

Papierabfuhr, Firma ALBA
Tel. 07541/952 860

Gelber Sack, Firma ALBA
Tel. 07541/952 86 11

Abfallberatung Landratsamt Bodenseekreis
Tel. 07541/204-51 99

Gebührenveranlagung Landratsamt Bodenseekreis
Tel. 07541/204-5100


**LANDRATSAMT
BODENSEE-KREIS**

Abfallwirtschaftsamt

Landratsamt Bodenseekreis Abfallwirtschaftsamt

Gartenabfälle werden abgeholt

Am **Donnerstag, den 08. März** werden in **Daisendorf Gartenabfälle** abgeholt. Das kompostierbare Material muss am Abfuhrtag bis spätestens 6 Uhr morgens am Straßenrand bereitgestellt werden.

Damit die Mitarbeiter des Abfuhrunternehmens den Abfall abtransportieren und entsorgen können, sind folgende Regeln zu beachten:

Was wird gesammelt?

Baum-, Hecken-, Strauchschnitt (keine Roudungen), Rasenschnitt, Laub, Stroh, Heu, Stauden, Abraum von Beeten, Blumen, Balkonpflanzen, Abdeckreisig usw.

Wie müssen die Gartenabfälle an der Straße bereitgestellt werden?

Äste und sonstiger Baum- und Strauchschnitt bitte auf eine Länge von maximal 1,5 m kürzen und **unbedingt bündeln (nur verrottbare Schnüre verwenden)**. Kleinmaterial in gut einsehbare und entleerbare Behälter füllen (z. B. Plastikwannen, Kunststoffbehälter, feste Kartons oder stabile Säcke). Aufgeweichte Papiersäcke werden mit entsorgt. Bitte keine „Gelben Säcke“ oder andere dünnwandige Säcke benutzen. Die Gebinde und Behälter dürfen jeweils nicht schwerer als 20 kg sein. Abgefahren werden nur Gartenabfälle in haushaltsüblichen Mengen.

Was wird nicht mitgenommen?

Gartenabfälle, denen Metall- oder Plastikteile anhaften und solche, die nicht gebündelt sind. Baum- und Strauchschnitt mit einer Astlänge von **über 1,5 m** und Äste mit einer Stärke von **über 10 cm** im Durchmesser. Verschnürte Säcke und zweckentfremdete Gelbe Säcke können nicht entleert werden. Alle Termine und Infos gibt es auch unter www.abfallwirtschaftsamt.de

WOCHE FÜR WOCHE

AKTUELLES, INFORMATIVES,
WISSENSWERTES
IN IHREM **HEIMATBLATT**

TOURISMUS

Das Angebot unserer Touristinformation für Gäste und Bürger

Bodensee-Linzgau Tourismus e.V.



- Verschiedene Wanderkarten der Region
- Wander- und Radwanderführer
- Bodensee-Erlebniskarte – auch für den Urlaub daheim!
- Fahrkarten für das Dampfschiff Hohentwiel
- ÖPNV-Fahrpläne
- Kartenvorverkauf für regionale und bundesweite Veranstaltungen im Ticketsystem Reservix www.reservix.de
- Kostenloses Infomaterial über zahlreiche Attraktionen und Freizeitmöglichkeiten rund um den Bodensee
- Besichtigung der St. Martin-Kapelle – Anfragen bitte an Frau Marianne Felsche unter Tel. 07532/6825, eine Führung ist auf Anfrage möglich
- Fotoalbum mit Bildern aller Veranstaltungen der Gemeinde unter http://www.daisendorf.de/2654_DEU_WWW.php

Bodensee-Linzgau Tourismus e.V., Schloss Salem, D-88682 Salem

Tel. 00 49 (0) 7553 / 917715, Fax 00 49 (0) 7553 / 917716

 E-Mail: tourist-info@bodensee-linzgau.de
www.bodensee-linzgau.de

Unsere Öffnungszeiten:

April – 1. November

Mo - Sa

Sonn- u. Feiertage

9.30 – 13.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr

10.30 – 13.00 Uhr und 14.00 - 17.00 Uhr

November – März

Mo - Fr

9.00 – 12.00 Uhr



BERICHTE UNSERER VEREINE



Musikverein Daisendorf/Stetten e.V.

Die diesjährige **Generalversammlung** des Musikvereins Daisendorf / Stetten e.V. findet am **Freitag** den **02.03.2018** um **20.00 Uhr** im Gasthof „Grüner Baum“ in Stetten statt. Folgende Punkte stehen auf der Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Gedenken an die Verstorbenen
3. Tätigkeitsberichte
4. Kassenbericht
5. Bericht der Kassenprüfer und Entlastung
6. Ehrungen
7. Antrag auf Satzungsänderung bezgl. Wahlmodus der Vorstandschaft
8. Ausblicke auf das kommende Jahr
9. Wünsche und Anträge

Der Musikverein Daisendorf / Stetten möchte die Bevölkerung bereits heute auf diese Veranstaltung hinweisen und bittet um Vormerkung des Termins.

Etwaige Anträge sind bis eine Woche vorher

der Vorstandschaft schriftlich bekannt zu geben.

Wir freuen uns über eine rege Beteiligung unserer Mitglieder und der Bevölkerung.

Ihr Musikverein DS



Narrenverein Daisendorfer Sumpfgeister e.V.

Einladung Generalversammlung Liebe aktive und passive Vereinsmitglieder,

wir laden euch ganz herzlich zu unserer jährlichen Generalversammlung

am **Donnerstag** den, **29. März 2018** um **20:00 Uhr** ins Feuerwehrhaus Daisendorf ein.

Folgende Punkte stehen auf der Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Totenehrung
3. Bericht des Schriftführers
4. Bericht des Häswartes

5. Bericht des Kassierers
6. Bericht Kassenprüfer
7. Entlastung der Vorstandschaft
8. Wahlen
 - *Vize-Präsident/-in
 - *Schatzmeister
 - *Häswart
 - *Gruppenführer Sumpfgeister

- *Jugendwart
- *2. Kassenprüfer
- 9. Ehrungen
- 10. Wünsche und Anträge

Gemäß der Vereinssatzung sind Anträge in schriftlicher Form bis eine Woche vor diesem Termin beim Präsidenten einzureichen.

Wir freuen uns über eine zahlreiche Teilnahme.

Mit einem närrischem Narri Narro grüßt
Marion Kaja
 (Präsidentin)
 Narrenverein Sumpfgeister e.V. Daisendorf
www.sumpfgeister.de



NACHRICHTEN DER KIRCHEN

SEELSORGEINHEIT ■ MEERSBURG

bestehend aus den Pfarreien
 Mariä Heimsuchung Meersburg und
 St. Martin Seefeldten

St. Jodokus Immenstaad, St. Johann Baptist Hagnau und Mariä Himmelfahrt Kippenhausen)
Pfarrbüro 88709 Meersburg, Droste-Hülshoff-Weg 7
Tel. 07532 / 6059 / E-mail: kath.kirche-meersburg@t-online.de

Alle Gottesdienste im Überblick der Seelsorgeeinheit Meersburg vom 03. bis 11. März 2018

Samstag, 03.03.2018	18.00 Uhr 18.00 Uhr	Seefeldten Immenstaad
Sonntag, 04.03.2018	7.30 Uhr 9.00 Uhr 10.30 Uhr 10.30 Uhr	Birna (10.45 Uhr) Stetten Meersburg Hagnau
Dienstag, 06.03.2018	17.00 Uhr 18.30 Uhr 18.30 Uhr	Seefeldten (Wege-Gottesdienst) Stetten Immenstaad
Mittwoch, 07.03.2018	6.00 Uhr 7.45 Uhr 17.30 Uhr 19.00 Uhr	Meersburg (Morgenlob) Meersburg (Schülergottesdienst) Hagnau (Wege-Gottesdienst) Kippenhausen (Anbetung)
Donnerstag, 08.03.2018	17.30 Uhr 19.00 Uhr	Immenstaad (Wege-Gottesdienst) Kippenhausen (Kreuzweg)
Freitag, 09.03.2018	9.00 Uhr 17.00 Uhr 18.30 Uhr 19.30 Uhr	Meersburg Meersburg (Kreuzweg) Hagnau Hersberg (Anbetung)
Samstag, 10.03.2018	18.00 Uhr 18.00 Uhr 18.00 Uhr	Hagnau Immenstaad Seefeldten (Bußfeier)
Sonntag, 11.03.2018	7.30 Uhr 9.00 Uhr 9.00 Uhr 10.30 Uhr	Birna (10.45 Uhr) Mühlhofen Kippenhausen Meersburg

Werktag (außer Sonntag) täglich: Birna 8.00 Uhr – Hersberg 11.25 Uhr

Gottesdienstordnung und Pfarrnachrichten für Meersburg, Seefeldten u. Hagnau vom 03. März 2018 – 11. März 2018

Samstag, 03.03. Zweite Fastenwoche

Seefeldten 18.00 Uhr Hl. Messe zum Sonntag gestaltet vom Kirchenchor Seefeldten
 (Gedenken: Gerda Mayer; Franz Bosch u. Fam. Stuhlmüller; verstorbene Mitglieder des Kirchenchores)
Tauferneuerungsgottesdienst für die Kommunionkinder mit Taufe des Kindes
Leonard Oseghale

Sonntag, 04.03. DRITTER FASTENSONNTAG

Birnau	7.30 Uhr	Eucharistiefeier (u. 10.45 Uhr)
Stetten	9.00 Uhr	Eucharistiefeier (Gedenken: Anton Müller, Aloisia Giray; Fam. Schellinger u. Angehörige)
Meersburg	10.30 Uhr	Eucharistiefeier für die Pfarrgemeinde gestaltet von der Gruppe „unterwegs“. Tauferneuerungsgottesdienst für die Kommunionkinder mit Taufe der Kinder Christine Schneider David Schneider Robert Meyer (Gedenken: Leo Wahl; Fam. Bosch u. Bendel; Hedi u. Fritz Knörle, Kurt u. Elisabeth Pawlik; Milka Trojar)
Hagnau	10.30 Uhr	Eucharistiefeier gestaltet von der Tschörschband Tauferneuerungsgottesdienst für die Kommunionkinder mit Taufe des Kindes Valerio Heberle
Immenstaad	19.30 Uhr	Praise-Time

Montag, 05.03. Dritte Fastenwoche

Hagnau	18.00 Uhr	Rosenkranz
--------	-----------	------------

Dienstag, 06.03. Dritte Fastenwoche

Unteruhldingen	17.00 Uhr	Abendlob
Seefeldten	17.00 Uhr	Wege-Gottesdienst
Ev. Kirche/Hagnau	18.30 Uhr	Weltgebetstag der Frauen
Stetten	18.30 Uhr	Eucharistiefeier (Gedenken: arme Seelen)
Meersburg	20.00 Uhr	gemeinsames Bibel-teilen – Glauben teilen (Info: 07532/410040 oder WeG-Team@Online.de)

Mittwoch, 07.03. Dritte Fastenwoche

Meersburg	6.00 Uhr	Morgenlob
	7.45 Uhr	Schülergottesdienst
Unteruhldingen	14.30 Uhr	Krankensalbungsgottesdienst im Saal Kindergarten St. Martin anschl. Kaffeenachmittag
Hagnau	17.30 Uhr	Wege-Gottesdienst
	18.30 Uhr	Rosenkranz
Kippenhausen	19.00 Uhr	Anbetung

Donnerstag, 08.03. Dritte Fastenwoche

Oberuhldingen	8.45 Uhr	Morgenlob anschl. Rosenkranz
Hagnau	18.00 Uhr	Rosenkranz
Kippenhausen	19.00 Uhr	Kreuzweg

Freitag, 09.03. Dritte Fastenwoche

Meersburg	8.30 Uhr	Rosenkranz
	9.00 Uhr	Eucharistiefeier mitgestaltet von der Frauengemeinschaft Meersburg (Gedenken: Norbert Zepf; Fam. Schweikhardt-Winter)
	17.00 Uhr	Kreuzweg
Hagnau	18.00 Uhr	Rosenkranz
	18.30 Uhr	Eucharistiefeier (Gedenken: Genofeva Ehrlinspiel; Maria Waldvogel u. verstorbene Angehörige, Anna Feuchter u. verstorbene Angehörige)

Samstag, 10.03. Dritte Fastenwoche

Immenstaad	9.00 Uhr	Frühstück der Frauengemeinschaften
Hagnau	18.00 Uhr	Hl. Messe zum Sonntag (Gedenken: Anton Stärk; Zitta u. Johann Arnold; Susanne Kloos u. verstorbene Angehörige; Monika Siebenhaller u. Johanna Schneider)
Seefeldten	18.00 Uhr	Bußfeier

Sonntag, 11.03. Vierter Fastensonntag

Birnau	7.30 Uhr	Eucharistiefeier (u. 10.45 Uhr)
Mühlhofen	9.00 Uhr	Eucharistiefeier
Kippenhausen	9.00 Uhr	Eucharistiefeier
Meersburg	10.30 Uhr	Eucharistiefeier für die Pfarrgemeinde Kinderkirche (Gedenken: Angehörige der Fam. Seyfried; Frieda Löhle u. verstorbene Angehörige)
	19.30 Uhr	Himmel wagen

Beichtgelegenheit in **Seefeldten** immer samstags 30 Minuten vor Beginn der Vorabendmesse und in **Meersburg** nach der Sonntagsmesse und nach Vereinbarung.

Hagnau Beichtgespräche nach Vereinbarung.



In die Ewigkeit ging uns voraus: Herr Herms Eisele, Hagnau

Allgemeine Pfarrnachrichten:

Erstkommunionkinder Tauferneuerung:

Die ganze Gemeinde ist eingeladen mit den **Seefeldler Erstkommunionkindern, ihren Eltern und Angehörigen am Samstag, 03. März um 18.00 Uhr** in der Kirche in Seefeld im Taufverneuerungsgottesdienst, sowie mit den **Meersburger- u. Hagnauer Kommunionkindern am Sonntag, 04. März um 10.30 Uhr** das Taufversprechen zu erneuern. Dies ist ein wichtiger Schritt zur Vorbereitung auf den weißen Sonntag, der für die ganze Gemeinde wichtig ist. Früher wurde das Taufversprechen am Beginn des Erstkommuniongottesdienstes erneuert, ein Ritus, der eher am Rande wahrgenommen wurde. Die Erstkommunionkinder haben auf dem Weg der Vorbereitung zum weißen Sonntag schon so viel kennengelernt, dass Sie ganz bewusst Ihr Taufversprechen jetzt erneuern können.

Wir bitten um Begleitung im Gebet für die Kommunionkinder.

Krankensalbungsgottesdienst

Zum Krankensalbungsgottesdienst sind alle, die die Krankensalbung empfangen möchten **aus der ganzen Seelsorgeeinheit** herzlich eingeladen am Mittwoch, 07.03. um 14.30 Uhr im Kindergarten St. Martin, Unteruhldingen, Storchweg 17. Anschließend gemütliches Beisammensein mit Kaffee und Kuchen.

Zur 40 tägigen Österlichen Bußzeit

Die Zeit der Vorbereitung auf Ostern hat eine - bis in die frühe Kirche - zurückreichende Tradition. Schon äußerlich gesehen verzichten wir in der Kirche auf Blumenschmuck und äußeren Aufwand; bis Ostern erklingt kein festliches Orgelspiel, wir singen kein Gloria und kein Halleluja. Wichtige Tage sind in jedem Fall die beiden Fast- und Abstinenztage am Aschermittwoch und Karfreitag.

Aber auch innerlich wollen wir uns vorbereiten auf Ostern. Die herkömmlichen Formen sind Fasten (Verzicht), gute Werke und Gebet. Diese Formen wollen uns helfen besser zu uns selber zu finden und unsere Beziehung zu Gott, unseren Glauben zu intensivieren.

Wir laden ein in der Fastenzeit besondere Impulse zu setzen durch besondere Gottesdienste und Angebote:

- **Bußfeier zur Vorbereitung auf Ostern:** für die Pfarrgemeinden Samstag, 10.03. um 18.00 Uhr in Seefeld. Am Sonntag, 18.03. um 19.00 Uhr in Hagnau und am Sonntag 25.03. um 19.00 Uhr in Meersburg.
- **Rosenkranzgebet:** Freitag 8.30 Uhr in Meersburg
- **Kreuzweg in Meersburg:** an den Freitagen der Fastenzeit 17 Uhr.
- **Kreuzweg in Kippenhausen:** am 08. März, 14. März und 28. März um 19.00 Uhr
- **Kreuzweg Frauengemeinschaft Meersburg:** Freitag, 16. März um 17.00 Uhr

- **Fest des Hl. Josef** am 19.03. um 9.00 Uhr in Meersburg und 18.30 Uhr in

Kippenhausen

- **Kreuzweg Frauengemeinschaft Seefeld**/ Oberuhldingen (Kapelle)

23.03. um 18.00 Uhr, anschließend binden der Palmsträuße im Pfarrheim St. Martin

- **Hochfest der Verkündigung des Herrn** am 24.03. um 9.00 Uhr in Meersburg und 9.00 Uhr in Immenstaad

- **Laudes-Morgenlob:** jeweils mittwochs in der Fastenzeit um 6.00 Uhr in der Pfarrkirche

- **Feier der Versöhnung (Beichte)** jeweils samstags 30 Minuten vor der Vorabendmesse

- **Besondere Beicht- und Gesprächsmöglichkeit mit auswärtigem Priester:**

Samstag, 24. März von 16.00 bis 17.00 Uhr in Meersburg

Domkapitular Dr. Peter Birkhofer wird neuer Weihbischof

Wir gratulieren!

Papst Franziskus hat den aus unserer Seelsorgeeinheit stammenden Domkapitular Dr. Peter Birkhofer (53) zum Weihbischof in der Erzdiözese Freiburg ernannt. Die Bischofsweihe von Peter Birkhofer wird am 15. April (15.00 Uhr) im Freiburger Münster Unserer Lieben Frau sein.

Papst Franziskus hat dem neuen Weihbischof in der Erzdiözese Freiburg das Titularbistum Villamagna in Tripolitana zugewiesen. Es geht zurück auf einen antiken römischen Bischofssitz im Norden des heutigen Libyen. Weihbischof Dr. Peter Birkhofer wird weiterhin Leiter der Hauptabteilung 5 – Weltkirche, Ökumene / religiöser Dialog im Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg bleiben.

Der neue Weihbischof hat sich für den Wahlspruch „radicati in caritate“ („verwurzelt in der Liebe“) entschieden. Wurzeln geben einem Baum Halt und Nahrung für das Wachstum. Verwurzelt sein in der Liebe Gottes, so erklärt der neu ernannte Weihbischof, bringe zum Ausdruck, wie er in den Glauben hineingewachsen sei, wie der Glaube ihm immer wieder neue Kraft geschenkt habe und wie dieser Glaube ihm auf seinem bisherigen Lebensweg Halt gegeben habe. Weihbischof Peter Birkhofer ist fest verwurzelt in unserer Pfarrei Immenstaad St. Jodokus. Er wurde 1964 in Immenstaad geboren und ist hier aufgewachsen. Bis heute pflegt er viele lebendigen Beziehungen in unserer Pfarrei. Wir freuen uns mit Weihbischof Birkhofer, seinen Eltern und seiner ganzen Familie. Wir gratulieren recht herzlich und wünschen ihm Gottes Segen und die Kraft des heiligen Geistes für sein neues Amt.

Näheres zur Bischofsweihe und zum Besuch des neuen Bischofs zu einem Festgottesdienst in seiner Heimat Immenstaad wird noch bekannt gegeben.

Pfarnachrichten Meersburg:

Mehr Himmel wagen am 11.03.2018

Mitten in der Woche öffnen wir unser Herz und strecken uns 30 Minuten aus um immer mehr in Gottes Gegenwart zu kommen.

- Im Hören auf sein Wort – Im Lobpreis – Im Gebet und in Fürbitten

Sonntagabend von 19.30 Uhr bis 20.00 Uhr in der kath. Pfarrkirche in Meersburg

Wir laden Sie herzlich dazu ein.
Morgenbibelkreis Meersburg

Pfarnachrichten Hagnau:

>>Räumungsbasar<<

Die Pfarrgemeinde Hagnau lädt ein zum „Räumungsbasar“ **am 18. März 2018** nach dem

Gottesdienst!

Gegen Spende geben wir Gläser, Geschirr und Haushaltsgegenstände aller Art ab, die nach dem Pfarrheim-Umbau nicht mehr benötigt werden.

Von Alltagsgeschirr bis zu Raritäten ist alles dabei!

Die Spenden werden für die neue Innenausstattung verwendet.

Zum Nachdenken:

Die Bäche der göttlichen Gnade fließen nicht auf die Berge der Stolzen, sondern nur in die Täler der Demütigen.
(Hl. Augustinus)

Mit herzlichen Grüßen
Pfr. Matthias Schneider,
Pfr. Thomas Denoke u.
PRef. Alexander Ufer

EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE MEERSBURG

mit Daisendorf, Hagnau und Stetten

Evangelisches Pfarramt:

von-Laßberg-Str. 3, 88709 Meersburg (Martin-Luther-Haus)

Pfarramtssekretariat: Gerlinde Hofmaier (Bürozeiten: Montag, Mittwoch und Donnerstag von 10:00 – 12:00 Uhr)

Tel.: 07532-60 57 Fax: 07532-80 80 77

Internet: www.evangelisch-in-meersburg.de

E-Mail: ev.pfarramtmeersburg@t-online.de

Pfarrerin: Sigrid Süß-Egervari

Tel.: 07532-808078

Gottesdienste und Veranstaltungen:

Donnerstag, 1. März 2018

20.00 Uhr Chor der Gelegenheiten, Probe im Martin-Luther-Haus

Freitag, 2. März 2018

19.30 Uhr Weltgebetstag im Kath. Pfarrzentrum St. Urban, Näheres siehe unten

Samstag, 3. März 2018

14.00 Uhr Bezirkskonfigat in Überlingen, Abfahrt mit dem Bus um 13 Uhr Haltestelle „Meersburg Kirche“, bzw. anderer Zustieg nach Absprache

Sonntag, 4. März 2018

9.30 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl in der Evang. Kirche Hagnau (Pfarrer Martin Egervari)

11.00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl in der Schlosskirche Meersburg (Pfarrer Martin Egervari)

Dienstag, 6. März 2018

15.30 Uhr Andacht im Dr. Zimmermann Stift
18.30 Uhr Weltgebetstagsgottesdienst in Hagnau, Evang. Kirche

Mittwoch, 7. März 2018

16.00 Uhr Konfirmandenunterricht im Martin-Luther-Haus
18.00 Uhr Ökumenischer Dämmerstopp im Martin-Luther-Haus

Donnerstag, 8. März 2018

20.00 Uhr Chor der Gelegenheiten, Probe im Martin-Luther-Haus

Sonntag, 11. März 2018

9.30 Uhr Gottesdienst mit Taufe von Alina Mensinger in der Schlosskirche Meersburg (Pfarrer Sigrig Süss-Egervari)

10.30 Uhr Ökumenischer Gottesdienst zum Weltgebetstag für Kinder und ihre Eltern, im Kath. Pfarrzentrum St. Urban in Meersburg, mit kulinarischen Köstlichkeiten aus Surinam

11.00 Uhr Gottesdienst in der Evang. Kirche Hagnau (Pfarrer Sigrig Süss-Egervari)

Einladung

zum ökumenischen

Weltgebetstag der Frauen 2018 - Meersburg

Frauen aus SURINAM laden in diesem Jahr zum Weltgebetstag ein. Das kleine Land an der Nordostküste Südamerikas ist halb so groß wie Deutschland, zu 90 % mit Regenwald bedeckt, seine 550 000 Einwohnern bestehen aus verschiedenen Volksgruppen und Religionen, sie leben friedlich miteinander. Gottes wunderbare Schöpfung in seiner Vielfalt, aber auch deren Bedrohung stehen im Mittelpunkt des Gottesdienstes.



Kath. Pfarrzentrum St. Urban,
Droste-Hülshoff-Weg 10

Im Anschluss können Sie bei gemütlichem Beisammensein Speisen aus dem Land SURINAM kennenlernen.

Das Vorbereitungsteam freut sich auf Ihr Kommen!

Eine abschließende Bitte

Bringen Sie Ihre überflüssigen Stifte (außer Bleistifte) mit! Damit unterstützen Sie die Aktion «Stifte für Mädchen» - ein Projekt der WGT-Organisation für syrische Mädchen in einem Flüchtlingscamp in Lybanon..

Vorankündigung:

Das nächste Treffen des fröhlichen Silberkreises findet am 14. März um 14.30 Uhr im Martin-Luther-Haus statt.

Mit dem Wochenspruch, der mit einem alten Bild aus der Landwirtschaft ermutigt nach vorne zu sehen und sich nicht von Vergangem lähmen zu lassen,

grüßt Sie
Pfarrer Sigrig Süss-Egervari

„Wer seine Hand an den Pflug legt und sieht zurück, der ist nicht geschickt für das Reich Gottes.“

Lukas 9, 62

KATHOLISCHE PFARRGEMEINDE DAISENDORF

St. Martin-Kapelle

siehe: Nachrichten der Kirchen
Seelsorgeeinheit Meersburg

EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE HAGNAU

Sonntag, 4. März 2018

9.30 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl in der Evang. Kirche Hagnau (Pfarrer Martin Egervari)

Herzliche Einladung zum Weltgebetstag

in der evangelische Kirche Hagnau
am Dienstag, 6. März 2018 um 18.30 Uhr.

Aus Surinam, dem kleinsten Land in Südamerika, kommt die Weltgebetstagsordnung. Gemeinsam wollen wir „informiert beten“ für die Anliegen von Frauen aus aller Welt zum Thema:
Gottes Schöpfung ist sehr gut!

Das Vorbereitungsteam

Sonntag, 11. März 2018

10.30 Uhr Gottesdienst zum Weltgebetstag für Kinder im Kath. Pfarrzentrum St. Urban in Meersburg

11.00 Uhr Gottesdienst in der Evang. Kirche Hagnau (Pfarrer Sigrig Süss-Egervari)

Besuchen Sie unser Bücherregal an der Außenwand der Kirche.

Über weitere Termine informieren sie sich bitte unter der Evangelischen Kirchengemeinde Meersburg, etwas weiter vorne.

EVANGELISCHE CHRISCHONA- GEMEINDE LINZGAU-BODENSEE

Allmendweg 12, 88709 Meersburg

Gemeinschaftspastor: Alexander J. Sachs

Telefon 07532-1776

Email: info@chrischona-linzgau.de

www.chrischona-linzgau.de

Rauchen ist gefährlich!

„Wenn Sie mir dieses Neue Testament unbedingt aufdrängen wollen, werde ich mir aus jeder einzelnen Seite eine Zigarette drehen.“ Selbstbewußt schaute der Mann Gaylord Kambarami, seines Zeichens Mitarbeiter der Bibelgesellschaft von Zimbabwe, an. „Nun gut“, gab Kambarami zur Antwort, „das können Sie meinerwegen machen. Aber sie müssen mir versprechen, das Neue Testament zu lesen, bevor Sie es rauchen.“ Der Mann willigte ein, packte die Bibel und machte sich aus dem Staub. Vor 5 Jahren nahm Kambarami, mittlerweile Generalsekretär der Bibelgesellschaft von Zimbabwe, an einem Kongress teil. Während des Vortrages zeigte der Redner plötzlich auf den Generalsekretär, wandte sich an die übrigen Zuhörer und sagte: „Dieser Mann erinnert sich sicherlich nicht mehr an mich. Aber vor 15 Jahren schenkte er mir ein Neues Testament, obwohl ich ihm androhte, es als Zigarettenpapier zu verwenden. Ich rauchte Matthäus, ich rauchte Markus, ich rauchte Lukas. Aber dann stieß ich im dritten Kapitel des Johannesevangeliums auf Vers 16: „Denn Gott hat die Menschen so sehr geliebt, dass er seinen einzigen Sohn für sie hergab. Jeder, der an ihn glaubt, wird nicht verloren gehen, sondern das ewige Leben haben.“ Von jenem Moment an, konnte ich nicht mehr weiterräumen, und mein Leben veränderte sich von Grund auf.“ Heute ist der ehemalige Bibelaucher Pfarrer in Zimbabwe.

„Das Wort des Herrn ist vollkommen, es macht glücklich und froh.“ Psalm 19,8

Donnerstag, den 01. März

9:00 Uhr Offener Frühstückstreff

19:30 Uhr Gebetstreff: Wir beten für persönliche Anliegen, Anliegen der Gemeinde und für Stadt und Land

Freitag, den 02. März

19:30 Uhr Kampagnenabend „Die 3 Farben der Gemeinschaft“

Sonntag, den 04. März

10:00 Uhr Gottesdienst + Kindergottesdienst

Dienstag, den 06. März

20:00 Uhr JugendHauskreis wechselnde Orte. Infos unter jubika@chrischona-linzgau.de oder unter Tel. 0176-56560031

Mittwoch, den 07. März

16:00 Uhr Jungschar Bärenstark



Hast du Lust auf JungscharBärenstark?

Bist du in der 1., 2., 3. oder 4. Klasse?

Bei uns erwarten Dich: Spaß, Spiele, Action, feiern, Musik, spannende Geschichten, coole Freunde, aufregende Ausflüge, tolle Gemeinschaft und noch vieles mehr! Komm, sei dabei! Wir freuen uns auf Dich! Mittwochs von 16:00 bis 17:30 Uhr

Donnerstag, den 08. März

19:30 Uhr Gebetstreff: Wir beten für persönliche Anliegen, Anliegen der Gemeinde und für Stadt und Land

Freitag, den 09. März

19:30 Uhr Hauskreis Hagnau

Sonntag, den 11. März

10:00 Uhr Gottesdienst + Kindergottesdienst

Unsere Hauskreise:

JugendHauskreis: Info: jubika@chrischona-linzgau.de oder unter Tel. 0176-56560031

Hauskreis Hagnau Info: Marion Hund
Tel. 07532-9687

Hauskreis Uhlhingen-Mühlhofen
Info: Regina und Michael Höltege,
Tel.: 07556/966235

Zu all unseren Veranstaltungen sind Sie herzlich willkommen, egal welcher Konfession Sie angehören.

PDF hat 2 Seiten.

NEUAPOSTOLISCHE KIRCHE

Meersburg

Körperschaft des öffentlichen Rechts
Kirche: Allmendweg 10,
Telefon (07532) 21 02
Vorsteher: Frank J. Müller,
Telefon (07553) 918 24 10

Die Kirche im Internet:

<http://www.nak-sued.de>
oder regional
<http://meersburg.nak-tuttlingen.de>

Donnerstag, 01. März 2018

20.00 Uhr Gottesdienst

Sonntag, 04. März 2018

09.30 Uhr Gottesdienst

Donnerstag, 08. März 2018

20.00 Uhr Gottesdienst.

Ein Gottesdienst vermittelt neue seelische Kräfte, löst Freude aus und beschreibt die Zukunft der Gotteskinder: ewiges Heil, ewige Erlösung, Geborgenheit in Gottes Hand. Im Gottesdienst erleben neuapostolische Christen die innige Gemeinschaft mit Gott, sie spendet Trost und Hoffnung.

Jeder kann sich überzeugen, wie wohltuend sich Ruhe und Seelenfrieden in der heutigen Zeit auswirken können. Sie sind jederzeit herzlich willkommen!

Ihr Frank J. Müller

JEHOVAS ZEUGEN

JEHOVAS ZEUGEN (K.d.ö.R.)

Versammlung Meersburg

Schützenstraße 6

Telefon: 07532-48913

Mittwoch, 28.02.2018

19:00 Uhr – 20:45 Uhr (Referate, Filme, Besprechungen)

Bibelgrundlage dieser Woche: Bibelbuch Matthäus Kapitel 18 bis 19.

Unter anderem im Programm:

Jesus zeigte, Christen müssen sich davor hüten, sich selbst und andere zum Stolpern zu bringen!

- Was sind sogenannte „Stolpersteine“? (Matthäus 18:6,7)
- Was könnte für mich zum „Stolperstein“ werden?
- Wie können wir Handlungen oder Umstände meiden, die uns und andere schaden?
- Wie oft sollten wir vergeben? (Matthäus 18:21,22)

und Bibeltextstudie: Aus *Jesus – der Weg:* „Jesus und seine Familie reisen nach Jerusalem“ - Lukas 2:40-52

Sonntag, 04.03.2018

09:30 – 10:05 Uhr

Vortrag:

„Den Geist der Selbstaufopferung beleben“ (Matthäus 16:24)

10:05 – 11:15 Uhr Bibeltextstudie:

„Er gibt dem Müden Kraft“ - Jesaja 40:31

Vorstellung des Jahrestextes für 2018 mit Überlegungen:

- Was können wir tun, wenn wir das Gefühl haben, den Druck im Leben nicht mehr standhalten zu können? (Jesaja 40:26, Matthäus 11:28-30)

- Warum müssen wir uns auf Jehovas Kraft stützen und wie kann er uns stärken? (Jesaja 40:29,31)

Alle Zusammenkünfte sind öffentlich. Sie sind herzlich willkommen!

Haben Sie die *meistübersetzte Website der Welt* (943 Sprachen) schon besucht? Darauf u.a. „Ist die Bibel noch aktuell?“ und unter „Bibel&Praxis“ > „Gibt es Gott?“ und „Wie kann die Bibel dir helfen?“ **WWW.JW.ORG**.

SONSTIGE GLAUBENS-GEMEINSCHAFTEN CHRISTLICHE WISSENSCHAFT

Tel.: 07532 446259

Lektionspredigt, Sonntag, 4. März
Thema: Christus Jesus

Und es kamen große Menschenmengen zu ihm, die hatten Lahme, Blinde, Stumme, Krüppel und viele andere bei sich und legten sie Jesus vor die Füße, und er heilte sie. Matthäus 15:30

Das Christentum, wie Jesus es lehrte, war kein Glaubensbekenntnis, kein System von Zeremonien und keine besondere Gabe eines ritualistischen Jahwe; sondern es war die Veranschaulichung der göttlichen LIEBE, die Irrtum austreibt und die Kranken heilt, nicht nur im *Namen* Christi oder der WAHRHEIT, sondern in der Demonstration der WAHRHEIT, wie das in den Kreisen des göttlichen Lichts der Fall sein muss. Mary Baker Eddy

www.heroldcw.com

Freie evang. Gemeinde Markdorf

Freie evangelische Gemeinde Markdorf

Herzliche Einladung:

Gottesdienst: 14-tägig im DRK-Gebäude, Gehrenbergstr. 7 in Markdorf

Sonntag, 04.03.2018 um 10.30 Uhr
Predigt: Wolfgang Möbus

Hauskreis:

Bermatingen: Mittwoch, 07.03.2018 um 19.30 Uhr
Info: 07544/8501

Internet: www.markdorf.feg.de



GEMEINDEVERWALTUNGSVERBAND MEERSBURG

AMTLICHES

Breitbandversorgung beim GVV Meersburg

Ausbau des Breitbandnetzes im Gemeindeverwaltungsverband 2. Bauabschnitt

Wegen der anhaltend frostigen Witterung sind keine Rohrleitungsarbeiten in dieser Woche möglich.

Die Baumaßnahme wird vom Fachbereich III Bauen, Planen, Umwelt Herrn Engesser Telefon 07532/440183, dem bauleitenden Ingenieurbüro Pietsch und dem Stadtwerk am See koordiniert. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Information zu den möglichen Glasfaserhausanschlüssen im Ausbaubereich des 2. Bauabschnittes

Im 2. Bauabschnitt des Breitbandausbaus beim GVV Meersburg werden in den Gemeinden Uhlhingen-Mühlhofen, Daisendorf, Stetten, Hagnau und in der Stadt Meersburg Tiefbaumaßnahmen durchgeführt.

Grundstückseigentümer, die an einer Tiefbaustrasse in der jeweiligen Gemeinde wohnen, haben in den meisten Fällen unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, einen Glasfaserhausanschluss herstellen zu lassen. Sämtliche möglichen Adressen sind in den Adressliste aufgeführt, die auf der Internetseite der TeleData GmbH unter www.teledata.de/gvv_meersburg im Bereich „Download“ hinterlegt sind.

Da der Breitbandausbau beim GVV Meersburg durch das Land Baden-Württemberg gefördert wird, sind beim Ausbau und der Herstellung von Hausanschlüssen die Förderbedingungen zu beachten. So dürfen Glasfaserhausanschlüsse grundsätzlich nur zu gewerblichen Bedarfen gebaut werden. Ein Heimarbeitsplatz wird neben den üblichen gewerblichen Tätigkeiten ebenfalls als gewerblicher Bedarf gewertet. Ob an Ihrer Adresse ein gewerblicher Bedarfsnachweis erforderlich ist, entnehmen Sie bitte den oben angeführten Adresslisten. Sollte dies der Fall sein, so bitten wir darum, den Bedarfsnachweis vor der Beantragung des Hausanschlusses an den GVV Meersburg, Marktplatz 1, 88709 Meersburg zu senden. Das Formular nebst einem Ausfüllmuster steht auf der Seite www.meersburg.de/breitbandversorgung zum Download bereit.

Bei Interesse an einem Glasfaserhausanschluss gehen Sie bitte entsprechend der Anleitung auf der Seite www.teledata.de/gvv_meersburg vor. Bitte denken Sie daran, dies frühzeitig zu tun, damit Ihr Hausanschluss

vom Stadtwerk am See im Zuge der Ausbauarbeiten berücksichtigt werden kann.

Rückfragen zu den Adresslisten und zu den gewerblichen Bedarfsnachweisen richten Sie bitte an Hubert Möhrle bei der Stadtverwaltung Meersburg, Telefon 07532/440-144 oder per Email an moehrle@meersburg.de.

Rückfragen zum Netzbetrieb richten Sie bitte an die TeleData GmbH, Telefon 0800-5007100 oder per Email an service@teledata.de.



DER LANDKREIS INFORMIERT

Informationsabend zum erweiterten Führungszeugnis für Ehrenamtliche in der Jugendarbeit

Wer ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendarbeit aktiv ist, muss laut Gesetz ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Wie das in der Praxis funktionieren kann und welche Rahmenbedingungen es dafür im Bodenseekreis gibt, erklärt Werner Feiri vom Jugendamt am Montag, 12. März 2018 um 17:00 Uhr im Landratsamt in der Friedrichshafener Glärnischstraße 1-3. Anmeldung bei Corinne Haag von der Servicestelle Bürgerschaftliches Engagement unter Tel. 07541 204-5605 oder E-Mail corinne.haag@bodenseekreis.de.

Laut Bundeskinderschutzgesetz haben Ehrenamtliche, die Kinder oder Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben, ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Es geht hierbei jedoch nicht um einen „Generalverdacht“ gegen die in Vereinen, Verbänden, kirchlicher Jugendarbeit, Kunst und Kultur tätigen Personen, deren Engagement essentiell für die Kinder- und Jugendhilfe ist und daher nicht hoch genug zu schätzen ist. Vielmehr ist die Regelung des § 72 a Sozialgesetzbuch VIII (Tätigkeitsabschluss einschlägig vorbestrafter Personen) als Anstoß zu einem neuen Verständnis von präventivem Kinderschutz und zur Entwicklung eines flankierenden Präventionskonzeptes zu verstehen.

Infos dazu auch unter <https://www.bodenseekreis.de/soziales-gesundheit/familienkinder/kindesswohl-foerderung/>

Schulungen für rechtliche Betreuer

Für ehrenamtliche rechtliche Betreuerinnen und Betreuer bietet das Landratsamt Bodenseekreis zusammen mit dem Betreuungs-

verein SKM wieder Schulungen an:

7. März 2018: Einführung in die rechtliche Betreuung.

25. April 2018: Pflege- und Entlastungsleistungen nach SGB XII.

19. September 2018: Finanzielle Hilfen, Leistungen nach SGB XI.

24. Oktober 2018: Bundesteilhabegesetz.

Die Veranstaltungen finden jeweils von 14:00 bis 16:00 Uhr im Landratsamt Bodenseekreis in der Friedrichshafener Glärnischstraße 1-3, G 332 Pfändersaal, statt. Alle Veranstaltungen sind öffentlich und die Teilnahme daran ist kostenlos. Anmeldung unter betreuungsrecht@bodenseekreis.de oder Tel. 07541 204-5287.

Eine rechtliche Betreuung wird für erwachsene Menschen eingerichtet, die wegen einer psychischen, körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung ihre Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln können. In einem gerichtlichen Verfahren wird geprüft, ob eine rechtliche Betreuung eingerichtet wird und wer als Betreuer für welche Aufgabenkreise bestellt wird. Auf den rechtlichen Betreuer kommt eine Vielfalt unterschiedlicher Aufgaben zu. Er oder sie erledigt als gesetzlicher Vertreter, Vertrauensperson und Ansprechpartner für den betreuten Menschen den Schriftverkehr. Er/sie übernimmt Behördengänge und trifft finanzielle Regelungen, klärt aber auch Ansprüche wie zum Beispiel auf Sozialhilfe und Arbeitslosengeld, Pflegeversicherung und Wohnungsangelegenheiten. In Fragen der Gesundheit ist er/sie erster Ansprechpartner für den Arzt oder das Heim. Dafür bedarf es vielerlei Kenntnisse auf den einzelnen Gebieten, auch über die zugrundeliegenden Rechtsvorschriften.

Da auch nicht immer geeignete Familienmitglieder für die ehrenamtliche, rechtliche Betreuung vorhanden sind, sucht die Betreuungsbehörde des Landratsamts Bodenseekreis immer wieder sozial engagierte Menschen für dieses wichtige, vertrauensvolle und zugleich reizvolle Ehrenamt.

Weitere Termine und Informationen zu Vorsorgeverfügungen und rechtlicher Betreuung unter <https://www.bodenseekreis.de/soziales-gesundheit/betreuung-vorsorgeverfuegung>.



JUGEND- KUNSTSCHULE

BODENSEE-KREIS • MEERSBURG

Wochenendworkshop: Grundlehre Zeichnen

Meersburg. Am Samstag, 10. März, 15 bis 19 Uhr und am Sonntag, 11. März, 13 bis 19 Uhr findet in den Räumen der Jugendkunstschule Bodenseekreis, Seepromenade 16, ein Workshop mit dem Thema „Grundlehre

Zeichnen“ statt. Diese Veranstaltung richtet sich an Jugendliche ab 13 Jahren und wird von dem Überlinger Architekten Michael Schäfer geleitet. Gezeichnet wird mit Bleistift (B-B6), Kugelschreiber, Füller, Filzstift, Kreide, Kohle und Tusche auf Papier. Übungen zum Thema Linie, Fläche, Körper, Formvariation, Schraffur, Oberflächenstruktur, Stillleben, Innen- und Außenraum und Vegetation führen zum freien Zeichnen mit individuellem Ausdruck – zur eigenen „Handschrift“. Michael Schäfer lehrt seit 18 Jahren „Räumliches Gestalten“ an der Hochschule Darmstadt.

Nähere Informationen erteilt die Jugendkunstschule Bodenseekreis in Meersburg täglich, acht bis zwölf Uhr unter Telefon 07532/6031. Hier kann auch die Voranmeldung erfolgen. Internet: www.kunstschule-bodenseekreis.de.

Betreute Reise für Senioren in die Wachau und nach Wien

Bodenseekreis – Mehr als 1000 Jahre Geschichte werden in der niederösterreichischen Stadt Melk an der Donau mit ihrem berühmten Stift lebendig, die auch als das „Tor zur Wachau“ bezeichnet wird und in Teilen zum Unesco-Weltkulturerbe Wachau zählt. Das Bereute Reisen im DRK-Kreisverband Bodenseekreis organisiert von 9. bis 16. Juni für Senioren aus dem Bodenseekreis eine Busreise nach Melk. Die Teilnehmer wohnen im Hotel Wachauerhof an der Donau, das einen herrlichen Panoramablick bietet. Auf dem Programm stehen auch ein Ausflug nach Wien und eine Schifffahrt auf der Donau. Außerdem erleben die Teilnehmer einen Heurigenabend mit Musik. Die Reise wird von ehrenamtlichen Mitarbeitern des Betreuten Reisens im DRK-Kreisverband begleitet, auch Menschen mit leichter Gehbehinderung können teilnehmen. Die Senioren werden samt ihres Gepäcks zuhause abgeholt, zur Busabfahrtstelle gebracht und nach der Reise wieder nach Hause gefahren. Im Reisepreis von 1199 pro Person im Doppelzimmer (1259 Euro im Einzelzimmer) sind neben der An- und Abreise mit dem Bus sieben Übernachtungen mit Halbpension. Im Restaurant werden hausgemachte Speisen aus Großmutter's Rezeptbuch serviert. Anmeldeschluss ist Montag, 9. April. Informationen und Anmeldung bei Andrea Sinclair, Betreutes Reisen im DRK-Kreisverband Bodenseekreis, Telefon 07541/504-0.

VERMISCHTES

Gruppe für Angehörige von Menschen mit Demenz

Ein Angebot von Deutschem Roten Kreuz, Kreisverband Bodenseekreis e.V. und Caritasverband Linzgau e.V.

Das nächste Treffen findet statt am Dienstag, 06. März 2018 von 14.30 bis 16.30 Uhr in den Räumen des DRK Ortsvereins Überlingen, Helltorstr.8.

Thema: Wie beeinflusst mich die Betreuung und Pflege meines Angehörigen? - Informations- und Erfahrungsaustausch

Neue Teilnehmer sind herzlich willkommen. Wenn Sie die Gruppe kennenlernen möchten, kommen Sie einfach unverbindlich zum Treffen. Wir freuen uns auf Sie!

Kontakt: Caritasverband Linzgau e.V., Frau Dindorf, 07551/8303-12 und DRK Kreisverband Bodenseekreis, Frau Wernet, 07541/504-126

„Der Tierschutzverein Markdorf und Umgebung e. V.“

lädt alle seine Mitglieder und neue Interessenten zu seinem nächsten Treffen ein. Dieses findet am 15.03. im Landgasthof Apfelblüte in Neufnach ab 19:30 Uhr statt. Wer vorher Essen möchte, kann das gerne tun, der Tisch ist ab 18 Uhr für uns reserviert.

Schöne Grüße bis dahin von der Vorstandschaft.“



Ausbildungskurs für Führungen in der Bibelgalerie

Die Bibelgalerie Meersburg sucht Menschen, die Freude daran haben, Gruppen unterschiedlichen Alters durch das Bibel-Erlebnismuseum zu führen.

Ab März 2018 wird ein Ausbildungskurs für neue Ehrenamtliche angeboten, in dem an mehreren Abenden die notwendigen Grundlagen dafür vermittelt werden. Interesse an der Bibel und an der Begegnung mit Menschen wird vorausgesetzt.

Die **Kursabende** finden von 19.00 bis 21.00 Uhr an folgenden Terminen statt:

im März: 06.03. | 13.03. | 20.03. | 27.03.

im April: 12.04. | 19.04.

im Mai: 03.05. | 15.05.

Weitere Termine finden nach Absprache statt.

Ort: Bibelgalerie, Kirchstraße 4, Meersburg

Informationen zum Kurs gibt Frau Waltraud Blässing:

Tel. 07771 7326 | Mail: blaessing@bibelgalerie.de

Schriftliche Anmeldung an info@bibelgalerie.de oder an Bibelgalerie Meersburg | Kirchstr. 4 | 88709 Meersburg
Anmeldeschluss: 5. März 2018.

Wir freuen uns auf Sie!

KABELJAU MIT INGWER- MÖHREN-PAPRIKA- ALLERLEI

ZUTATEN

FÜR 4 PERSONEN

4 Kabeljaufilets (je 150 g)
500 g Möhren
2 Bund Frühlingszwiebeln
2 rote Spitzpaprika
Salz
Pfeffer
Saft von 1 Limette
6 EL Öl
40 g frischer Ingwer
Zucker
200 ml Gemüsebrühe
Petersilie

TIPPS & TRICKS

Ingwer schmeckt zitronig-scharf und zählt zur Familie der Gewürzlilien. Man verwendet die scharfe Knolle nicht nur für viele Gerichte, sondern auch zum Backen. Auf dem Weg zum Backgewürz wird die Wurzel getrocknet, gebleicht, geschält und gemahlen. Daraus lassen sich dann Ingwerplätzchen und Lebkuchen (engl. Gingerbread) herstellen. Oder probieren Sie doch mal gezuckerten Ingwer in Schokolade oder Ingwertee mit Honig! Der Scharfmacher ist jedenfalls sehr gesund und kurbelt sowohl Wärmerezeptoren im Körper als auch die Verdauung an.



ZUBEREITUNG

Möhren schälen und in dünne, lange Stifte schneiden oder mit einem Sparschäler in feine Streifen. Das obere dunkelgrüne Drittel der Frühlingszwiebeln abschneiden, die Paprika zu feinen Streifen verarbeiten und den frischen Ingwer würfeln.

Kabeljaufilets von beiden Seiten mit Salz, Pfeffer und etwas Limettensaft würzen, 2 EL Öl in einem kleinen Bräter erhitzen und den Kabeljau von beiden Seiten jeweils 4 - 5 Minuten braten. Das zarte Kabeljaufleisch zerfällt leicht in der Pfanne, deshalb den Fisch nur einmal wenden und zuvor etwas Limettensaft in die Pfanne geben, das macht das Fischfleisch etwas fester.

Kabeljau aus dem Bräter nehmen und warm halten, das restliche Öl darin erhitzen.

Ingwer, Möhren und Paprika darin kurz anbraten. Dann die Frühlingszwiebeln zugeben und weich dünsten, mit Salz und Zucker würzen. Die Brühe zugeben, aufkochen und alles 5 Minuten mit aufgelegtem Deckel garen. Die Kabeljaufilets auf dem Gemüse mit etwas gehackter Petersilie bestreut servieren.



Danksagung

Von ganzem Herzen möchten wir allen danken, die uns in den schweren Stunden des Abschieds von unserem lieben Verstorbenen

Vinzenz Nikolaus Augustin Eduard Naeßl-Doms Burgherr der Meersburg

mit Trost und Hilfe zur Seite standen.

Ganz besonders danken wir Herrn Pater Michael Schauler, Kloster Birnau, für unser gemeinsames Gebet am Sterbebett und die würdevolle Gestaltung der Trauerfeier.

Herrn Bürgermeister Robert Scherer danken wir für die freundliche Unterstützung seitens der Stadt Meersburg und Herrn Peter Schmidt, der im Namen der Stadt anerkennende Worte für das langjährige Wirken des Burgherrn widmete.

Herzlich danken wir Klaus Reiners für die stimmungsvolle musikalische Umrahmung beim Requiem und in der Aussegnungshalle. Der Freiwilligen Feuerwehr Meersburg gilt unser Dank für die Ehrenwache und die Begleitung zur letzten Ruhestätte.

Und all denen, die in Wort und Schrift ihre Verbundenheit zum Ausdruck brachten und unseren lieben Verstorbenen auf seinem letzten Weg begleitet haben, sagen wir herzlichen Dank. Nicht zuletzt für die vielen Spenden, Kränze, Blumen, hl. Messen und für jegliches Mitgefühl ein herzliches Vergelt's Gott!

Meersburg, Altes Schloß, im Februar 2018

Im Namen aller Angehörigen
Julia Naeßl-Doms mit Laura und Maurits
Kathrin Reiners mit Amelie Naeßl-Doms

Seehaus Eis*Cafe*Bar

neues Eiscafe an der Seepromenade **sucht Verstärkung**
im Service. Versch. Arbeitszeitmodelle möglich.

Bewerbung bitte per Mail an:
eiscafe@seehaus-meersburg.de oder Tel. 07532-8089228

Frauenarztpraxis in Überlingen

sucht erfahrene, verantwortungsbewusste

medizinische Fachangestellte (w/m)

in Teilzeit 30-50 % ab 1. April 2018

Wir freuen uns über Ihre aussagekräftige Bewerbung unter
**Chiffre-Nr. 4787851 an den PRIMO VERLAG, Postfach 1254
78329 Stockach.**

Reinigungskraft zur Unterstützung

Für 60 qm große Ferienwohnung in Meersburg.
2-3 mal im Monat oder nach Absprache.

Ab 16 Uhr Tel. 0176 815 694 59



Für unser engagiertes Praxisteam suchen wir
ab sofort oder ab September 2018

**eine/n freundliche/n Kollegin/en
als Auszubildende/n zur/zum
Zahnmedizinischen Fachhelfer/in**

Dr. Manfred Scheerer -Zahnarzt-
Kurt-Hahn-Str. 1 • 88682 Salem-Mimmenhausen
info@zahnarztscheerer.de
Tel. 07553 828 996 • www.zahnarztscheerer.de



Wir suchen Verstärkung:

Bedienung, Thekenkraft, Küchenhilfe,

2 Abende/Woche auf 450€ Basis

ab Mitte März bis Anfang November

Wir freuen uns auf Ihren Anruf!

Besenwirtschaft wieder geöffnet ab 17. März

Reblandhof Siebenhaller 88090 Immenstaad-Kippenhausen
Kupferbergstr. 2, Tel. 07545-6784 www.Reblandhof.de

NICHT VERPASSEN! ANZEIGEN-ANNAHMESCHLUSS FÜR DIE **AUSGABE MEERSBURG:**

montags um 15:00 Uhr an anzeigen@primo-stockach.de

Bei Kombinationen, Landkreisen und Wirtschaftsräumen muss Ihr Anzeigenauftrag spätestens **donnerstags in der Vorwoche um 9 Uhr** im Primo Verlag eingehen.





Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir:

Servicefachkraft (m/w)
in Voll- oder Teilzeit
Koch (m/w) und Auszubildende

Was Sie außer Fachkenntnis brauchen?
Leidenschaft für Ihren Beruf, Freundlichkeit
und gästeorientiertes Denken und Handeln.
Einsatzfreude und Motivation.

Wir bieten: Einen ganzjährigen Arbeitsplatz
mit geregelter Arbeitszeit in einem jungen Team.

Ihre Bewerbung senden Sie bitte an:
See Hotel Off GmbH & Co. KG Uferpromenade 51,
88709 Meersburg, Telefon 0 75 32 / 4 47 40
oder per Mail an: info@seehotel-off.de

Kräfte für den Verkauf in Meersburg
auf 450 Euro Basis, gerne auch Studenten gesucht. Ansprechpartner
Frau Flach, Feinkost Hofreite, Meersburg
Unterstadtstr. 13, Tel. 07544-9871718

**Austrägersuche für das Wochenblatt in
Hagnau und Daisendorf**

Gerne auch auf 450,-Euro-Basis bei 2 oder 3 Bezirken

Hagnau: 1 Hans-Jakob-Str., Dr. F. Zimmermannstr., Kirchweg, Winzergasse usw.

Hagnau: 2 Kapellenweg, Höhenweg, im Horn, Uferweg, Neugartenstr. usw.

Daisendorf: 1 Am Wattenberg, Sänftsblick, Ofenküche, Baitenhauser Str. usw.

Bitte einfach melden und Informationen einholen ☺

Haben Sie Lust und Zeit am Donnerstagmittag oder -abend das
Wochenblatt zuzustellen? Sie sollten mindestens 13 Jahre alt sein.
Bei Interesse bitte anrufen unter 07554/9864736 oder per Mail an:
andreasmueller.leustetten@web.de

Zimmerfrau

für Saison 2018 gesucht.
Tel. 07532/ 6050

Verstärkung im Frühstücksservice

Kleine Pension in Hagnau sucht für 3 mal im Monat (Wochenende)
für gesamt 15 Std. Unterstützung im Frühstücksservice.

Bei Interesse bitte melden unter Tel.: 07532 1363



www.zurwinzerstube.de
Seestr. 1, 88709 Hagnau
Tel.: 07532 494860

Wir suchen eine
freundliche Aushilfe
im Frühstücksservice
am Wochenende
immer von 6/8 - 12 Uhr
oder nach Vereinbarung,
gerne auch Neueinsteiger

DAS RICHTIGE
RICHTIG
TUN

DU WILLST HOCH HINAUS?

**HIER WARTET
DEINE ZUKUNFT**

LKW-FAHRER/IN
KOLONNENFÜHRER/IN
OBERMONTEUR/IN
MONTEUR/IN

BEWIRB DICH JETZT!

Bodensee:
bei Ralf Edinger
unter 0151-40 60 40 40
oder office@quadrex.de

Ammerbuch:
bei Darius Postweiler
unter 0151-40 60 40 52
oder office@quadrex.d

Suchen für 2 Mitarbeiter 2-3-Zi.-Wohnung



Persönlich. Flexibel. Schnell.



IM HERZEN DER ALTSTADT

MEERSBURG
MARKTPLATZ 2
Telefon 07532/430 40
info@hotel-loewen-meersburg.de

Ansprechperson:
Dana Fischer-Jäger

Restaurant
Donnerstag Ruhetag

Auf Ihren Besuch freuen
sich Familie Fischer
und das Löwenteam

Unser Team braucht Verstärkung!
Wir suchen ab sofort:

- **Frühstücksservice u. Buffetier**
- **Zimmerfrau/Roomboy**
- **Koch/Köchin**
- **Beikoch/Beiköchin**
- **Küchenhilfe**
- **Auszubildende als Hotelfachmann/frau Sommer 2018**

Sie haben ein offenes und sympathisches
Auftreten, Freude am Umgang mit Gästen,
sind zuverlässig und besitzen Berufserfahrung
in der Gastronomie, dann passen Sie perfekt
zu unserem Team.

Wir bieten Ihnen einen sicheren Arbeitsplatz mit
leistungsgerechter Bezahlung. Weihnachts- und
Urlaubsgeld im Rahmen einer 5-Tage-Woche
und einem gutem Arbeitsklima.
Auch gerne als Aushilfe.

Auf Ihre aussagekräftige Bewerbung per Post
oder E-Mail freut sich Familie Fischer
und das Löwenteam

Museumsaufsichten (m/w)

in Teilzeit oder auf geringfügiger Basis ab sofort für die
Sommersaison (bis Ende Oktober) in Meersburg gesucht.

Bewerbungen: W.W.S. Kurt Strube GmbH, Holbeinstraße 2,
49808 Lingen Ems, E-Mail: personal@wws-strube.de

Der Kulturkessel präsentiert: **25. Bermatinger**



Ostermarkt

So. 4. März
11 - 17 Uhr

im Dorfgemeinschaftshaus Bermatingen
Kaffee & Kuchen

Jetzt anmelden!

Das 2. Fach gratis

Extra-Fach gratis
im Wert von mehr als **200€***

Schülerhilfe!
Das Original. Seit 1974.

Für 2 Doppelstunden die Woche anmelden
= 1 Doppelstunde gratis dazu

MARKDORF • Hauptstr. 34 • Tel. 07544 - 9 66 89 55
www.schuelerhilfe.de/markdorf
ÜBERLINGEN • Johann-Kraus-Str. 3 • Tel. 07551-3091610
www.schuelerhilfe.de/ueberlingen

Jetzt beraten lassen:
07544 9668955
www.schuelerhilfe.de

Diese Aktion umfasst 1 Doppelstunde pro Woche gratis in einem Fach nach Wahl für *die Dauer von 3 bzw. 6 Monaten. Gilt nur im Fall einer Anmeldung für 4 Unterrichtsstunden (2 Doppelstunden) pro Woche bei einer Mindestvertragslaufzeit von 6 bzw. 12 Monaten. Nähere Informationen erhalten Sie unter www.schuelerhilfe.de.

Bettina Hintersehs Wurst- und Fleischlädele

Ab Freitag eingelegter Sauerbraten
Ab Donnerstag: Hausmacher Maultaschen, Leberspätzle, Leberknödel und Brätknödel.

Öffnungszeiten:
Vormittags: Mo. - Sa. 7.30 - 12.30 Uhr. Nachmittags: Di., Do., Fr. 15.00 - 18.00 Uhr
Hauptstr. 14, 88719 Stetten, Tel. 07532/9698, bettina.hinterseh@t-online.de

1- oder 2-Zimmer-App.
in Hagnau, Immenstaad od. Meersburg zu kaufen gesucht.
Tel. 0172 - 9545550

WG-Zimmer neu zu vermieten

ab 1.4.18, Alter 18 - 28 Jahre.
Nähere Infos unter Tel. 0176 - 84503585

Suche Wohnung zwischen 60-90 m²

alleinstehende Frau (60+), berufstätig, keine Haustiere, NR, gerne langfristig mit Balkon keine EG.
Telefon 0171 - 3 05 00 76 - valentina-bodensee@web.de

Hallo liebe Vermieter

Solventer Privatier (Ende 50), sucht eine moderne, barrierefreie 2,5 bis 3-Zi.-Wohnung zur langfristigen Miete in guter Lage, ca. 100 qm, Neubauzustand, Einbauküche, EG oder Penthouse, 2 Garagenplätze. Bevorzugt kleine Wohneinheit mit ruhigen und netten Nachbarn und Hausmeister-/Reinigungsservice.
Ich freue mich über passende Angebote. Tel. 01578 8096488



Blaumax, Blonde No. 8, BluefireCo, Conquista, Elisa Cavaletti, Louis&Mia, MosMosh & Relaxed by TONI

Unsere Frühjahr/Sommerkollektion 2018 ist da!

Ab 1. März haben wir wieder für Euch geöffnet von
Mi. bis Sa. 9.30 bis 12.00 Uhr
Do. und Fr. 14.00 bis 18.00 Uhr

Ab April von Mo. bis Sa. geöffnet.
Besuchen Sie uns auf Facebook.com
Parkplätze am Haus
Seestraße 12, 88709 Hagnau, Telefon 07532/494780

Stiebel Eltron Wandspeicher SHZ 80 LCD Wandspeicher/Erhitzer
für Brauchwasser mit 80 Litern, Digitalanzeige, stufenlose und gradgenaue Temperatureinstellung von 20 bis 85 °C, Leistung bis 6 kW. Sehr gut erhalten, ca. 4 Jahre alt, ca. 35 m³ Wasser erhitzt. Außenhülle ohne Macken, somit auch im Sichtbereich einsetzbar. Preis: 180,- €.
Nur Abholung in Oberuhldingen. **Telefon: 0174/3279427**

Seit mehr als 30 Jahren
der zuverlässige Reiseservice
Ihres Mitteilungsblattes!

Reisebüro MEERSBURG
primo LESERREISEN



Italien - Kalabrien

Geheimnisse im Land des Mittags

10.10. - 17.10.2018

ab Friedrichshafen

Reisepreis: p.P. ab € **895,-**

in einem ausgewählten Hotel der Kategorie 

EZ-Zuschlag € 225,- Ausflugspaket € 195,- p.P.

Weitere ausgewählte Zusatzausflüge buchbar.

Auf Wunsch Haustürservice zubuchbar!

Gratis Parkplatz am Flughafen!

Ausführliche Infos: www.primo.globalis.de

Oder fordern Sie einfach unseren Sonderprospekt an!

Daisendorferstr. 34, 88709 Meersburg,
Telefax: 0 75 32 / 80 01 - 22, Telefon: 0 75 32 / 80 01 - 0
E-Mail: primo@aufundweg.net, internet: www.aufundweg.net



IM HERZEN DER ALTSTADT
MEERSBURG
MARKTPLATZ 2
Telefon 07532/430 40
www.hotel-loewen-meersburg.de

Restaurant Donnerstag
Ruhetag

Auf Ihren Besuch freuen sich
Familie Fischer und
das Löwen-Team

In gemütlicher Atmosphäre genießen:
Regionale-, vegetarische Küche und
Fisch vom See

von Montag bis Mittwoch
Überraschungsplatte
mit Suppe und Dessert

Feines im Februar
Zartes Lamm mit Kräuterkruste
an Balsamico-Rotweinsauce
Gemüse und Steinpilz-Risotto

und mehr... und mehr...
VERSUCHUNGEN sollte man nachgeben.
WER WEISS ob sie wiederkommen! Oscar Wilde

Insektenschutz

Winteraktion Insektenschutz

Freuen Sie sich schon jetzt auf den
Frühling mit Insektenschutz von Erfal
und sichern Sie sich Ihren Preisvorteil!

www.erfal.de
Räume neu erleben



Ihr Erfal Fachhändler:



WESARG
Sonnenschutz | Kollidien | Fenster

Dr. Zimmermann-Str. 41
88709 Meersburg
Tel. 07532 44 62 83
wesarg-sonnenschutz@
t-online.de

Bügeln

Ich übernehme gerne Bügelarbeiten für Sie von
zu Hause. Preise auf Anfrage. Tel. 0170 405 13 69

Daisendorf

Katze sucht dringend Ihre Familie.

Gefunden Nähe REWE, getigerte Katze, Rücken dunkel,
Bauch braun, gepflegt.

Tel. 0170-9071620 oder 07532-44263112 oder Tierheim ÜB

Neuer Bodenbelag, Fliesen oder andere Arbeiten

um Ihr Heim zu verschönern erledigen wir kurzfristig
und fachgerecht.

Fa. Schwarz, Markdorf, Mobil 0176 - 96 93 82 26

Restaurant Dorfkrug

Betriebsferien

Liebe Gäste,
in der Zeit von Dienstag, den 27.2.2018
bis einschließlich Donnerstag, den 15.3.2018
ist unser Restaurant geschlossen.

Ab Freitag, den 16.3.2018 sind wir gerne
wieder für Sie da!

Am Fehrenberg 2
88718 Daisendorf
Tel.: 07532/2019762 oder 0176/60317985
www.dorfkrug-daisendorf.com
info@dorfkrug-daisendorf.com

SEEHOF

HOTEL ■ RESTAURANT ■ SEETERRASSE

0 7556 / 92 93 0

Hotel Seehof
Seefelder Strasse 8
88690 Uhldingen-Mühlhofen
hotel-seehof.com

Mein guter Vorsatz
für 2018:
mal **direkt am**
See arbeiten.

Und **mehr**
verdienen.

Wir bieten **ab April:**

Koch m/w

Als **Chef de Partie** in Eigen-
verantwortung frische, köstliche
Speisen herstellen!

Service m/w

Als **Mitarbeiter/in im Service-**
team ganz- oder halbtags unsere
Gäste aus aller Welt verwöhnen!

Frühstück m/w

Als **Verantwortliche/r des**
Frühstücksbuffets eigen-
ständig den Morgen einläuten!

Im schönsten Hotel und Restaurant des Ortes,
und auf der großen Seeterrasse direkt an der
Uferpromenade, suchen wir, Ihre zukünftigen
Kolleginnen und Kollegen... **vielleicht Sie!**

Sie sind freundlich und professionell. Sie stecken
andere mit Ihrem offenen Wesen an und bringen
Spaß an Ihrer Arbeit mit. Natürlich sind Sie auch
zuverlässig, belastbar, und teamfähig. Und Sie
verdienen gerne gutes Geld für gute Arbeit?

Dann passen Sie perfekt in unser freundliches
und aufgewecktes Team!

...einen Top-Arbeitsplatz in der gehobenen
Gastronomie—und mehr—in unschlagbarer
Lage, in diesen Bereichen:

Noch heute schreiben:

info@hotel-seehof.com
...oder einfach anrufen!



**BADEPARADIES
SCHWARZWALD**
Titisee

PALAIS VITAL

SPA- & Vitalwelt auf höchstem Niveau

NEU!

#AusZEIT

mit dem Lieblingsmenschen

DAS ERWARTET SIE:

- 5.000 m² Wellness-Oase der Superlative
- „Vital-Lagune“ und exklusive „Vital Pools“ mit traumhaftem Panoramablick
- WELT DER SAUNEN mit acht liebevoll thematisierten Saunen
- VENUS SKY LOUNGE – exklusive SPA- und Vitallounge ausschließlich für Damen
- Exquisites Restaurant „TOP-Taste of Paradise“
- Paradiesische Ruhe-Oase mit unzähligen echten Karibikpalmen

www.badeparadies-schwarzwald.de

Freie Plätze in Daisendorf

Yoga in der Schwangerschaft (Do. 18.00 - 19.30 Uhr)
Beckenboden-Yoga (Fr. 9.00 - 10.30 Uhr)
boettcher.tanja@web.de od. Mobil: 0171-4418771



Die ESCAD Medical GmbH, ein Unternehmen der CANTEL Corp., ist spezialisiert auf hochwertige, medizintechnische Produkte- und Dienstleistungen im Bereich der Endoskopie. Das Unternehmen bietet effiziente und wirtschaftlich optimale Lösungen im Bereich der Instandsetzung sowie innovative Systeme zur hygienisch sicheren Trocknung und Lagerung von flexiblen Endoskopen.

Wir suchen Verstärkung für unser Team in Wintersulgen

Facharbeiter Gerätemontage Medizintechnik
Vollzeit (m/w)

Facharbeiter Reparatur von med. Endoskopen
Vollzeit (m/w)

Industrieelektriker oder Elektroniker
Vollzeit (m/w)

Mitarbeiter Vertriebsinnendienst
Vollzeit (m/w)

Details zu den Stellen finden Sie unter www.escad-medical.com
Gute Aussichten für Ihre Zukunft! Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftige Online-Bewerbung!

ESCAD MEDICAL GmbH
Frau Kerstin Dünhaupt
Zur Oehmdwiesen 5 | 88633 Heiligenberg
Telefon +49 7554 9999 502
Mail: kerstin.duenhaupt@escad-medical.com
escad.medical.com/karriere



STEIGSTRASSE 19 • 88709 MEERSBURG • 07532/414512
WWW.ZIERAT.DE

Thomas und Stefan John GbR



Sanitärtechnik - Blechnerei
Sanitär-Fachmarkt

Hauptstraße 24, 88690 Uhltingen-Mühlhofen
Telefon 0 75 56 / 61 19, Fax 58 46

Unser SANITÄR-FACHMARKT ist geöffnet von:
Montag - Freitag 9.00 - 12.00 und 16.00 - 18.00 Uhr



Wir suchen Dich!

- **Industrie-/Feinwerkmechaniker (m/w)**
- **Schweißer WIG (m/w)**
- **Werkstatthelfer (m/w)**
oder
- **Konstruktionsmechaniker (m/w)**
- **Fachkraft für Metalltechnik (m/w)**
- **Anlagenmechaniker (m/w)**

Werde auch Du ein Teil unseres jungen dynamischen Teams,
um mit uns zusammen anspruchsvolle Ziele zu realisieren.

Bewirb Dich unter:

Web: <http://www.scheidegg-salem.com>

Mail: Sekretariat@scheidegg-salem.com

Phone: +49 (0) 7553 / 91859-0

Zuverlässige Putzfeen und Teamleitung gesucht!

(auf 450-Euro-Basis)

Reinigung von Ferienwohnungen mit flexiblen
Arbeitszeiten und guter Bezahlung.

Wir freuen uns auf Ihren Anruf:
07551-94 88 180 | Heike Marx
info@marx-managt.de
www.marx-managt.de



JÄGERHOF — RESTAURANT —

Jetzt Plätze reservieren

Tel.: 07556/92 83 620

16.03.2018, 18.30 Uhr
Bodenseegenüsse vom Teller
und aus dem Glas

Ausgewählte Edelbrände aus dem Hause
SENFT sowie ein köstliches 4-Gänge-Menü.
Ein besonderes Bodensee-Geschmacks-
erlebnis. € 39,00

JÄGERHOF RESTAURANT /
AUTO & TRAKTOR MUSEUM
Uhlhingen-Mühlhofen
www.jaegerhof-restaurant.de



Wir beziehen Ihre Polstermöbel **schnell, sauber** und in konstant **hoher Qualität**. Deshalb werden unser **Preis & Service** Sie angenehm überraschen.

Sitz von Esszimmerstuhl neu beziehen ab 22,- €
Couchgarnitur neu beziehen ab 600,- €



NUR FÜR KURZE ZEIT:
Stuhl beziehen ab 35,- € inkl. Stoff!



Polsterservice WANNER
88690 Oberuhldingen | Römerstraße 4
Tel. 07556/931930 | Handy 0171/5304131

Augen zu Augen auf Augen auf
Bad fertig!

**Komplettbad-
Sanierung – alles
aus einer Hand**

Planung | Beratung |
Entwurf | Ausführung von: |
Badbau | Neubau |
Umbau | Renovierung |
Wasserbehandlung Rost und Kalk |
Solaranlagen | Reparaturen |
Kundendienst

LOSCH

Badbau & Sanitärtechnik

Inhaber: Peter Losch
Im Horn 6 • 88709 Hagnau
Tel. 07532/80805-55 Fax -57
peter.losch@losch-badbau.de

SEI EIN HELD DER ERSTEN STUNDE

Wir bieten **DIR** einen Job
der dich glücklich macht.
In einer der schönsten
Gemeinden am Bodensee.
Sichere dir ab der ersten
Minute eine Position im
KIEFERHELDEN-Team, die
dich beruflich und persönlich
stärkt. Langfristige finanzielle
Sicherheit in einer familiären,
herzlichen Atmosphäre.

Bewirb DICH (m/w) **JETZT**
für die Bereiche:

- **ZAHNMEDIZINISCHE
FACHANGESTELLTE (ZFA)**
- **ZAHNMEDIZINISCHE
VERWALTUNGSSASSIST. (ZMV)**
- **AUSZUBILDENDE ZUR ZFA**
- **ZAHNTECHNIK**
- **REINIGUNG**



KIEFERHELDEN

WIR STELLEN ZÄHNE RICHTIG

DR. KRISTIN KLINGLER
Fachzahnärztin für Kieferorthopädie

Linzgaustraße 32 • 88690 Uhlhingen-Mühlhofen
07556 / 247 536 - 0 • mail@kieferhelden.de • www.kieferhelden.de

- ✓ **Neuwagenvermittlung, Jahres / Gebrauchtwagen**
- ✓ **Kostenloser Hol- u. Bring-Service, Ersatzfahrzeug**
- ✓ **Inspektionen, TÜVIAU, Unfall- u. Glasservice**
- ✓ **Reifen | Räder Fachmarkt, Rädereinlagerung**
- ✓ **Garantie- u. Kulanzarbeiten, Autovermietung**

OPEL Kammer
Zertifizierter Opel Service-Partner



Salem-Beuren Profi-Diagnose
fix wie der Blitz!

„JUNGWAGEN“ bis 40 % günstiger!

Autohaus Rainer Kammer
Weierstr. 1 • 88682 Salem-Beuren • Tel. 07554 / 8914
info@opel-kammer.de • www.opel-kammer.de

Ein Trauerfall geschieht
oft unvermutet.
Wer hilft mir?

WIR HÖREN IHNEN ZU. WIR HELFEN IHNEN.

3/26

BESTATTUNGS-INSTITUT Vogt

Von-Lassberg-Str. 18 · 88709 Meersburg · **Tel. 07532-1401**
www.bestattungs-institut-vogt.de

VERTRAUEN SIE EINEM FAMILIENUNTERNEHMEN IN 3. GENERATION

Wir kennen die **Probleme** und haben die **Lösung**
für alle Fragen rund um Bauen, Sanieren, Umbau

Holzbau Bruderhofer

Wiesenstr. 11 · 88690 Uhltingen WWW.Bruderhofer.de
Telefon 07556 /6328

Dachsanierung vom zertifiziertem Energiefachbetrieb

Umzug und Transporte (Gartenabfall etc.)
Die kleine Hausmeistertätigkeit
Tel. 07551 8312021 od. 0152 37147368

**SICHERHEIT
FÜR IHR KIND**

• Konzentration
• Sicherheit
• Koordination
• Disziplin
• Gesundheit

Karate ab 4 Jahre!



INFOTAG Montag, 5. März 2018

4-6 Jahre 15.30-16.30 Uhr
6-8 Jahre 16.30-17.30 Uhr
9-12 Jahre 17.30-18.30 Uhr
13-16 Jahre 18.30-19.30 Uhr

**50 € sparen und einen
Karate-Anzug geschenkt**
(bei Mitgliedschaft)

Karate Team BODENSEE

Droste-Hülshoff Gymnasium
Seminarstr. 8
88709 Meersburg

www.karate-team.de | Tel. 0800 130 140 5 (kostenfrei)

OPEL-SERVICE & VERKAUF
FÜR ALLE, DIE IHREN OPEL NUR IN GUTE HÄNDE GEBEN.



AUTOCENTER KLAUS GMBH
Autorisierte OPEL-Vertragswerkstatt



SERVICE & VERKAUF

- Garantie-Kulanzarbeiten
- Wartung, Reparatur, Original Ersatzteile
- Reifendienst, Rädereinlagerung
- Unfallinstandsetzung, Scheibenreparatur
- 24h Abschleppdienst, Pannenservice
- TÜV- & AU-Abnahme täglich
- Ersatzfahrzeug, Hol- & Bring-Service
- Verkauf: Neuwagen, Dienst-, Jahres- & Gebrauchtwagen

Oberriedweg 9 - 13a Tel.: 0 75 51-95 20-0
88662 Überlingen Fax: 0 75 51-95 20 10
info@autocenter-klaus.de www.autocenter-klaus.de

*Wirtshaus
Alte Brennerei Stetten*

Liebe Gäste, ab Donnerstag, 1. März 2018
sind wir wieder für Sie da!

Auf Ihr Kommen freut sich das Brennerei-Team



Alte Brennerei, Riedetsweiler Str. 5
88719 Stetten, Tel. 07532 5709
info@pfleghaar.de / www.pfleghaar.de

Öffnungszeiten:
Dienstag bis Sonntag ab 17 Uhr
Neu: Sonntags zusätzlich 11 - 14 Uhr

**Fertigbau
Treppenbau
Innenausbau
Holzhausbau
Dachsanierung
Energieberatung
Qualitätsverbund
DachKomplett**

HOLZBAU LOOSER GMBH

**DACHAUSBAU
INNENAUSBAU
HOLZBAU
TREPPENBAU**

vom FACHMANN

Otto-Lilienthal-Straße 9
88677 Markdorf
Tel. 07544/4215, Fax 07544/72636
www.holzbau-looser.de

**Qualität
aus Meisterhand**



REPARATUREN VOM PROFI

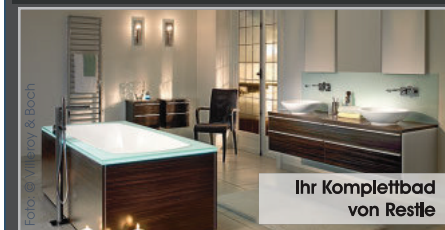
Im Sanitärbereich gibt's etwas zu reparieren?

Reparaturen von Restle sparen Zeit
und geben Ihnen die Gewissheit,
dass alles schnell wieder funktioniert.

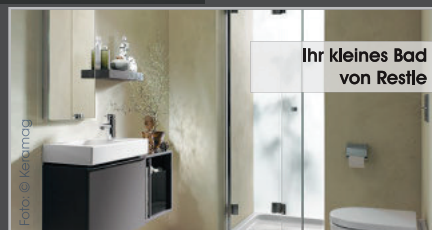


Alfred Restle
Bäder & Kundendienst

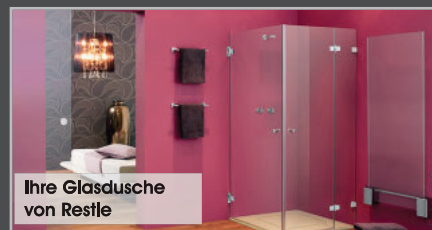
Rufen Sie an: **0 75 32 / 73 68**
Am Weiher 4 in 88709 Meersburg



Ihr Komplettbad
von Restle



Ihr kleines Bad
von Restle



Ihre Glasdusche
von Restle

Besuchen Sie uns im Internet: www.restle-bad.de und www.restle-kundendienst.de! Wir freuen uns auf Sie!

Klavierstimmer Jacobi • Reparatur u. Verkauf
Tel. 07553 916 71 42 • www.klavierbau-jacobi.de

MATRATZEN - MÖBEL - BETTEN - FELLE
STENGELE-OWINGEN
88696 OWINGEN Tel.: 07551/9499-0
Matratzen - Lattenroste - Nackenkissen- Zudecken-Kopfkissen-Felle
Naturholzmöbel 100% vollmassiv: Betten-Schränke-Tische-Stühle..
www.Stengele-Owingen.de



**DIE AUER GRUPPE TAUSCHT
IHREN FUHRPARK**

TOP
KONDITIONEN
www.auer-gruppe.de

**ÜBER 60 TAGESZULASSUNGEN
UND VORFÜHRWAGEN SOFORT VERFÜGBAR**

UNSERE EXPERTEN BERATEN SIE GERNE:

STOCKACH

Fabian Lorenz
Tel: 07771-9305-106

KONSTANZ

Benedict Lenz
Tel: 07531-5930-34

SINGEN

Raphael Buckel
Tel: 07731-8685-37

RAVENSBURG

Michael Kuhn
Tel: 0751-5093-24

MAIL: TAGESZULASSUNG@AUER-GRUPPE.DE



GESUND WOHNEN



Hausbesichtigung

Sonntag, 04. März von 13-16 Uhr
88048 FN-Kluftern, Kreuzäckerring 2

Durch die Sanierung des Daches und eine individuelle Aufstockung konnte eine **helle Wohnung mit viel Platz** realisiert werden. Zwei neue, große Gauben bringen **viel Licht** in die Räume. Küche, Wohn- & Esszimmer sind **großzügig und offen** gestaltet. Im Zuge der Baumaßnahmen wurde auch die Treppe erneuert. Anfang Oktober haben wir die Baustelle eingerichtet - inzwischen ist die Installation der Gewerke Sanitär, Elektro und Heizung abgeschlossen und auch der Innenausbau ist schon weit fortgeschritten. **Wir verarbeiten natürliche Baustoffe** - unsere Bauherren wollen gesund wohnen! **Besuchen Sie uns - wir freuen uns auf Sie!** Der Weg zur Baustelle ist ausgeschildert.



Tel: 07503/9316-0 • mail@ott-haus.de • www.ott-haus.de

Fa. Ruckzuck-Entrümpelung

günstig & besenrein Entsorgungen A-Z, Kleintransporte
Tel. 07551-989 6060 • 0157-31748615 schnell & kurzfristig

Robert Restle
Elektro ❄ Kälte ❄ Klima

Am Weiher 2 · 88709 Meersburg · Tel.: 7949

- ★ Elektro-Installationen
- ★ Kälteanlagenbau
- ★ Klimatechnik
- ★ Wärmerückgewinnung
- ★ Reparaturen

- Beratung ● Verkauf
- Planung ● Service

